Helv.
403

Helv. 403

Hottinger, J. H.

6

Der

Staatshaushalt

BIBLIOTHECA MONACENSIS.

der schweizerischen

Eidsgenossenschaft

und ihrer

einzelnen Republiken.

Dargestellt von

J. H. Hottinger.

Zürich,
Druck und Verlag von Fr. Schultheß.
1847.

356. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In dem Gange der Ereignisse, welche seit etwas mehr als zwei Jahren den Frieden und die Ruhe der Schweiz so tief gefährdeten, und sogar ihre Existenz zu bedrohen schienen, lag, wie für jeden denkenden Schweizer, so auch für mich die Anforderung, sich mit allen staatlichen Verhältnissen seines Vaterlandes möglichst vertraut zu machen, um mit klarem Bewußtsein einer bessern Zukunft entgegenarbeiten zu können. Unter diesen zogen mich zeitweise auch die finanziellen an, da theils seit Bernouilli's und Franscini's Arbeiten nichts Umfassendes mehr über dieselben erschienen war, theils die Arbeiten dieser Männer, so verdienstlich sie für ihre Epoche waren, aus Mangel an verschiedenen, damals der Oeffentlichkeit noch nicht anheimfallenden Materialien in einzelnen Beziehungen unvollständig geblieben waren, theils endlich seit ihrem Erscheinen eine neue, vielbewegte Periode in dem Staatsleben der Schweiz eingetreten ist. Es standen mir, als d. Z. Vorsteher der Staatskanzlei des Vorortes Zürich, zu diesem Zwecke die Hauptmaterialien in den von den einzelnen Kantonsregierungen mitgetheilten Gesetzessammlungen, Rechenschaftsberichten, Voranschlägen, Staatsrechnungen u. s. w. zu Gebote. Wo solche nicht vorhanden waren, half mir beinahe immer die dienstfreundliche Gefälligkeit meiner Kollegen in den respektiven Kantonen durch schriftliche Mittheilungen aus. Indem ich die nachstehende Arbeit zunächst

nur für mich unternahm, überzeugte ich mich zugleich, insbesondere während der Dauer der ordentlichen Tagsatzung des vorigen Jahres, wie wenig diese Verhältnisse im Gesammtüberblick den meisten schweizerischen Staatsmännern bekannt sind. Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch gegen mich geäußert, daß ich sie dem Drucke übergebe. Indem ich dieß thue, bin ich weit entfernt, für dieselbe auf gänzliche Vollständigkeit und Richtigkeit Anspruch zu machen, sondern mir im Gegentheile sehr gut bewußt, daß vielleicht bei der Darstellung eines jeden einzelnen Kantons in dieser oder jener Beziehung oder in mehrern zugleich eine Ergänzung eintreten könnte. Ich darf aber wohl bei einem Jeden, der es versucht hat, sich über diese oder jene Verhältnisse unserer fünfundzwanzig kleinen Staatsorganismen einen Gesammtüberblick zu verschaffen und der mithin auch die damit verbundenen Schwierigkeiten zu würdigen weiß, auf eine nachsichtige Beurtheilung hoffen. Nur bitte ich, nicht sofort ein Uebersehen oder einen Irrthum des Verfassers anzunehmen, wenn Einzelnes, was der Finanzmann vielleicht sucht, gar nicht berührt, Anderes bloß angedeutet ist, wieder Anderes, diese oder jene Berechnung, in ihren Grundlagen nicht ausführlich dargestellt ist und daher zu Zweifeln Veranlassung gibt. Einmal durfte ich in dieser Arbeit, insofern sie überhaupt das Recht hat, nicht bloß auf Leser unter den speziellen Fachmännern zu zählen, einen gewissen Raum nicht überschreiten, sodann wollte ich keine Angaben machen, für die ich nicht einstehen zu können glaubte. Um von vielen Beispielen nur zwei anzuführen, wird der Nationalökonom vielleicht vergeblich nach nähern Angaben über den Rohertrag, die Kosten

(Förster und Gehülfen, Holzhauer, Wegekulturen, Forstämter und Inspektoren, Zentralverwaltung) und über den Reinertrag der Staatswaldungen suchen, wie solche z. B. über Preußen und andere Staaten mehr vorhanden sind. Ich hatte gesucht, mir dieselben aus verschiedenen Kantonen zu verschaffen, aber ich mußte mich überzeugen, daß bei den verhältnißmäßig kleinen Waldungen, den verschiedenen Kulturarten u. s. w. die Mittheilung eines jeden Durchschnittes hierüber eine selbstgemachte Illusion wäre. Ferner wird der Finanzmann vielleicht vergeblich bei Waadt den Mittelansatz der Grundsteuer auf die Juchart suchen. Der so eben erschienene erste Band der Beschreibung dieses Kantons durch Vulliemin zeigt, daß man denselben dort selbst nicht genau kennt.

In den Zuständen von Waadt und Bern hat sich, seit die betreffenden Bogen vor einiger Zeit gedruckt wurden, nichts Wesentliches verändert. In Waadt scheinen, ohne äußere bedeutende Veränderungen in der Finanzgesetzgebung, so sehr dort auch sozial-kommunistische Ideen unter einem Theile der Bevölkerung vielfach im Umlaufe sind, durch die zerrissenen kirchlichen und politischen Zustände in den Regalien, Gebühren und Steuern bedeutende Mindereinnahmen gegenüber den frühern Jahren und damit auch finanzielle Verlegenheiten zu entstehen; in Bern weist der Voranschlag für 1847 mit zirka 2,889,000 Franken ordentlichen Ausgaben, 685,000 außerordentlichen, 2,653,985 ordentlichen Einnahmen, 230,000 außerordentlichen, einen Ueberschuß der Ausgaben von 700,000 Frkn. auf, über welchen nur der allgemeine Beschluß gefaßt ist, zur Deckung des Ueberschusses der Ausgaben solle im nächsten Jahr eine Vermögens- und Einkommenssteuer im Betrage von

Frkn. 600,000 erhoben werden. Nach dem Maßstabe anderer Kantone wird dieselbe zur wirklichen Aufbringung dieser Summe, da der Jura ausgenommen ist, 2—4 vom Tausend betragen müssen, was für das seit den Kriegsjahren nicht mehr an Schatzungen gewöhnte Bern eine eigenthümliche Erscheinung sein wird. Seit der Wintersitzung des Großen Rathes von Zürich ist der in derselben gehaltene Vortrag des Herrn alt Regierungsrath Wild über die zürcherischen und sodann über die schweizerischen Münzverhältnisse überhaupt besonders abgedruckt worden, der jedenfalls das Bedeutendste ist, was in neuerer Zeit über diesen Gegenstand erschienen ist. *

Sollte diese Arbeit dazu dienen, einerseits im Auslande, welches gewöhnlich nur von den dunkeln Seiten der gegenwärtigen Zustände der Schweiz hört, auch einige hellere hervortreten zu lassen, anderseits in der Schweiz selbst eine umsichtige und sorgsame, allen Volksbuhlereien fremde, zugleich auf wahre Reformen bedachte Finanzverwaltung zu befördern, so wäre ich für dieselbe reichlich belohnt.

Zürich, den 28. Jenner 1847.

Der Verfasser.

---

* „Rede des Herrn alt Reg.Rath Wild über die zürcherischen Münzverhältnisse, gehalten im Großen Rathe des Kantons Zürich am 23. Dezember 1846. Zürich, Druck von Fr. Schultheß. 1847."

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Abschnitt.

Einleitung 1

Die Zeit bis 1798 1

Die helvetische Periode 3

Die Mediationsperiode 10

II. Abschnitt.

Die Eidsgenossenschaft 13

Die Bestimmungen der Bundesverfassung . . 13

Die Geldskala 16

Die eidsgenössischen Kriegskassen und Eingangsgebühren 19

Die Ausgaben der Eidsgenossenschaft . . . 20

Die Zölle 23

Das Münzwesen 23

Maaß und Gewicht 24

Die Handelsinteressen 25

III. Abschnitt.

Die einzelnen Kantone:

Zürich 29

Bern 36

Luzern 43

Uri 46

Schwyz 49

Unterwalden 50

Glarus 52

Zug 53

Freiburg 55

Solothurn 57

Basel-Stadt 60

Basel-Land 63

Schaffhausen 64

	Seite
Appenzell Außerrhoden	66
„ Innerrhoden	67
St. Gallen	69
Graubünden	73
Aargau	75
Thurgau	79
Tessin	83
Waadt	86
Wallis	90
Neuenburg	92
Genf	94
IV. Abschnitt.	
Ueberblicke und Zusammenstellungen	98
Staatseinkünfte	100
Eigenthümliches Staatsvermögen	100
Regalien	101
Gebühren	109
Steuern	113
Zölle	118
Staatsausgaben	126
Verfassungsausgaben	126
Regierungsausgaben im Allgemeinen	127
Militärwesen	132
Straßenbau	141
Unterrichtswesen	143
Staatsschulden	144
Resultate	145
Schlußbetrachtungen	148

I. Abschnitt.

Einleitung.

Wie die Schweiz überhaupt sich nach den äußern und innern Kämpfen des 14., 15. und 16. Jahrhunderts in sich selbst zurückgezogen hatte, und während des 17. und 18. ein im Ganzen ruhig, immer leiser sich fortbewegendes, theilweise anscheinend erstarrendes Leben aufwies, so zeigte dieser Gang des gesammten Staatskörpers sich auch in dem einzelnen Gliede der Staatswirthschaft, beziehungsweise der Staatskultur. Die Religionskriege in Frankreich, der dreißigjährige Krieg in Deutschland zogen die Schweiz nicht in ihren verheerenden Strudel hinein. Die finanziellen Reformen und innern Revolutionen, welche seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts in Frankreich durch Kolbert, Quesnay bis auf Necker, in Norddeutschland durch Friedrich II., in Oestreich durch Joseph II., in Spanien, Portugal und Neapel durch eine Reihe von Ministern begonnen wurden, gingen an ihr größtentheils spurlos vorüber. Höfe, einen ausgebildeten Beamtenstand, stehende Armeen, welche zusammen vorzugsweise größere Einnahmen und Ausgaben der Staaten erforderten, hatte sie so viel als keine; diejenigen Seiten der mittelalterlichen Leibeigenschaft, welche sich am wenigsten mit der unterdessen fortgeschrittenen Zeit vertrugen, waren schon früherhin verschwunden. So wies denn gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Staatswirthschaft der einzelnen Kantone größtentheils noch den Charakter derjenigen des Mittelalters, entgegen dem mechanisch-merkantilen und einheitlichen, der bereits in beinahe

allen größern Staaten eingetreten war, auf. Noch standen neben einander und durchkreuzten sich korporative Rechte und Berechtigungen aller Art. Es war jedoch nicht zu verkennen, daß in einem bedeutenden Theile derselben das innere Leben erloschen war. In der demokratischen, vorzugsweise der innern Schweiz war immer das Bewußtsein altgermanischer Freiheit vorhanden, nach welcher der freie „Landmann" keine oder nur die zur Bestreitung der unvermeidlichsten Bedürfnisse nöthigen Abgaben zahlen wollte. In den sogenannten aristokratischen Kantonen, sei es, daß die Herrschaft in den Händen der Stadtbürgerschaften oder enger geschlossener Patriziate lag, bestanden die Einnahmen in dem Ertrage des Staatsvermögens, der sogenannten Regalien, einiger Zölle und den Steuerverpflichtungen der einzelnen Landestheile, meistens noch in der Weise, wie diese durch Krieg oder Kauf erworben worden waren. Durch eine sorgsame Verwaltung, durch den so lange Zeit hindurch ununterbrochenen Frieden, war das Staatsvermögen in diesen Kantonen, besonders in Bern und Zürich, sehr beträchtlich angewachsen. Diese beiden Republiken konnten theils im Auslande eine Reihe von Anleihen machen, theils sich baare Schätze anlegen. In Zürich zahlte die Kaufmannschaft der Stadt für den ihr ausschließlich zustehenden Großhandel eine beträchtliche Abgabe, welche für einzelne Kaufmannshäuser, deren Vermögen einige hunderttausend Gulden nicht überstieg, mehrere tausend Gulden betrug. Die ersten Stellen dieser Republiken, deren Bekleidung die regimentsfähigen Familien sich zur Ehrensache rechneten, waren beinahe alle so einfach besoldet, daß es zu ihrer Annahme eines mehr oder weniger bedeutenden Privatvermögens bedurfte; besser gestellt, obgleich nicht reichlich, mit einziger Ausnahme von Bern, waren eine Reihe anderer Beamter, insbesondere die Landvögte. Für Straßen, für Gebäude und für Unterstützungen wurden bedeutende Summen verwendet.

Insbesondere zeichnete sich Bern durch seine Straßen zu einer Zeit aus, in welcher man im Allgemeinen von der neuern Ausbildung der Verkehrsmittel noch keine Ahnung hatte. Waren auch in diesen Kantonen die Formen des Staates noch die alten geblieben, so entwickelte sich doch neben ihnen eine blühende Industrie; durch Privatvereine wurde für Hebung der Landwirthschaft, des Erziehungswesens manches angebahnt. Schlecht war hingegen der Zustand der sogenannten gemeinen, den regierenden Republiken unterthänigen Landschaften, noch schlechter war derjenige der wälschen, italienischen Vogteien und der graubündnerischen. Für die Landeswohlfahrt wurde so viel als nichts gethan; die Justizpflege war im Ganzen käuflich, Erpressungen verschiedener Art gingen meistens ungeahndet vor sich. Wie die Eidgenossenschaft als solche eigentlich keine Organe hatte, so hatte sie auch keine eidgenössischen Einnahmen noch Ausgaben.

Unter dem Andrange der französischen Revolutionsarmee brach im Jahre 1798 das alte, morsch gewordene Gebäude der schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen. Neben den allgemeinen prinzipiellen und politischen Gründen hatte auf französischer Seite auch der materielle zum Kriege mitgewirkt, die Kraft des bis dahin noch unberührt gebliebenen Landes auszubeuten und sich insbesondere der Staatsschätze in Bern und Zürich zu versichern, über welche übertriebene Voraussetzungen bestanden zu haben scheinen. Nach der damaligen französischen Verfassung erhielt sofort auch die Schweiz die ihrige einheitliche, vom 12. April 1798, welche ihrer Entstehung, ihrer ganzen Geschichte, ihrem Wesen widersprach. Ueber das Finanzwesen der neuen helvetischen Republik enthielten die §§ 11, 12 und 13 die nachstehenden Bestimmungen:

„§. 11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme des Steuerbaren im Ver-

hältniß stehen; jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau sein. Eine allzu große Genauigkeit würde Ursache sein, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig, und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

„§. 12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert; es muß darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solchen Leuten Stellen anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lange als ein Beamter an seiner Stelle sein wird, nicht vermindert werden.

„§. 13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte."

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen trat nun das neue einheitliche Finanzsystem ebenfalls unter vorzüglicher Einwirkung des französischen schnell ins Leben. Es wurde die Handelsfreiheit unter den Kantonen, die Abschaffung der Abzugsrechte ausgesprochen. Alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone wurde als Staatsgut der helvetischen Republik erklärt, wogegen dieselbe alle rechtmäßigen und erweislichen Schulden der bisherigen Kantone übernahm. Auf das Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien wurde Sequester gelegt. Alle Personalfeudalrechte wurden aufgehoben. Die Abschaffung aller übrigen Feudallasten wurde theils ohne, theils gegen eine geringe Entschädigung durch das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798 ausgesprochen. Der kleine Zehnten fiel ohne Entschädigung weg, der große an den Staat gegen 2 pCt. des Werthes der Grundstücke. An Privaten und

Korporationen, welche große Zehnten besessen hatten, übernahm der Staat eine Entschädigung im fünfzehnfachen Werthe eines mittlern Ertrages von 1775 bis 1789. Der Handel mit Salz und Schießpulver, der Postverkehr, der Bergbau wurden als Regalien erklärt. An direkten Steuern wurden (durch das Gesetz vom 17. Weinmonat 1798: „Bestimmung der Auflagen") eingeführt: eine solche von zwei vom Tausend der Kapitalien, mit Ausnahme der Stiftungen für Schulen, Kirchen und Arme und der als Betriebskapital für irgend einen Erwerb benutzten. Eine gleiche Steuer wurde für die liegenden Güter, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, die Kirchen=, Schul= und Armenstiftungen ausgenommen, eingeführt, wobei dieselben in den einzelnen Gemeinden nach den Verkaufspreisen von 1780 bis 1792 in drei Klassen abgetheilt wurden. Eins vom Tausend sollten die Häuser mit Ausnahme der zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmten und aller zum Landbau nöthigen Gebäude nach den laufenden Preisen der Jahre 1780 bis 1792 entrichten. Für alles Getränk, das in Gasthöfen u. s. w. im Detail verkauft wurde, sollte eine Abgabe von 4 pCt. bezahlt werden. Als Einregistrirungsgebühren (Einschreibgelder) bei Verkauf der Grundstücke wurden zwei vom Hundert festgesetzt. Für Erbschaften von der Seitenlinie und Schenkungen unter Lebendigen oder durch Testament mit Ausnahme der Vergabungen unter Eheleuten wurden im ersten Grade der Seitenverwandtschaft ½ und dann nach dem steigenden Grade der Entfernung bis 4, bei Vergabungen 5 vom Hundert bezahlt. Die Siegelgelder und Gerichtsgebühren wurden zu Handen der Nation bezogen. Alle vor den Behörden zu produzirenden und gültigen Akten waren auf Stempelpapier zu schreiben, das nach Größe der Bogen zum Preise von 6 Deniers bis 4 Sols verkauft wurde; Wechselbriefe von 500 Frkn. für drei Monate kosteten 2 S. u. s. f. in steigendem Verhältnisse. Als Handelsabgaben hatten

alle sowohl im Großen als im Detail handeltreibenden Leute einen Viertheil des Betrages ihrer sowohl auf eigene als auf fremde Rechnung geschehenden Geschäfte, die Fabrikanten für Rechnung anderer, die Kommissionärs, die Speditoren, die Banquiers u. s. w. zwei vom Hundert ihres Gewinnes auf der Kommission zu entrichten. Luxusabgaben wurden festgesetzt für die nicht durchaus nothwendigen Dienstboten in zunehmendem Verhältnisse von 4, 10, 20 Frkn. u. s. w., für das Tragen einer goldenen Uhr jährlich 1 Frkn.; für das Dutzend Spiele (Karten) ein Stempel zu 12 Sols; für ein Reit- oder Kabrioletpferd 16 Frkn.; für eine Kutsche zu zwei Pferden 32, zu vier Pferden 80 Frkn.; Pferdeausleiher bezahlten von jedem Pferd 4 Frkn., ausgenommen waren die zur Bearbeitung des Landes oder zum Dienste einer Manufaktur gebrauchten Pferde. Endlich sollten für jeden Jagd- und Luxushund, mit Ausnahme der zur Hut dienenden Hunde, 4 Frkn. entrichtet werden. Die Normirung der Kaufhausgebühren, Zölle und Brückengelder wurde bis nach Abschließung der Handelsverträge mit den Nachbarstaaten verschoben; späterhin, im Jahre 1801, erhielt der Vollziehungsrath die Vollmacht, die Mauthen, Zoll- und Transitgebühren nach einem gleichförmigen System festzusetzen, was aber ebenfalls nie durchgeführt werden konnte.

Es war nöthig, dieses Abgabensystem in seinen ersten Grundzügen darzustellen, da es die ganze spätere Entwicklung bis auf die Gegenwart vielfach bedingt hat. Zu seiner völligen Durchführung gelangte es nie, bei welcher nach einem Berichte des helvetischen Finanzministers Finsler die Einnahmen auf 14,450,600 Schweizerfranken, die Ausgaben auf 13,825,600 zu stehen gekommen wären. Schon in dem Kampfe mit der französischen Armee hatten die innere Schweiz, Bern und Wallis, bedeutend gelitten. Dieser folgten die Kommissäre, welche die Staatsschätze in Zürich und Bern größtentheils

wegführten und eine Brandschatzung von 15 Millionen französischer Franken auf die alten Regenten von Zürich, Bern Luzern, Freiburg und Solothurn ausschrieben. Von da an reihten sich ununterbrochen Fuhr- und Quartierleistungen, Kontributionen und Requisitionen aller Art für die Armeen an einander; im September desselben Jahres fand der unglückliche Kampf von Nidwalden gegen die neue Einheitsverfassung statt, welcher mit der gänzlichen Verheerung dieses Ländchens endigte. Während des Jahres 1799 schlugen sich die französischen, österreichischen und russischen Armeen auf dem Boden der Schweiz herum. Ihre Gegenwart erzeugte Theurungen der Lebensmittel. Zwischen und neben diesen großen Kämpfen fanden innere Aufstände aller Art statt, die auch nach Beendigung der erstern mit einigen Unterbrüchen bis Ende des Jahres 1802 fortgingen. Zu den letztern trug nicht unwesentlich das neue Abgabensystem bei. War auch die Aufhebung der Grundlasten von den bisherigen Verpflichteten mit Dank angenommen worden, so erregten hingegen die direkten Abgaben bei einem bedeutenden, bisher an dieselben nicht gewöhnten Theile der schweizerischen Bevölkerung den lebhaftesten Unwillen. Freiwillige Steuern, zu welchen man unter solchen Verhältnissen seine Zuflucht nehmen wollte, trugen wenig ein; eine außerordentliche Kriegsvermögenssteuer zu 2 pCt., ein gezwungenes Anleihen im Jahre 1799 zu fünf vom Hundert des Betrages aller Gemeinds- und Korporationsgüter konnten eben so wenig helfen. Auch der successive Verkauf von Nationalgütern und Kapitalschuldbriefen trug nicht hinlänglich ein. Insbesondere zeigte es sich, daß die entweder gänzliche oder zu einer höchst geringen Entschädigung angesetzte Aufhebung der sämmtlichen Bodenlasten sich mit der bisher vorzugsweise auf ihnen beruhenden Oekonomie des Staates und der Gemeinden nicht vertrug. Unter dem 14. Christmonat 1799 mußte daher der Staat darauf verzich-

ten, die Bodenzinse auf sich zu nehmen und deren Eigenthümer zu entschädigen. Unter dem 16. Herbstmonat 1800 mußte die Einstellung des drei Jahre früher erlassenen Gesetzes über Abschaffung der sogenannten Feudallasten überhaupt ausgesprochen werden. In einem Gesetze vom 9. Brachmonat 1801 mußte man noch weiter gehen, jenes in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen aufheben, auf ein bevorstehendes, mit Anerkennung der Loskäuflichkeit verweisen und für das laufende Jahr den Bezug des Zehntens vorschreiben, was aber begreiflicher Weise den lebhaftesten Widerstand bei den Verpflichteten, die sich befreit geglaubt hatten, erregte. Unter dem 7. Herbstmonat 1802 wurde endlich für die Grund- und Bodenzinse in Bestätigung eines Gesetzes vom 31. Jenner 1801 die Ablösung im zwanzigfachen Werthe, und eben so für den Zehnten festgesetzt. Die außer allem Maße ansteigende Zahl der Wirthshäuser machte neben Polizeivorschriften ein Patentsystem nothwendig, das aber binnen kurzer Zeit verschiedenen Veränderungen unterlag. Das Abgabensystem überhaupt mußte bereits unter dem 15. Christmonat 1800 wieder in mehrfachen Beziehungen abgeändert werden. Für die Zeit vom Brachmonat 1800 bis 1801 wurde nun das nachfolgende Auflagensystem angenommen: Alle Liegenschaften in Grundstücken oder Gebäuden sollten nach dem durch die Kaufpreise zu bestimmenden Kapitalwerthe eine Grundsteuer von zwei vom Tausend, ohne Abzug der Schulden, entrichten; bei unterpfändlich verhafteten Liegenschaften mußte der Gläubiger dem Schuldner bei Entrichtung des Zinses die Abgabe vergüten. Die vor den Behörden zu produzirenden Akten mußten auf Stempelpapier geschrieben sein, das nach der Größe 3 Rappen bis 3 Batzen kostete, die Schuldverschreibungen von 20 Frkn. an auf solches, für welches durchschnittlich 1 Batzen von hundert Frkn. bezahlt wurde, die Wechsel auf solches, das durchschnittlich 6 Rappen von tausend Franken kostete; für Handel und

Gewerb waren Patente zu lösen, für welche 1 vom Tausend des angewendeten Kapitals zu entrichten war; vom Getränkverkauf im Kleinen unter 25 Maß oder 50 Flaschen mußte eine Getränkabgabe von 5 vom Hundert des Verkaufspreises bezahlt werden; die Handänderungsgebühr bei Käufen und Täuschen von Liegenschaften, bei Schenkungen und Erbschaften, wenn auch mit zahlreichen Ausnahmen, die Luxusabgaben, ohne diejenige auf goldene Uhren, blieben dem Prinzipe nach gleich. Endlich wurde ein Abzug an den Besoldungen der öffentlichen Beamten mit Ausnahme der Geistlichen, Lehrer und Militärs, von 1 vom Hundert bei einem Gehalte von 500 bis 1600 Frkn., von 2 bei einem solchen über diese Summe festgesetzt. Unter dem 9. Jenner 1802 wurden diese Abgaben neuerdings bestätigt, mit Weglassung jedoch der wichtigsten, der Grundsteuer. Von einer Regulirung und Durchführung der Ausgaben konnte daher keine Rede sein. Die für den neu geschaffenen Beamtenstand ausgesetzten Gehalte, z. B. für die Direktoren von 800 neuen Louisd'or, die Volksrepräsentanten von 272, die Minister von 400, die Kantonsstatthalter von 250 konnten nur knrze Zeit und nur rataweise bezahlt werden; sie erschienen nach den bisherigen Ansichten zu hoch und mußten bald herabgesetzt werden. Die Geistlichen und Lehrer blieben zum Theile längere Zeit ohne irgend welchen Gehalt; die bedeutendsten Summen nahm das Militär für sich in Anspruch. Für öffentliche Bauten und Anstalten konnte sehr wenig gethan werden.* Eine nicht unbedeutende Schuldenlast hatte sich allmälig gebildet.

---

* Einzelne Belege sprechen oft mehr als allgemeine Angaben. In einer Zuschrift des helvetischen Direktoriums an das französische aus der letzten Hälfte des Jahres 1799 heißt es: Der Kanton Baden, einer der kleinsten in ganz Helvetien, schätzte den Schaden, den er durch die Gegenwart des Heeres erlitten, auf 4,800,000 Franken. A. v. Tillier's Geschichte der helvetischen Republik. I. 408.

Aus diesem Zustande der Auflösung, in welchem die verschiedenen Tendenzen des Föderalismus und des Unitorismus sich fortwährend den Krieg machten, ohne daß eine derselben einen entscheidenden Sieg hätte erringen können, zog Bonaparte die Schweiz durch seine Vermittlungsurkunde vom 19. Hornung 1803. Daß Napoleon, selbst seiner Geburt nach einem Gebirgslande entsprungen, die Geschichte der Schweiz, ihr Wesen richtig aufzufassen wußte, daß die von ihm ihr gegebene Verfassung, als Bundesstaat, als Staatskörper, in dem die einzelnen Kantone nicht Provinzen, noch Departemente, sondern ausgebildete Organismen sind, in welcher er aber auch zugleich die gemeinschaftlichen Beziehungen im Vergleiche mit der frühern Zeit fester zog — die mehr noch faktisch als staatsrechtlich fortdauernde Abhängigkeit von Frankreich abgerechnet — den Vorzug vor den frühern und spätern verdiente, darüber besteht wohl heutzutage kein gegründeter Zweifel mehr. Dieser Charakter drückt sich auch in den finanziellen Bestimmungen aus. Zur Erhaltung des in §. 1 ausgesprochenen Bundes nach außen und nach innen hatten nach dem zweiten Lemma des §. 2 die Kantone ihren Kräften gemäß in folgender Weise die Geldkontingente, so oft es nöthig wurde, ganz oder in Bruchtheilen zu liefern:

„An eine Summe von 490,570 Schweizerlivres zahlt Bündten 1200, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Uri 1184, Tessin 18,039, Appenzell 9728, Glarus 4823, Zug 2497, St. Gallen 39,451, Luzern 26,016, Thurgau 25,052, Freiburg 18,591, Bern 91,695, Zürich 77,153, Waadt 59,273, Aargau 52,212, Solothurn 18,097, Schaffhausen 9327, Basel 20,450.

„§. 5. Alle alten Abzugsrechte sind aufgehoben. Die freie Zirkulation des Viehes und der Kaufmannswaaren ist gesichert. Es soll kein Eingangs- oder Transitzoll im Innern der Schweiz statthaben. Die Zollstätten auf den äußern Gren-

zen der Schweiz sind zum Besten der Grenzkantone, in denen sie liegen. Aber die Zolltarife derselben müssen durch die Tagsatzung genehmigt werden.

„§. 6. Jedem Kanton bleiben die zur Unterhaltung von Straßen, Chausseen und Brücken bestimmten Zölle. Diese Tarife müssen ebenfalls von der Tagsatzung gutgeheißen werden.

„§. 7. Das Geld in der Schweiz soll auf einen gleichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Fuß geschlagen werden.

„§. 23. Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falles Aufseher zur Untersuchung der Heerstraßen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

„§. 132. Die Tagsatzung allein schließt Handelstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab."

Die Gehalte des die Direktorialleitung besorgenden Landammanns der Schweiz und der beiden eidgenössischen Kanzleibeamten hatte der betreffende Direktorialkanton nach den Bestimmungen verschiedener Paragraphen zu tragen. In den Uebergangsbestimmungen war die Restitution der den Klöstern, so wie den Kantonen ehemals zugehörigen Güter und die Liquidation der Nationalschuld festgesetzt. Durch die ebenfalls in der Mediationsakte enthaltenen Kantonsverfassungen war die Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse ausgesprochen. Das Postregal, Pulverregal, Salzregal, Münzregal, die Stempelgebühr gingen nun wieder an die Kantone über. Die helvetische Nationalschuld wurde auf die Summe von 3,757,031 Frkn. 3 Btzn. 7 Rpn. festgesetzt, zu deren zwar noch längere Zeit und bis in die folgende Periode sich hinausziehender Deckung größtentheils die Anleihen der frühern Republiken Zürich und Bern im Auslande angewiesen wur-

den. Der Münzfuß wurde auf den Schweizerfranken (mit seinen Unterabtheilungen zu 10 Batzen und 100 Rappen) festgestellt, welcher 127 19/80 Gran fein Silber enthält, so daß ein Schweizerfranken 1 1/2 neuen französischen Franken (livres tournois) gleich kam. Durch eine sorgfältige und einfache Verwaltung, durch höchst mäßige Besoldungen der Beamten und Angestellten suchten die einzelnen Kantone sich von den Anstrengungen der letzten Jahre zu erholen. Je nachdem es der Ertrag des Staatsvermögens, der Regalien und der Zölle einerseits, die verminderten Ausgaben anderseits gestatteten, ermäßigte man die direkten, unter der helvetischen Periode eingeführten Abgaben oder hob sie ganz auf. Im Vergleiche mit der vorhergehenden Einheitsepoche war diejenige der Mediation auch eine in finanzieller Beziehung glückliche zu nennen; bedeutendere Opfer erforderten nur die Ergänzung der in französischen Diensten stehenden Schweizerregimenter. Die Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft als solche waren während dieses Zeitraumes daher höchst einfach. Sie beschränkten sich regelmäßiger Weise auf ungefähr 60—70,000 Schweizerfranken, welche sich auf die ordentlichen diplomatischen Agenten in Wien, Paris und Mailand mit zirka 40,000 Frkn., auf einige außerordentliche diplomatische Ausgaben, auf Korrespondenz-, Kanzlei- und Archivkosten u. s. w. vertheilten. Größere Ausgaben veranlaßten nur die Grenzbedeckungen von 1805, 1809 und 1813, welche durch die Kriege hervorgerufen wurden, in denen aber der Hauptkriegsschauplatz sich immer bald wieder aus der Nähe der Schweiz wegzog. Den von Napoleon gegen den Handel und die Industrie Englands getroffenen Maßnahmen sah sich auch die Schweiz genöthigt, zu folgen. Im Jahre 1806 wurde durch die Tagsatzung die Einfuhr der englischen Manufakturwaaren in die Schweiz verboten; zur Deckung der durch die zu treffenden Maßregeln veranlaßten Kosten wurde auf die Einfuhr

von Baumwollengarn eine Einfuhrgebühr, auf die Einfuhr anderer Kaufmannswaaren aber eine Visagebühr gelegt. Der Ertrag, welcher sich in den Jahren 1806 bis 1810 auf 25,000 bis 45,000 Frkn. jährlich erstreckte, wurde den betreffenden Kantonen für ihre Kosten überlassen. Vom Jahre 1810 an mußten diese Maßnahmen noch verschärft und die Zollanstalten unter eidgenössische Leitung genommen werden, so daß die Zölle jährlich ungefähr 100,000 Frkn. abwarfen. Als das Kaiserreich Ende des Jahres 1813 seinem Sturze entgegenging, wurden auch diese Verfügungen wieder aufgehoben und an deren Stelle für die außerordentlichen militärischen Ausgaben ein neuer Einfuhrtarif von 1—12 Frkn. pr. Zentner auf Kolonialwaaren aufgestellt. Späterhin erhielt die Schweiz aus der französischen Kriegskontribution 2,000,000 französische Franken.

II. Abschnitt.

Die Eidgenossenschaft.

Die allgemeine Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse, welche der Sturz des französischen Kaiserreiches im mittlern Europa hervorgerufen hatte, erstreckte sich auch auf die Schweiz. Ihr Gebiet wurde auf eine für sie vortheilhafte Weise vergrößert und abgerundet; während hingegen in dem neuen — zur Zeit gültigen — Bundesvertrage vom 7. August 1815 dem politischen Gesammtleben des Staatskörpers als solchem, den eidgenössischen Interessen zu wenig Rücksicht geschenkt wurde. Die staatswirthschaftlichen Bestimmungen, welche der Bundesvertrag enthält, sind hingegen ungefähr die gleichen wie unter der Mediationsepoche; allerdings weisen dieselben aber noch einen Fortschritt durch die Schöpfung einer gemeinsamen und

fortdauernden, in keiner Weise lästigen Einnahmsquelle auf. Nach dem §. 1, welcher die Erhaltung der staatlichen Verbindung nach außen und nach innen als Zweck des Bundes aufstellt, nach §. 2, welcher die Truppenkontingente der Kantone bestimmt, lautet §. 3:

„Die Geldbeiträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältnisse entrichtet: Zürich 77,153 Frkn., Bern 91,695, Luzern 26,016, Uri 1184, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Glarus 4823, Zug 2497, Freiburg 18,591, Solothurn 18,097, Basel 20,450, Schaffhausen 9327, Appenzell 9728, St. Gallen 39,451, Graubündten 12,000, Aargau 52,212, Thurgau 25,052, Tessin 18,039, Waadt 59,273, Wallis 9600, Neuenburg 25,000, Genf 15,000.

„Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftskontingente, von 20 zu 20 Jahren statthaben.

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegskassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

„Diese Kriegskassa soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten und die andere Hälfte aus der Kriegskassa bezahlt werden.

„Zu Bildung dieser Kriegskassa soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

„Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

„Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.“

§. 8 schreibt im vierten Lemma vor:

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

„§. 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

„Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

„§. 12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

„§. 13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen einmal hundert achtzehntausend dreihundert sechs und dreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.“

Die Skala der Geldbeiträge, welche bereits in den Jahren 1816 und 1817 einer Revision unterlegen war, wurde im Jahre 1838 auf neue zwanzig Jahre bis 1858 durch den nachfolgenden Beschluß berichtigt:

„1. Die eidgenössische Geldskala ist für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre auf die Grundlage der nachstehenden Klassifikation der Kantone festgesetzt, wie folgt:

„Erste Klasse, im Verhältniß zu fünf Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell Innerrhoden.

„Zweite Klasse, im Verhältniß zu sieben und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zug, Graubündten und Wallis.

„Dritte Klasse, im Verhältniß zu zehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Bern (für die leberbergischen Aemter *), Glarus und Tessin.

„Vierte Klasse, im Verhältniß zu zwölf und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Basellandschaft.

„Fünfte Klasse, im Verhältniß zu fünfzehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell Außerrhoden.

„Sechste Klasse, im Verhältniß zu zwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zürich, Bern (ohne die leberbergischen Aemter), Aargau, Waadt und Neuenburg.

„Siebente Klasse, im Verhältniß zu fünfundzwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Genf.

---

* Die Amtsbezirke Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Pruntrut und im Amtsbezirke Erlach die Abtheilung Neuenstadt und Tessenberg.

„Achte Klasse, im Verhältniß zu dreißig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Baselstadttheil.

„2. Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die somit festgesetzte Skala der Geldbeiträge sämmtlicher eidgenössischer Stände mit Beachtung folgender Vorschriften berechnen zu lassen:

„a. Es wird zunächst, mit Beachtung der von der Tagsatzung gutgeheißenen Tabelle der Gesammtbevölkerung der Schweiz, das Mannschaftskontingent jedes Kantons zu 2 Mann von 100 Seelen, dieses jedoch ohne Abzug der Fremden, ausgemittelt.

„b. Das also gebildete Mannschaftskontingent jedes Kantons wird alsdann durch den vermöge der neuen Klassifikation ausgemittelten Multiplikator vermehrt.

„c. Die Summe der in vorstehend bezeichneter Weise ausgemittelten Geldkontingente aller einzelnen Kantone bildet das neue Gesammtgeldkontingent der Eidgenossenschaft, nach welchem die künftigen Leistungen an die eidgenössischen Kassen auszuschreiben sein werden."

Die Multiplikatoren selbst wurden mit Berücksichtigung der sämmtlichen Kräfte, insbesondere der Geldmittel der einzelnen Kantone angesetzt.

Eine Vergleichung derselben weist sofort darauf hin, daß in steigender Linie Viehzucht, Ackerbau, Industrie und Kapital in Anschlag gebracht worden sind.

Gesammtbevölkerung der Schweiz als Grundlage der Geldskala.

		Kantonsbürger u. Bürger and. Kant. nebst d. Ausländern. *	Skalamäßige Multiplikation. Frkn.	Betrag des Geldkontingents eines jeden Standes. Frkn.
Zürich		231,576	20	92,640
Bern	ohne die leberbergischen Aemter	334,766	20	133,900
	die leberbergischen Aemter	73,147	10	14,630
Luzern		124,521	15	37,350
Uri		13,519	5	1,350
Schwyz		40,650	5	4,065
Unterwalden ob dem Wald		12,368	5	1,235
Unterwalden nid dem Wald		10,203	5	1,020
Glarus		29,348	10	5,870
Zug		15,322	7½	2,295
Freiburg		91,145	15	27,345
Solothurn		63,196	15	18,960
Baselstadttheil		24,321	30	14,580
Basellandschaft		41,103	12½	10,275
Schaffhausen		32,582	15	9,780
Appenzell Außerrhoden		41,080	15	12,330
Appenzell Innerrhoden		9,796	5	980
St. Gallen		158,853	15	47,655
Graubündten		84,506	7½	12,675
Aargau		182,755	20	73,100
Thurgau		84,124	15	25,230
Tessin		113,923	10	22,780
Waadt		183,582	20	73,440
Wallis		76,590	7½	11,490
Neuenburg		58,616	20	23,440
Genf		58,666	25	29,325
	Total	2,190,258		707,740

* Die Gesammtzahl der Ausländer beträgt 56,344.

Man kann jedoch nach Zählungen, die seit diesen Jahren in einzelnen Kantonen stattgefunden haben, annehmen, daß die Bevölkerung sich jährlich um 1—2 Prozente vermehrt, wonach also auch die obige Skala für die Gegenwart zu ergänzen ist.

Durch eine nachträgliche Uebereinkunft vom 11. Heumonat 1820 war die eidgenössische Kriegskassa auf das vierfache Geldkontingent erhöht worden. Mit dieser wurden ein aus den französischen Entschädigungsgeldern allmälig gebildeter Ersparnißfond und eine Instruktionskassa vereinigt. Der Bestand dieser nunmehrigen „eidgenössischen Kriegsfonds" wurde im Jahre 1835 auf die Summe von 4,277,000 Schweizerfranken festgesetzt, die mit Ausnahme eines Betrages von 1,100,000 Franken zinstragend gemacht werden sollen. Die Eingangsgebühren werden — nach der letzten freiwilligen Uebereinkunft aller Kantone vom 7. August 1840, resp. 17. Heumonat 1843, auf neue zwanzig Jahre — unter Leitung eines eidgenössischen Administrators, von allen über die Schweizergrenze eintretenden Waaren, sie seien zum Konsum oder zum Transit bestimmt, „mit Ausnahme der nothwendigen Bedürfnisse", nach Klassen mit zwei oder einem Batzen vom Sporko- oder Bruttozentner Schweizergewicht, gemäß der Vollziehungsverordnung vom 2. September 1841, bezogen. Dieselben sind seit ihrer Festsetzung in einem beinahe ununterbrochenen Steigen begriffen gewesen; im Jahre 1821 betrugen sie 127,576 Frkn., ein Dezennium später 173,188 und noch ein Dezennium später, 1841 240,000 Frkn. Reinertrag.

Nach der oben erwähnten Uebereinkunft sollen die Eingangsgebühren nebst den vom angelegten Betrage der Kriegsfonds abfließenden Zinsen ausschließlich verwendet werden: 1) zur Bestreitung der eidgenössischen Zentralmilitärverwaltung; 2) zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Zentralkassa, d. h. auch zur Bestreitung der Zivilausgaben des Bundes; der allfällig überschießende Betrag soll dem Kriegs-

fonds einverleibt werden. Insofern dieselben nicht ausreichen, so treten die direkten Beiträge der Kantone ein.

Aus diesen drei Quellen: den Eingangsgebühren, den Zinsen der Kriegsfonds und nöthigen Falls den Beiträgen der Stände gehen also die Einnahmen der Eidgenossenschaft hervor.

Ihre Ausgaben sind:

1. Zivilausgaben. Die Besoldungen der diplomatischen Agentschaften in Paris und in Wien, die Taggelder der eidgenössischen Kommissionen, Delegirten u. s. w., die Ausgaben für Spezialkommissionen, die Besoldungen des eidgenössischen Kanzlers, Staatsschreibers, Archivars und deren Angestellten, die Kanzleikosten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der jeweilige Vorort die Entschädigungen an den Bundespräsidenten, für die Lokale der eidgenössischen Kanzlei, das Zeremoniel u. s. w. mit einer Summe von 10—20,000 Frkn. zu tragen hat, so daß die Zivilausgaben regelmäßiger Weise nur ungefähr zirka 60—80,000 Frkn. betragen. Zur bessern Uebersicht lassen wir noch die Rechnung über die Ausgaben der Zentralkassa (die Zivilausgaben) von 1844 folgen.

	Frkn.	Rpn.
I. Ordentl. diplom. Ausgaben im Auslande:		
a. Agentschaft in Paris	14,402.	50
b. Agentschaft in Wien	10,322.	82
II. Eidgenössische Kommissionen u. s. w. .	11,690.	35
III. Besoldungen und Remunerationen (der beiden Beamten der eidgenössischen Kanzlei 6,520, der Angestellten 9,860, des Archivars 640)	17,025.	—
IV. Korrespondenz und Briefporti . . .	1,674.	34
V. Kanzlei und Archivalkosten	5,424.	16½
VI. Imprimate	13,791.	67½
VII. Vermischtes	1,745.	37
Total	76,076.	22

2. Die Militärausgaben. Die ordentlichen Ausgaben für die eidgenössische Militärschule, die Uebungslager, das Kriegssekretariat, die Bedürfnisse des eidgenössischen Kriegsrathes, die eidgenössischen Inspektionen, den Unterhalt von Kriegsmaterial und Festungswerken, die trigonometrischen Vermessungen * u. s. w.; die außerordentlichen Ausgaben, wie Einführung der Perkussionszündung beim Bundesheer (welche ausnahmsweise den Kantonen vergütet wird), außerordentliche Truppenaufstellungen, Anschaffung von eidgenössischem Kriegsmaterial u. s. w.

Um den Unterschied der Leistungen der Eidgenossenschaft als solcher und der einzelnen Kantone im Militärwesen festzuhalten, mögen folgende Andeutungen genügen: Die Kantone haben das durch den Bundesvertrag und die betreffenden Beschlüsse vorgeschriebene Militär vollständig auszurüsten und zu organisiren, die Eidgenossenschaft übernimmt die eidgenössische Schule und Lager, um in dasselbe die nöthige Einheit zu bringen; sie bezahlt die Truppen, so bald sie in den eidgenössischen Dienst berufen werden. Ordentlicher Weise haben in den letzten Jahren die Einnahmen und Ausgaben zwischen 2—400,000 Frkn. betragen, eine jede bedeutendere Truppenaufstellung steigert dieselben auf das Doppelte oder Mehrfache.

Zur bessern Uebersicht lassen wir auch hier einen einzelnen

---

* Dieselben werden seit längerer Zeit unter Leitung des eidgenössischen Generalquartiermeisters zum Zwecke einer topographischen Karte der Schweiz betrieben. Die trigonometrischen Vermessungen als solche sind beendigt, mehrere Kantone bereits topographisch aufgenommen und einige Blätter im Stiche erschienen, die sich an das Ausgezeichnetste dieser Art anreihen. Eine Reihe Kantone, welche die Arbeit zu beschleunigen wünschten, haben in neuerer Zeit dieselbe unter der gleichen Oberaufsicht mit Beiträgen der Eidgenossenschaft selbst übernommen.

Voranschlag der Militärausgaben, denjenigen für das Jahr 1846 folgen:

	Frkn.	Rpn.
A. Ordentliche Ausgaben.		
I. Für die eidgenössische Militärschule . .	35,000.	—
II. Für das Uebungslager (erste Hälfte) .	75,000.	—
III. Für die unmittelbaren Bedürfnisse des eidgenössischen Kriegsrathes	12,000.	—
IV. Für das eidgenössische Kriegssekretariat (Besoldung des Kriegssekretärs 3000) .	7,000.	—
V. Für eidgenössische Inspektionen . . .	3,000.	—
VI. Für Unterhalt von Festungswerken . .	3,000.	—
VII. Für Unterhalt von Kriegsmaterial .	600.	—
VIII. Für die eidgenössischen Magazine . .	1,400.	—
IX. Für die Karte der Schweiz	15,000.	—
X. Für die Kosten der Allmend (Militärübungsplatzes bei Thun)	4,400.	—
Total	156,400.	—
B. Außerordentliche Ausgaben.		
I. Für den Stich der Karte	5,800.	—
II—VI. Beiträge an einzelne Kantone für ihre Vermessungen	9,000.	—
VII. Für die Einführung der Perkussionszündung (fünfte Rata)	75,000.	—
VIII. Für Bearbeitung von Reglementen .	6,000.	—
IX. Für Transport von Kriegsmaterial .	900.	—
Für Anschaffung von Kriegsmunition .	5,771.	55
	102,471.	55
Total	258,871.	55

Zu diesen „außerordentlich" benannten, jedoch für einige Zeit bleibenden Ausgaben sind übrigens noch die wirklich außerordentlichen theilweise zu rechnen, welche die im Jahre

1845 durch die Freischaaren veranlaßte Truppenaufstellung im Betrage von 455,000 Frkn. verursachte.

Die Zölle der einzelnen Kantone sind allmälig zusammengestellt und bereinigt worden, und man ist in den letzten Jahren wenigstens so weit gelangt, sich eine vollständige Uebersicht derselben zu verschaffen. An Bestrebungen hat es nicht gefehlt, dieselben zu reduziren und gleichmäßiger zu gestalten, allein immerhin bestehen noch vielfache Transitgebühren, Weg- und Brückengelder, eigentliche, obgleich geringe Zölle aller Art von Kanton gegen Kanton neben einander, deren Ertrag, wie sich auch aus dem Nachstehenden ergeben wird, die Summe von 1½ bis 2 Millionen Franken erreicht. Eine besondere Art von Zöllen, die verschiedene Kantone unter dem Namen von „Konsumosteuern, Ohmgeld" u. s. w. an ihren Grenzen, vorzugsweise von Rohprodukten anderer Kantone, wie z. B. Wein, beziehen, und deren Betrag von ungefähr 1 Million wir ebenfalls unten finden werden, sind in der Tagsatzung der Gegenstand langjähriger Verhandlungen gewesen, bis dahin aber immer unangetastet geblieben.

Da die helvetische Regierung das Münzwesen dazu benutzt hatte, um eine zu große Masse von Scheidemünzen auszugeben, so wurde dieselbe allmälig in verschiedenen Kantonen nur zu herabgesetztem Werthe oder gar nicht mehr angenommen. Es veranlaßte dieß die Tagsatzung unter dem 14. Juli 1819 zu dem Beschlusse, daß der Kurs dieser Münzen in allen Kantonen, die in der helvetischen Republik inbegriffen gewesen, ferner gesichert sein solle, welche Verfügung unter dem 9. Juli 1824 bestätigt wurde. Unter dem gleichen Datum vereinigten sich auf dem Wege des Konkordates sechszehn Stände dahin, jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken auf 20 Jahre einzustellen. Ebenfalls auf dem Wege des Konkordates gelangten eine Anzahl

Stände dahin, diese Scheidemünze einzuziehen und zu vernichten. Auf dem gleichen Wege wurde von neunzehn Ständen unter dem 14. Juli 1819 festgesetzt, der schweizerische Münzfuß solle auf dem Franken oder Zehnbatzenstück beruhen, welcher zu anderthalb livres tournois 125 1543/3000 Gran fein Silber enthalten soll. Ungeachtet dieser verschiedenen mehr nur negativen Maßnahmen ist aber seit der Helvetik fortwährend eine zu große Zahl Scheidemünzen in der Schweiz ausgeprägt worden und die Münzverwirrung und alle mit derselben verbundenen Nachtheile dauern fort.

Ueber Maß und Gewicht wurde gleichfalls auf dem Wege des Konkordates unter dem 17. August 1835 eine gleichmäßige aus dem französischen metrischen Systeme abgeleitete Ordnung eingeführt, die unter demselben Datum auch von der Tagsatzung als verbindliche Vorschrift in allen eidgenössischen Verhältnissen eingeführt wurde. Sie beruht auf dem Fuße, gleich drei Zehntheilen des französischen Meters, dem Viertel gleich fünfzehn französische Liter, der Maß gleich anderthalb französische Liter, dem Pfund gleich der Hälfte des französischen Kilogramms.

Fassen wir nun die Resultate dieser Darstellung in einigen Hauptzügen zusammen, so ist seit dem Jahre 1815 für die Entwicklung des eidgenössischen Militärwesens, wie in andern Beziehungen, so auch in den finanziellen Manches geschehen; an dieses knüpfen sich die trigonometrische und topographische Aufnahme an, ein schönes Werk, das vielleicht eine Million Franken bis zu seiner Vollendung (ohne die Ausgaben einzelner Kantone) in Anspruch nehmen wird; eben so ist auch in Maß und Gewicht das Nöthigste geschehen; in den übrigen Bestrebungen aber haben meistens die Sonderinteressen der einzelnen Kantone die Waagschale tiefer zu halten vermocht, als die eidgenössischen.

Ohne Resultat sind auch die Bestrebungen zu aktiver

Vereinigung der Handelsinteressen gegenüber dem Auslande geblieben, die bisdahin nicht berührt worden sind, weil der gegenwärtige faktische Zustand bereits durch das Angegebene dargestellt ist. Unter der Mediationsepoche entwickelte sich die Industrie der Schweiz zusehends, in einzelnen Zweigen auch späterhin in vollem Maße. Wie in den beiden letzten Dezennien die Zollsysteme der Nachbarstaaten sich aber allmälig ausbildeten, so empfand auch die Schweiz die Folgen derselben. Durch die Erhöhungen, welche Frankreich auf Erzeugnisse des schweizerischen Bodens, der schweizerischen Industrie eintreten ließ, sahen sich im Jahre 1822 vierzehn Kantone zu Gegenmaßregeln veranlaßt, von welchen sich aber gerade die vorzugsweise industriellen Kantone großentheils ausschlossen, und die daher schon aus diesem einen Grunde nach zwei Jahren wieder aufgegeben werden mußten. Als im Anfange des vorigen Dezenniums die süddeutschen Staaten sich successive dem deutschen Zollverbande anschlossen, tauchten in der deutschen Schweiz mehrfach Wünsche zu einem Anschlusse auf; allein sie mußten vorzüglich vor dem politischen Gesichtspunkte zurücktreten, daß die Schweiz als ein neutrales Land zwischen den beiden Großmächten nicht in eine Verbindung treten könne, die auch ihre politische Stellung wesentlich verändern würde. In den Jahren 1840 bis 1843, in welchen theils die schweizerische Industrie unter den allgemein ungünstigen Konjunkturen litt, theils das System der Differenzialzölle in einer Reihe von Staaten sich immer mehr Bahn zu brechen schien und die Ansuchen der Schweiz um Begünstigungen gewöhnlich die Antwort zur Folge hatten, daß sie bei ihrem Systeme des freien Handels keine Gegenvortheile anzubieten habe, wurde vielfach das Streben kund, die innern, in manchen Beziehungen lästigen, wenn auch nicht sehr bedeutenden Zölle aufzuheben, auf die eidgenössischen Grenzen mit theilweiser Erhöhung in der Art zu verlegen, daß sie der schwei-

zerischen Industrie als Schutzzölle dienen. Die Tagsatzung veranstaltete eine Untersuchung und setzte über diese Verhältnisse eine Expertenkommission nieder. Unter dem 31. Heumonat beschloß sie aber mit 15 Standesstimmen, bei dem bisherigen System zu verbleiben. * Neben den theilweise sich selbst widersprechenden Interessen der einzelnen Zweige der Industrie, den widerstehenden des Ackerbaues und der Viehzucht, den vielleicht gefährdeten fiskalischen einzelner Kantone, trugen dazu die unterdessen wieder im Allgemeinen günstiger gewordenen industriellen Verhältnisse, die innern, die meiste Kraft absorbirenden politischen Kämpfe bei.

III. Abschnitt.

Die einzelnen Kantone.

Der Charakter, welchen der Haushalt der einzelnen Kantone unter der Mediationsepoche gehabt hatte, blieb sich auch längere Zeit in der gegenwärtigen gleich. Gegen das Ende

* Siehe darüber: Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, 1842, zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten, 1845 — von dem eidgenössischen Staatsschreiber Herrn Dr. v. Gonzenbach; ferner: Einige Gedanken über die Aufstellung eines schweizerischen Schutzzollsystems, 1840 — von Ebendemselben — sämmtlich für Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse; gegen dieselben: Ueber die Handels- und Gewerbsverhältnisse der Schweiz, 1840, von Christian Beyel; Kommissionalbericht über die schweizerischen Verkehrsverhältnisse zu Handen der zürcherischen Industriegesellschaft, 1843, von Ebendemselben — für Verlegung der Zölle, resp. Schutzzölle; endlich: Bericht der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen, vom 6. Mai 1844, der die von den einzelnen Kantonen gelieferten statistischen Angaben enthält und sich in eine Mehrheits- und Minderheitsansicht theilt.

der zwanziger Jahre aber regten sich im Einklange mit den allgemeinen Bestrebungen der Zeit vielfache Wünsche und Interessen für Hebung des Unterrichtswesens, Verbesserung der Verkehrsmittel u. s. w. Mit diesen erwachte auch eine lebhaftere Theilnahme an dem Finanzwesen des Staates selbst. In seiner Statistik der Schweiz * suchte der Tessiner Herr Stefano Franscini zuerst eine Uebersicht des Staatshaushalts der Schweiz und der einzelnen Kantone zu geben, so weit dieselben damals zur Oeffentlichkeit gelangten. Seine Arbeit trug nicht wenig dazu bei, die öffentliche Meinung um so mehr auf dieselben zu lenken. Franscini nahm die Staatseinkünfte der Eidgenossenschaft und der einzelnen Kantone zu 8 Millionen Franken — wohl um ungefähr zwei zu niedrig — an. In ähnlichem Sinne wirkte auch Herr Professor C. Bernouilli in Basel durch sein damals erscheinendes Archiv für Statistik und Nationalökonomie, in welchem succesive Auszüge aus den Staatsrechnungen u. s. w. enthalten waren. Die Julirevolution vom Jahre 1830 hatte bekanntermaßen auch in der Schweiz ihre Rückwirkungen, in deren Folge allmälig beinahe alle Kantonsverfassungen umgeändert wurden. Mit diesen traten nun auch die bedeutendsten Veränderungen in der Staatswirthschaft ein. In den meisten, insbesondere in den theils Industrie, theils Ackerbau treibenden Kantonen suchte man in den mannigfaltigsten Abstufungen allen Anforderungen der Zeit, allen Kulturbestrebungen in ihren wahren wie in ihren falschen Seiten Rechnung zu tragen. Es wurden, wo es noch nicht der Fall war, regelmäßige Voranschläge und Staatsrechnungen eingeführt, deren Festsetzung und Kontrolle die Großen Räthe in ausgedehntem Maße an sich zogen. Durch bessere Besoldungen der Beamten suchte man vielfach die Stellen derselben vom Privatvermögen

* Deutsch und bearbeitet von G. Hagnauer. Aarau, 1829.

und Heimatsort unabhängiger zu stellen; in die meisten Zweige des Staatshaushaltes, besonders die oben angeführten, kam ein reges Leben. Um diese Zwecke erreichen zu können, mußten die Einnahmen gesteigert, neue Quellen eröffnet werden. Die ansteigende Bevölkerung, die mit industriellen Zuständen immer verbundenen Nachtheile eines mehr oder weniger sich entwickelnden Proletariats, machten es in einem bedeutenden Theile der Schweiz nothwendig, auch dem Armenwesen von Staats wegen größere Aufmerksamkeit zu schenken. Dem Impuls, welchen die Kantone als solche erhielten, folgten auch die Gemeinden. Im Allgemeinen zeigen die Staatsrechnungen seit dem Jahre 1831, wie diejenigen der meisten europäischen Staaten, bei dem fortdauernden Friedenszustande ein fortwährendes Steigen, das in den Einnahmen vorzugsweise dem sich successive hebenden Ertrage der Regalien und der übrigen indirekten Abgaben zuzuschreiben ist.

In der neuesten Zeit sind die sozialistischen Richtungen, die in verschiedenen Formen sich beinahe überall verspüren lassen, auch in der Schweiz, bei der Leichtigkeit, mit welcher eine jede neu auftauchende staatliche Idee sich in ihr äußern kann, erschienen und haben in höchst roher Weise insbesondere den Kanton Bern ergriffen, wie sich unten zeigen wird. Ob und welche Rückwirkung dieser Vorgang auf die übrige Schweiz haben wird, steht dahin.

Um das Finanzwesen der einzelnen Kantone darzustellen, konnte man dasselbe entweder in den einzelnen Zweigen tabellarisch zusammenstellen, oder die einzelnen Einnahmsquellen und Verwendungszwecke erläutern und mit diesen die Summen angeben oder endlich einzelne Staatsrechnungen, beziehungsweise Voranschläge der letzten Jahre im Auszuge mit den nöthigen Erläuterungen aufnehmen, und auf diese einige Ueberblicke folgen lassen. Der letztere Weg schien der geeignetste, um eine übersichtliche und doch individuelle Anschauung zu

verschaffen und zugleich nicht zu ausführlich zu werden oder sich zu überflüssigen Wiederholungen genöthigt zu sehen. Diese Art der Darstellung schien auch den Vorzug vor Durchschnittsberechnungen, z. B. der letzten zehn Jahre, zu verdienen, welche ein mehr dem Scheine nach als in Wirklichkeit getreues Bild gegeben hätten. Wo hingegen einzelne besondere Differenzen in einer Staatsrechnung oder in einem Voranschlage sich finden, ist auch immer auf dieselben hingewiesen. Endlich schien es überflüssig, nachdem bei verschiedenen Kantonen Einnahmsquellen gleicher Art erläutert worden sind, auf dieselben auch bei den übrigen Kantonen zurückzukommen, in welchen sie sich in nicht sehr abweichender quantitativer Weise wieder finden. Was die Terminologie anbetrifft, so ist auch diese meistens aus den oben angegebenen Gründen nach den betreffenden Gesetzgebungen und Rechnungen beibehalten, obgleich dieselbe noch vielfach von der finanzwirthschaftlichen Läuterung und Reinigung der neuern Zeit unberührt geblieben ist. Eben so konnte es endlich nicht Aufgabe sein, die Rechnungen und Voranschläge nach diesen oder jenen staatswirthschaftlichen Grundsätzen ganz umzustellen, sondern sie nur so auszuziehen, daß eine möglichst klare Uebersicht möglich wird.

In der Darstellung der einzelnen Kantone für sich ist die staatsrechtliche Ordnung beibehalten, die finanzwirthschaftliche Gruppirung findet sich am Schlusse.

1. Zürich.

Unter den Kantonen der deutschen Schweiz der erste an industriellem, so wie an wissenschaftlichem Leben, mit einer sehr gedrängten, zu einem bedeutenden Theile, etwa zu 2/5, industriellen Bevölkerung, auf einem Flächenraume von ungefähr 32 Quadratmeilen, zugleich vorzugsweise der Vermittlungspunkt des deutschen Lebens mit dem schweizerischen,

hat Zürich seit dem Jahre 1831 sein Finanzwesen nach den Anforderungen neuerer Doktrinen umzugestalten gesucht. *

Einnahmen. Hatte auch Zürich unter der helvetischen Periode einen nicht unbedeutenden Theil seines Staatsvermögens verloren, so war ihm doch der größere geblieben. Die Domänen, deren der Staat früherhin eine bedeutende Anzahl hatte, sind als nicht hinlänglichen Ertrag gewährend sämmtlich verkauft und in zinstragende Kapitalien umgewandelt worden; die letztere Zeit hat aber den Mangel eines Theiles derselben für landwirthschaftliche, Armenanstalten u. s. w. in hohem Grade empfinden lassen. Der Zehnten, die Grundzinse werden nach einem Durchschnittspreise zu einem sehr mäßigen Anschlage losgekauft. Als ertragende Regalien erscheinen: Salzhandel, Post und Pulverhandel. Das Salz wird zu 8 Rappen das Pfund verkauft; von dem Ertrage werden jedoch den Kirchgemeinden 6 Prozente, als der durch Einführung des oben erwähnten neuen schweizerischen Gewichtes sich gegenüber dem frühern Gewichte ergebende Mehrertrag, zugestellt. An Steuern und Gebühren werden entrichtet: Eine Vermögenssteuer von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen nach Abzug der Schulden, mit Ausnahme des Staatsgutes, der Kirchen-, Schul- und Armengüter, welche seit einer Reihe von Jahren zu 1 vom Tausend bezogen wurde; eine Erwerbssteuer nach Abzug zu vier vom Hundert des in dem Gewerbe verwendeten Kapitals; eine Einkommenssteuer von jeder Art von jährlicher, öffentlicher oder Privatbesoldung; für die beiden letztern sind 17 Klassen fest-

---

* Ueber die frühere Zeit von 1803 bis 1830, siehe die Abhandlung von F. Meyer: „Ueber das Finanzwesen des Kantons Zürich" im Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde von Escher und Hottinger, II. 1829; ferner: „Der Kanton Zürich", geschildert von G. Meyer von Knonau, II. Band, St. Gallen und Bern, 1846, Seite 250 u. ff.

gesetzt, nach welchen ein Ertrag von 100 bis 8000 Frkn. 2 Btzn. bis 200 Frkn. entrichtet. Für diese Steuern hat der Betreffende selbst seine Erklärung an Eidesstatt dem Gemeindrathe einzugeben, dem Bezirksrathe mit Experten steht die freie Kognition, resp. Heraufsetzung zu, von welcher der Rekurs an die Oberbehörden geht; insofern sich der Betreffende nicht beruhigen kann, steht es ihm frei, den Staat auf dem gewöhnlichen richterlichen Wege mit einer Rückerstattungsklage zu belangen. Für nachträglich entdeckte Defraudationen wird ein Ersatz im fünffachen Betrage geleistet. Statt der Erwerbssteuer entrichten alle in das Ragionenbuch eingetragenen Gewerbtreibenden, deren Handelskapital die Summe von 1000 Frkn. übersteigt, eine Handelsklassensteuer, für welche sie in 30 Klassen von 600 bis 2 Frkn. eingereiht werden. Das Verfahren ist mit Ausnahme der Selbsttaxation ein ähnliches. Nach der allgemeinen Annahme wird indeß immerhin durchschnittlich bei der Vermögenssteuer der Gulden ($1\frac{6}{10}$ Frkn.) nur zu einem Franken versteuert. Eine Wirthschaftsabgabe, welche in einer jährlichen Getränksabgabe besteht, in 54 Klassen von 1000 Frkn. bis auf 35 herunter, in einer Speisepatentgebühr von 120 bis auf 40 Frkn.; Militärpflichtersatz während des Dienstalters für diejenigen, welche des persönlichen (allgemeinen) Militärdienstes enthoben sind, von jährlichen 2 bis 32 Frkn.; Weg- und Brückengelder, welche auf den Straßen erster Klasse entrichtet und zu Wegstunden von 16,000 Schweizerfuß mit 4 Rpn. bis 1 Rpn. per Stück von den verschiedenen Arten Zugvieh berechnet werden. Zölle hat Zürich aus der bereits angedeuteten industriellen Richtung, die sich einer jeden Hemmung zu entziehen suchte, keine; die früher noch bestehenden sind in der, freilich bis jetzt unerfüllt gebliebenen, Hoffnung aufgegeben worden, daß andere Kantone diesem Beispiele folgen würden. Ferner erscheint eine Jagdpatentgebühr von 8 Frkn., eine solche von 2 Frkn. von jedem Hunde. Eine Stempelabgabe durch Verkauf des Doppel-

folioblattes zu 2 Btzn. für alle bei Behörden einzureichenden Akten u. s. w., von 2 Rpn. für das Doppelfolioblatt der Zeitungen u. s. w.; Krämer- und Hausirpatentgebühren von 4 bis 100 Frkn. vom Patente, endlich noch verhältnißmäßig unbedeutende Gewerbspatentgebühren von Sensalen, Tavernen, Metzgen und Landrechtsgebühren.

Ausgaben. Als die bedeutendsten erscheinen diejenigen für das Straßenwesen. Die Straßen erster Klasse (Hauptstraßen) so wie diejenigen zweiter Klasse (Landstraßen) bauen der Staat und die Gemeinden gemeinsam; eben so ist der Unterhalt der erstern ein gemeinsamer, derjenige der letztern fällt ausschließlich den Gemeinden anheim, jedoch bezahlt der Staat die Wegknechte; die Kommunikationsstraßen endlich, welche zur Verbindung benachbarter Kirchgemeinden unter sich dienen, bauen und unterhalten die betreffenden Gemeinden gänzlich, jedoch gibt ihnen der Staat an den Bau Beiträge. Die gedrängte Bevölkerung einerseits, die industriellen, über den ganzen Kanton sich mehr oder weniger ausdehnenden Verhältnisse anderseits, welche möglichst vervollkommnete Verkehrsmittel wünschbar machten, riefen das Bestreben hervor, alle Landestheile mit Straßen zu versehen. Dadurch sah sich Zürich zu außerordentlichen, vielleicht übermäßigen, Anstrengungen veranlaßt, wie sie nicht leicht ein anderer außerschweizerischer Staat aufweisen wird, die jedoch in einer Reihe anderer Kantone sich in ähnlicher Weise vorfinden. Da die laufenden Einnahmen nicht für diese Ausgaben ausreichten, und man keine ausgesprochenen Staatsschulden kontrahiren wollte und konnte, so wurde successive (wie für eine bereits wieder im Liquidationsstadium befindliche Spitalbaute) ein zu 4 Prozent verzinslicher, auf eine Reihe Jahre sich vertheilender Vorschuß von 2,800,000 Frkn. aus dem Staatsvermögen dekretirt, der nach Beendigung der Straßenbauten allmälig wieder refundirt werden soll. Verhältnißmäßig eben-

falls höchst bedeutend und aus den gleichen Ursachen herrührend erscheinen die Ausgaben für das Unterrichts- und das Armenwesen.

In der nachfolgenden, den Voranschlägen für 1846 enthobenen Uebersicht, die in den meisten Beziehungen den wirklichen Ausgaben nahe kommen dürfte, sind theils eine Anzahl einzelner Fonds, die dem Staate angehören, aber besonders verwaltet werden, mit aufgenommen, theils auch die Vorschüsse aus dem Staatsvermögen mit in Anschlag gebracht, da dieselben längere Zeit fortdauern werden. Ohne dieselben und ohne die vorübergehenden vorörtlichen Ausgaben (je 2 Jahre von 6) würde das Ganze sich gegen eine halbe Million Franken niedriger stellen. Der anscheinende Rückschlag ist daher auch im Hinblick auf eine längere Zeit ohne Bedeutung.

Voranschlag für 1846.

Einnahmen.

	Frkn.
Ertrag des Staatsgutes (Zinse von Vorschüssen 83,623 Frkn., Staatswaldungen 56,200 Frkn.)	716,760
Regalien (Salzregale 200,000 Frkn.,[1] Postregale 100,000 Frkn.)[2]	303,000
Steuern und Gebühren (Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer 219,000, Handelsklassensteuer 40,000, Wirthschaftsabgabe 97,000, Militärpflichtersatz 38,400, Stempelabgabe 38,000, Weg- und Brückengelder u. s. w. 25,000, Gerichtsgebühren 52,000, Hundsabgabe 6,500, Krämer- und Hausirpatentgebühren 12,000, Landrechtsgebühren 6000, Gewerbspatentgebühren 2000 Frkn.)	539,300
Beiträge an das Unterrichtswesen (von der Stadt Zürich, vom Kloster Rheinau u. s. f.) . . .	32,600

	Frkn.
Verschiedenes	74,100
Zuschüsse aus dem Staatsvermögen für die Straßenbauten	368,000
	2,033,760

Ausgaben.

	Frkn.
Allgemeine Verwaltungsausgaben (Besoldungen u. s. f., Bezirksverwaltung 40,240 Fr.) . . .	151,152
Kameralwesen	57,467
Forstwesen	18,800
Polizeiwesen (Kantonalpolizeiwache 49,300 [3], Strafanstalt 42,400 Frkn.)	96,800
Militärwesen (Unterricht u. s. w. 105,500, Zeugamt 15,400, Montirung 40,400 Frkn.) . . .	161,300
Armenwesen (an die Gemeinden direkt 42,300, Kantonalkrankenanstalten 165,740 Frkn.)	208,040
Kirchenwesen	215,137
Unterrichtswesen (Erziehungsrath 5400, Schullehrerseminar 18,860, Zulagen an Lehrerbesoldungen, durchschnittlich zu 100 Fr., 46,102, Pensionen für solche 7200, höhere Volksschulen 36,000, Unterstützungen an Schulbauten 10,000, für Lehrmittel, Schullöhne 10,000, für dürftige Schulgemeinden 20,000, vom Salzregal 23,500 Frkn. u. s. w. — Volksschulwesen 177,340; Hochschule zirka 45,000, Gymnasium, Industrieschule, Thierarzneischule, Sammlungen — Kantonallehranstalten 114,832 Frkn.)	297,570
Bauwesen (Straßen- und Wasserbauten 531,000, ordentliche 78,000, außerordentliche 453,000 Fr.) [4]	580,000
Gerichtswesen (in den Bezirken 68,100 Fr.)	130,656
Verschiedenes (Passivzinse 70,000, Rückzahlung für die Spitalbaute 25,000 Fr.)	118,354
	2,035,276

[1] Im Jahr 1842 wurden verkauft Kochsalz Zentner 44,654, 1843 47,790, 1844 49,280, 1845 52,028, mithin durchschnittlich 48,483, was auf den Kopf der Bevölkerung (zu 250,000 Seelen) zirka 19 1/3 Pfund ausmacht. In diesen Jahren ertrug, die Verwaltungskosten (zu ungefähr 1/16), hingegen nicht die 6 % an die Gemeinden abgezogen, der Salzhandel 173,856, 189,217, 193,626, 206,135 Frkn.; auf den Kopf kommen mithin nach dem gleichen Maßstabe an dem Ertrage 76 Rpn.

[2] Die Totaleinnahme bestand im Jahr 1845 in 670,095 Fr., die Ausgabe in 537,870, der Gewinn in 132,225 Frkn. Im Kanton Zürich betrug die Zahl der Reisenden 88,026, der Poststücke 607,609, der Briefe 4,674,264, ohne 74,000 freie amtliche.

[3] Zu 118 Mann mit Offizieren und Unteroffizieren, per Mann 418 Frkn.

[4] Im Jahr 1843 kamen von den Ausgaben für außerordentliche Straßenarbeiten ohne Beiträge an Kommunikationsstraßen von 439,000 Frkn. 143,000 auf Bodenankauf und Prozeßgebühren, 110,000 auf Brücken, Tollen und Mauerarbeiten, 186,000 auf Erdarbeiten und Uebriges, 1845 von 348,000 Frkn. 123,000, 67,000, 158,000 auf diese drei Rubriken, mit einziger Ausnahme, daß die nicht bedeutenden Prozeßgebühren von der ersten zu der letzten Ausgabe gezogen sind.

2. Bern.

Im Gegensatze zu Zürich, das sein Finanzwesen von industriellen Gesichtspunkten aus großentheils umgestaltete und den Staatskredit unserer Tage, wenn auch in einer von der gewöhnlichen verschiedenen Form, für sein Straßenwesen zu Hülfe rief, hat Bern bis auf die neueste Zeit ohne besondere

Anstrengungen seine Finanzen sich auf der Grundlage des Bestehenden immer blühender entwickeln sehen.* An einer theils Ackerbau, theils Viehzucht, nur in untergeordnetem Maße Industrie treibenden Bevölkerung der erste, an Flächeninhalt mit ungefähr 140 Quadratmeilen einer der ersten Kantone der Schweiz, zeigt Bern auch seine Staatsrechnungen als die höchsten.

Einnahmen. Durch die Rückgabe des größern Theiles des Staatsvermögens und der Regalien mit dem Beginne der Mediation war es möglich geworden, die direkten Steuern der helvetischen Republik abzuschaffen; von den indirekten wurden nur der Stempel, das Ohmgeld und eine Handänderungsgebühr beibehalten. Auf dieser Basis beruhen die Einnahmen auch zur Stunde noch. Die eigenthümlichen Einkünfte gehen aus den sehr ausgedehnten Waldungen, den Liegenschaften, Lehngefällen und Zehnten und den sowohl im Inlande als Auslande angeliehenen Kapitalien hervor. Als Ersatz der in den alten Kantonstheilen bestehenden Grund-, Zehnt- und Lehenseinkünfte leisten die sogenannten leberbergischen Aemter, die ehemals zum Bisthum Basel, dann während ungefähr zweier Dezennien zu Frankreich gehörten und mit dem Sturze des Kaiserreiches an Bern kamen, die unter der französischen Gesetzgebung eingeführte Grundsteuer mit einem seit längerer Zeit feststehenden Betrage von 160,071 Frkn. (Reinertrag 152,021 Frkn.). Der Kataster enthält ungefähr 475,000 Jucharten mit einer Schatzungssumme von zirka 45 Millionen an Grundstücken und Gebäuden, der Mittelansatz der Steuer beträgt durchschnittlich 36 Rpn. pr. Juchart. Unter den Regalien erscheint als das bedeutendste das Salz, welches zu

---

* Siehe: „Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1814 — 1830"; ferner Karl Mathy, „Ueber die Finanzen des Kantons Bern" im Archive der politischen Oekonomie von Rau. IV. Band.

7½ Rpn. pr. Pfund verkauft wird, dann die Post. An Staatsabgaben werden bezahlt: Jagdpatente von 4—32 Frkn., Stempelpapier, den ganzen Bogen (für alle einzureichenden Aktenstücke u. s. w.) zu 4 Btzn., für Zeitungen, die außerhalb des Kantons erscheinen, vierteljährlich 2 Btzn. bis 1 Frkn. 5 Btzn. u. s. w.; Zölle, deren Maximum für den Eingang pr. Zentner 4 Btzn., für den Ausgang in der Regel 1 Btzn. und für den Durchgang 1 Rpn. auf die Wegstunde beträgt; eine Verbrauchssteuer (Tabakimpost) auf eingeführten Tabak in Blättern zu 20 Btzn. vom Zentner, zu 40 Btzn. vom fabrizirten; ein auf den Grenzen bezogenes Ohmgeld von 5 Rpn. für jede zum Verbrauch eingeführte Maaß Getränk, Wein, Most u. s. w., 2 Rpn. für Wein- und Obsttrusen, für geistige gebrannte Getränke entweder für jeden Geistigkeitsgrad 1 Rpn. oder für die Flasche 1 Btzn., für versüßte Liqueurs die Maaß 2 Btzn., für die Verfertiger der aus rohen Produkten gebrannten geistigen Getränke in jährlichen Patenten von 15 — 50 Fr.; eine Wirthschaftsabgabe für die verschiedenen Wirthschaften, von den Gasthöfen bis zu den Bierwirthschaften, mit jährlichen Patenten von 600 bis 10 Frkn.; Gebühren für Dispensation vom Militärdienste während des dienstpflichtigen Alters von 4—60 Frkn. nach einem Einkommen von 200 bis 3000 Frkn. und darüber; Handänderungsgebühren von ½ Prozent für den Uebergang von Liegenschaften, endlich noch verhältnißmäßig unbedeutende Gebühren von Gewerben. — Im Allgemeinen muß man das Abgabensystem, wie aus dem Vorhergehenden sich zeigt, als ein mehr auf fiskalischer als auf nationalökonomischer Basis ruhendes bezeichnen.

Ausgaben. Auch hier erscheinen diejenigen für das Straßenwesen als die bedeutendsten. Der Staat baut und unterhält die Hauptstraßen, Landstraßen und Verbindungswege (unter den Kirchgemeinden), nur die Dorfwege fallen den Gemeinden anheim. Doch sind die Ausgaben nicht während eines längern Zeitraumes auf der unten angegebenen

Höhe, sondern erst in dem letzten Dezennium successive von ungefähr 150,000 bis auf 400,000 Frkn. für Neubauten und endlich vom Jahr 1845 auf 1846 noch um mehr als 150,000 Frkn. gestiegen, was vorzugsweise das vorausgesehene Defizit von 1846 hervorruft und mit den nachfolgend geschilderten politischen Zuständen im Zusammenhange steht. Nach diesen folgen als die relativ höchsten Ausgaben diejenigen für das Unterrichtswesen, welche sich in ähnlicher Weise wie bei Zürich vertheilen, das Militärwesen, das Kirchenwesen, das Armenwesen, bei welchem die Landsaßen, eine Art von geduldeten Heimatlosen, auf deren allmälige Einbürgerung hingewirkt wird, erscheinen und zu dem noch eine Summe von ungefähr 60,000 Frkn. als Verwendung der in Folge Vertrages zwischen dem Staate und der Stadt Bern mit einem Dotationskapitale von 1½ Millionen Franken korporationsmäßig ausgeschiedenen Krankenanstalten, Inselspital und äußeres Krankenhaus, zuzurechnen sind.

Gegenwärtig ist aber der bernerische Staatshaushalt in einer gänzlichen Umgestaltung begriffen. Die falsche Politik, welche die Regierung während der die Schweiz seit Ende des Jahres 1844 so tief erschütternden Frage der Berufung der Jesuiten nach Luzern befolgte, indem sie anfänglich die Agitation der Massen gewähren ließ und theilweise sogar unterstützte, dieselbe aber nach dem Mißlingen des Freischaarenzuges wieder zu unterdrücken suchte, rief eine Bewegung hervor, die, theils bewußt, theils instinktmäßig, zu ihrem Gelingen an die materiellen Interessen eines Theiles der Bevölkerung appellirte. Sie bediente sich dazu vorzüglich dreier Faktoren, die allerdings das bisherige Regierungssystem zu wenig ins Auge gefaßt hatte, der bedeutenden Verschuldung des Grundeigenthums in dem sogenannten Oberlande, der Armensteuern in den Gemeinden, welche z. B. 1840 im alten Kantonstheile (mit Ausschluß der leberbergischen Aemter) von 354 Gemein-

den in 60 Gemeinden 2—8,5 Frkn. vom Tausend, in 59 1—2 und in 88 unter 1 betrugen, und endlich der Zehnten und Grundzinse, welche sowohl an den Staat als von Privaten noch vielfach entrichtet wurden. Ein Gesetz vom 20. Dezember v. J., durch welches in Herabsetzung früherer der Loskaufspreis des Weinzehntens nach dem zwölffachen, der übrigen Zehnten nach dem vierzehnfachen Werthe des jährlichen Zehntertrages, der Bodenzinse nach achtzehn-, resp. zwanzigfachem Werthe bestimmt wurde u. s. w., konnte die einmal rege gewordenen Begehren nicht mehr befriedigen. Anfänglich ging das — kaum unrichtig als kommunistisch zu bezeichnende — Bestreben dahin, das Armenwesen ganz dem Staate aufzubürden und zu diesem Zwecke die Armengüter den solche besitzenden Gemeinden wegzunehmen, eben so auch die Bodenlasten ganz aufzuheben. Allein die Gewalt der bestehenden Verhältnisse, der drohende Ruin des Staatshaushaltes, die Interessen der gefährdeten Gemeinden und Privaten setzten sich doch zu stark entgegen. Das Resultat war daher eine Transaktion, nach der die gesetzliche Pflicht der Gemeinden in dem seither angenommenen Entwurfe der Staatsverfassung vom Juli d. J. zur Unterstützung der Armen aufgehoben ist, und die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes Sache der Gesetzgebung sein soll, die Armengüter den Gemeinden bleiben, insofern sie aber nicht ausreichen, Staatszuschüsse die fehlende Summe mindestens zur Hälfte und höchstens zu drei Viertheilen ergänzen. Die Beiträge des Staates sollen jedoch die Summe von jährlichen 400,000 Frkn. nicht übersteigen. Die Zehnten, Bodenzinse u. s. w. sollen von den Pflichtigen nur noch zur Hälfte des oben angegebenen Preises abgelöst werden; einen gleichen Betrag vergütet der Staat den Privatberechtigten; für die bisherigen Ablösungen sollen Differenzen zurückerstattet werden. Endlich soll für den ganzen Kanton eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse errichtet werden,

von welcher zum voraus drei bis fünf Millionen Franken im Oberlande zu 5 % jährlich angelegt werden sollen, wovon 1½ jährlich an die Tilgung des Kapitals verwendet werden. Zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen die erforderlichen neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Erwerb oder Einkommen gelegt werden. Den leberbergischen Aemtern ist ihr Grundsteuersystem, ihre übrige Gesetzgebung garantirt; das erstere soll verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Wenn man den nachstehenden Voranschlag für 1846 mit diesen Bestimmungen, die einen kaum sicher zu berechnenden, aber jedenfalls höchst bedeutenden Ausfall nach sich ziehen werden, vergleicht, so springt sofort in die Augen, daß allerdings wohl neue und direkte Steuern werden eingeführt werden müssen. Die Ablösung der Zehnten, die Hypothekar- und Schuldentilgungskasse, obgleich diese wahrscheinlich zu einem bedeutenden Theile in schlechten Anleihen aufgehen wird, bieten noch weniger Gefahr dar als die angebahnte Ueberwälzung des Armenwesens von den Gemeinden auf den Staat. Es ist ein aus dem Wesen der Gemeinde hervorgehendes Prinzip, daß diese zunächst für die ihr angehörenden Armen sorge, und daß der Staat unterstützend nur da eingreife, wo die Gemeinde zu sehr belastet wird oder sich nicht mehr helfen kann. Wo immer die Staaten von diesem Grundsatz abgewichen sind, ist die Verwaltung kostspielig, die Armenzahl immer größer, das Armenwesen, seines bürgerlich-religiösen Charakters entfremdet, zur Polizeianstalt geworden. Bern geht daher jedenfalls längern Finanzkrisen entgegen und der nachfolgende Voranschlag für 1846 bildet den Schluß einer Finanzperiode. Der Rückschlag, welchen derselbe, vorzüglich durch die Straßenbauten, aufweist, ist ebenfalls das Resultat der politischen Bewegung, bei welcher die einzelnen Landestheile die ihnen noch wünschbaren Straßen sich möglichst schnell zu verschaffen suchten.

Voranschlag für 1846.

Einnahmen.

	Frkn.
Von den Waldungen, netto (Rohertrag 246,214 Fr.)	153,627
Von Liegenschaften und Gebäuden	131,012
Von Lehengefällen und Zehnten	318,878
Grundsteuer im Leberberg	152,021
Jagd und Fischerei	14,200
Kapitalzinse (von im Ausland angelegten Kapitalien, nach Abzug von 2200 Frkn. für Bezugskosten, 280,000; Inland, nach Abzug von 1000 Frkn., 51,092 u. s. w.)	466,852
Verschiedenes	11,050
Salzhandlung (reiner Gewinn)[1]	473,000
Pulverhandlung	9,000
Postverwaltung[2]	200,000
Bergwerke	3,525
Kanzleiemolumente	15,500
Stempeltaxe, netto	77,000
Zölle und Verbrauchssteuern (Zölle brutto 212,000, Tabakimpost 35,000, Ohmgeld brutto 432,000 Fr.)	640,000
Wirthschaftsabgabe und Gewerbspatente	125,000
Militärdispensationsgebühren	24,000
Gerichtsgebühren	20,000
Handänderungsgebühren	106,300
Bußen und Konfiskationen	28,600
Aktivrestanz früherer Jahre	42,062
	3,012,436

Ausgaben.

	Frkn.
Großer Rath	17,000
Regierungsrath (30,000 Fr. Kredit für außerordentliche Unterstützungen)	126,400

Verwaltungskosten in den Amtsbezirken	107,686
Diplomatisches Departement	1,000
Departement des Innern (Armenwesen 116,050, Landsaßen 35,750, Pensionen 10,986, Sanitätsanstalten 37,040, Viehzucht 22,000 Fr.) [3] .	234,626
Justizdepartement (Landjägerkorps 106,968 [4], Bezirkslandjäger 7233, Zuchtanstalten 63,500) . .	269,249
Finanzdepartement	57,800
Erziehungsdepartement (Besoldung der protestantischen Geistlichkeit 341,500, der katholischen 80,701, Lehranstalten 429,240, Hochschule 76,575, übrige höhere Schulen 46,875, Primarschulen 199,440, Schullehrerbildung 63,600, Taubstummenanstalten 11,700 Fr.)	864,691
Militärdepartement (Kanzlei- und Verwaltungsbehörden 36,110, Formation, Kleidung und Bewaffnung 82,695, Unterricht 265,397, Zeughaus 32,334 Fr.)	416,530
Baudepartement (Hochbau 136,099, Straßenbau 828,116, Ordentliches 240,000, Neubauten 588,116 Fr.)	1,015,215
Gerichtsbehörden (in den Bezirken 90,145 Fr.) .	140,885
	3,251,085

[1] Vom Verkauf zu zirka 138,000 Zentner 1,035,000 Frkn., wovon abgehen Zins zu 4 Prozent Handlungskapital 12,000, Ankauf 376,181, sämmtliche Besoldungen und Provisionen der Zentralverwaltung 20,869, Fuhrlöhne 76,400, Auswäglöhne zu 5 Prozent 51,750, Vergütung an die Auswäger 84,800 — 562,000; in den 13 Jahren von 1832 bis und mit 1844 betrug der reine Gewinn nebst Abzug der Kapitalzinse eine Nettosumme von 4,560,136 Frkn.

[2] In 12½ Jahren von August 1832 bis Dezember 1843 war die Einnahme 2,236,439 Frkn.

[3] Im Jahre 1844 wurden zur Hebung der Pferde- und Viehzucht an Prämien für Hengste 4913 Frkn., für Stuten 2398, für Fohlen 907, für Stiere 2308, für Rinder 3632 Frkn. ertheilt.

[4] Auf 235 effektive Mann pr. Mann zirka 425 Frkn.; auf 15 Bezirkslandjäger zirka 482 Frkn.

[5] Im Jahre 1844 betrug die Gesammtausgabe für die Strafanstalt in Bern 93,280 Frkn., der Gesammtverdienst 51,834 Frkn.; der einzelne Sträfling kostete jährlich 205½ Frkn.

3. Luzern.

An Flächeninhalt, 28,6 Quadratmeilen, insbesondere aber an Bevölkerung hinter den beiden bereits geschilderten Kantonen zurückstehend, beinahe ausschließlich Viehzucht und Ackerbau treibend, bildet Luzern seiner Geschichte und seinem Wesen nach den Uebergang von den Staatsorganismen der Kantone der äußern Schweiz zu den einfachern, rein demokratischen der innern. Dieser Charakter spricht sich auch in seinem Finanzhaushalte aus, welcher in seinen Hauptbestandtheilen seit dem Jahre 1810 unverändert geblieben ist.

Einnahmen. Neben dem Ertrage der Staatsliegenschaften und Staatskapitalien erscheint bei den Staatshoheitsrechten das Salzregal (das Pfund zu 7 Rappen) als das bedeutendste; nach diesem folgt das Postregal. An Staatsabgaben werden entrichtet: Eine an der Gränze bezogene Verbrauchssteuer (Ohmgeld) von allen eingeführten verbrauchten geistigen Getränken oder gebrannten Wassern von 3 — 30 Rappen pr. Maß oder abgezogene Flasche; von dem Landweine wird sie nach dem Maßstabe von Eins vom Tausend des Kapitalwerthes des Reblandes, bei Wirthschaftsbetrieb mit inländischem Bier, Obstwein und Branntwein durch Patente von wenigstens 8 Frkn. bezogen; überdieß müssen für die Wirth-

schaften noch besondere, theils bleibende, theils sich jährlich erneuernde Patente gelöst werden; eine Stempelgebühr von allen den Behörden einzureichenden Akten, den Schuldverschreibungen u. s. w., zum Preise des einfachen Oktavblattes von 3 Rappen; Verehelichungsgebühren für den Bräutigam von 20 Frkn. zu Handen der Militärkassa; Militärentlassungs- und Stellungsgebühren in verschiedenen Abstufungen; Eingangs-, Ausfuhr- und Transitzölle nach einer Reihe von Abstufungen, deren Betrag indeß kein bedeutender ist und verhältnißmäßig weit unter dem bernerischen bleibt; Weg- und Brückengelder von 1 — 2 Rappen von dem Stücke Zugvieh auf die Wegstunde; Erbsgebühren zu 1½ — 6 vom Hundert in den Seitenlinien; Jagdpatente von 4 Frkn. an, deren Ertrag zur Hebung der Viehzucht bestimmt ist. Untergeordnet erscheinen noch einige andere Patentgebühren und Luxusabgaben.

Ausgaben. Diejenigen für das Erziehungswesen erscheinen als die bedeutendsten; nach ihnen folgen die Ausgaben für das Polizeiwesen und das Militärwesen, welche letztern jedoch durchschnittlich 12 — 15,000 Frkn. weniger betragen. Im Straßenwesen, in welchem zwar ebenfalls Bedeutendes gethan wird, aber die Hauptlast auf den Gemeinden ruht, übernimmt der Staat bei der Erbauung der Kantonsstraßen 1ter und 2ter Klasse die Leitung und einiges Anderes, die Hauptarbeit fällt den Gemeinden zu, ebenso liegt ihnen der Hauptunterhalt ob, der Staat bezahlt nur die Wegknechte, bei den Gemeindestraßen übernimmt der Staat bloß die Leitung des Baues. Das Kirchenwesen beruht auf den der Geistlichkeit eigenthümlichen Gütern, wie beinahe in allen katholischen Kantonen, wo nie, wie in der Mehrzahl der protestantischen, zur Zeit der Reformation, eine Uebernahme und Zentralisation der Kirchengüter durch den Staat eingetreten war, das Armenwesen beinahe ganz auf den Gemeinden.

Voranschlag für 1846.

Einnahmen.

	Frkn.
Ertrag der Staatsliegenschaften	29,431
" " Staatskapitalien	52,119
" " Staatshoheitsrechte (netto Salzverwaltung 109,000, Postverwaltung 34,000, Jagdpatente 2,200)	147,200
Ertrag der Staatsabgaben (Stempelabgabe 13,000, Zölle 15,000, Weg- und Brückengelder 4,000, Ohmgeld 115,000, Verehelichungs-Gebühren 13,000, Militärentlassungs- und Stellungsgebühren 6,400, Erbsgebühren 3,500, Gewerbs- und Wirthspatente u. s. w. 15,800, Sporteln und Bußengelder 8,900)	206,371
Erziehungswesen (Zinse von Kapitalien, Beiträge der Klöster u. s. w.)	61,513
Besondere Einnahmen (Prozeßgebühren 9,000, Strafhausverwaltung 19,000)	34,370
	531,004

Ausgaben.

	Frkn.
Gesetzgebende Behörde	13,000
Regierungsrath und Standeskommission	36,700
Militärkommission	85,280
Finanzkommission (Domänenverwaltung 20,544) .	28,995
Kommission des Innern (Viehzuchtprämien 2,200)	2,530
Polizeikommission (Landjägerkorps 32,500, Strafhaus 35,080, Sanitätswesen 3,280)	87,360
Baukommission (Bauamt, Hochbau 12,250, Straßenbauamt, Ordentliches 12,200, Außerordentliches 29,100, Flüssenbauamt 4,600)	45,950
Verschiedene Kantonalbeamte	4,600

	Frkn.
Regierungskanzleien	26,200
Amtsstatthaltereien	6,850
Handelskammer	2,505
Erziehungswesen	131,372
Gerichtswesen	38,230
Besonderes	4,720
	514,292

4. Uri.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 21 Quadratmeilen, einer beinahe ganz Viehzucht treibenden Bevölkerung, weist der rein demokratische Stand Uri ein, verglichen mit den vorhergehenden Kantonen, sehr einfaches Finanzsystem auf. Zwischen dem Kanton als solchem und den Gemeinden findet sich aber noch, aus der historischen Entwicklung beider hervorgegangen, das Mittelglied der beiden Bezirke Uri und Ursern, auf welchem ein bedeutender Theil der Ausgaben ruht, die in der Mehrzahl der übrigen Kantone entweder vom Staate oder von den Gemeinden getragen werden. Vorschläge oder Rückschläge in der Kantonsrechnung werden in der Regel im Verhältnisse zu $^9/_{10}$ auf Uri, $^1/_{10}$ auf Ursern vertheilt. Zur bessern Uebersicht ist daher auch eine Rechnung des Bezirkes Uri beigefügt. Der Münzfuß ist in 13 fl. auf den Louisd'or.

Das Salz wird zu $3^1/_2$ ß. per Pfund verkauft; die Salzverwaltung ist jedoch eine abgesonderte und gibt nur Zuschüsse ab. Die Zölle betragen auf der Gotthardstraße pr. Zentner bis auf 8 Batzen, pr. Stück Vieh bis auf 16 Batzen; die Kutschenzölle, Weg- und Brückengelder steigen pr. Stück bis auf 13 Batzen, daneben werden noch besondere Kleinzölle in Fluelen auf Nichttransitwaaren, Zölle für Fahrbarmachung der Gotthardstraße von einigen Batzen pr. Zentner,

Zölle und Weggelder auf den Nebenstraßen bezogen. Das Stempelpapier wird zu 6 ß. pr. Bogen verkauft. Das Ohmgeld beträgt 2 ß. pr. Maaß Wein und Branntwein, 5 Angster pr. Maaß Most und Bier. — Ausgaben. Die in der Kantonsrechnung aufgeführten Zinse werden für das zum Zwecke des Straßenbaues von Fluelen bis Amsteg im Kanton kontrahirte Supplementaranleihen entrichtet. Die Bezirke unterhalten die Straßen; der Kanton sorgt für Oeffnung und Offenhaltung der Gotthardstraße im Winter und Frühjahr. Die Straßenschuld für den Bau der Gotthardstraße, welche sich früher auf zirka 960,000 Frkn. belief, beträgt gegenwärtig noch 595,000, wovon 460,000 Frkn. aus den eigens dafür angewiesenen Zöllen nebst Zuschüssen aus der Kantonskasse, der Rest aus der Kantonskasse verzinset und abbezahlt werden. Die Ausgaben für das Militärwesen betragen regelmäßiger Weise nur einige 1000 fl.; der Mehrbetrag in der nachstehenden Rechnung, aus welchem auch der Rückschlag hervorgeht, rührt von den politischen Ereignissen seit Ende des Jahres 1844 her.

Kantonsrechnung über 1844/45.

Einnahmen.

	Gulden.
Zinse	173
Post	18,010
Salz	2,777
Transitgebühren (Sustgebühren in Altdorf 5667, Schneebruchgebühren 2561)	10,407
Patent- und Stempelgebühren	968
Kaufhausgebühren	171
Lotterieprivilegium	910
Verschiedenes	630
	34,049

Ausgaben.

	Gulden.
Zinszahlungen	3,278
Regierung und Kanzlei	6,278
Justiz (Zuchthaus 2,108)	2,834
Militär	13,933
Finanzen	1,077
Polizei	1,017
Bauwesen (Kantonalstraßen 1,684, Schneebruchkosten 5,580	8,228
Diplomatisches (Gesandtschaften 3,051)	3,166
Verschiedenes	173
	39,989

Bezirksrechnung von Uri.

Einnahmen.

	Gulden.
Vom Staatsvermögen (Anleihen 2,112)	10,393
Bezirkszölle (Komulativzölle 7,009)	11,287
Bußen u. s. w.	718
Ohmgeld (4,327) und Fremdenabgaben	4,501
Verschiedenes	1,448
Vorjähriger Vorschlag	4,033
	32,380

Ausgaben.

	Gulden.
Regierungskosten	844
Hoch- und Straßenbau (letzterer 11,410)	13,218
Justiz und Polizei	1,431
Unterstützungen	2,331
Finanzwesen	765
Verschiedenes (Rückschlag der Kantonsrechnung 5,346)	11,199
	29,791

5. Schwyz.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 16 Quadratmeilen, einer größtentheils Viehzucht treibenden Bevölkerung hat Schwyz in seinem Finanzwesen mit Uri Aehnlichkeit, indem auch hier ein bedeutender Theil der Staatslasten, insbesondere das Straßenwesen, auf den Bezirken ruht. Die Rechnungen sind in Schwyzergulden, zu 13 fl. auf den Louisd'or, gestellt.

Einnahmen. Das Salz wird zu 7½ Rappen per Pfund verkauft. Die „bestimmten Einnahmen" bestehen vorzüglich in Lotteriegebühren zu 4800 fl. und der Post zu 2000 fl., die unbestimmten beinahe ganz in Anleihen. Der Kostenersatz für Militäraufgebote rührt von den Truppenaufstellungen des vorigen Jahres her. Die Zölle, Weg- und Brückengelder mit einem Bruttoertrage von 10 — 15,000 Frkn. fallen den verschiedenen Bezirken anheim.

Ausgaben. Die Ausgaben für das Militärwesen betragen gewöhnlich und durchschnittlich 8 — 10,000 fl. Die einzelnen Bezirke bauen und unterhalten die Straßen. In diesen werden, mit Ausnahme des Bezirks Gersau, Kopf- und Vermögenssteuern bezogen, ferner Handelsabgaben und Konsumosteuern seit mehreren Jahren.

Die Einnahmen und Ausgaben belaufen sich durchschnittlich auf 40 — 50,000 fl. Zu nahezu eben so viel kann man die Ausgaben der Bezirke anschlagen, welche in andern Kantonen dem Finanzwesen des Kantons als solchem anheimfallen.

Jahresrechnung vom Mai 1845 bis 1846.

Einnahmen.

	Gulden.
Beitrag des Gotteshauses Einsiedeln	2,600
Salzregal	27,578
Prozeßkosten und Strafgelder	2,370

	Gulden.
Kapitalzinsen	839
Niederlassungsgebühren	656
Bestimmte Einnahmen	6,195
Unbestimmte Einnahmen	32,630
Kostenersatz für Militäraufgebote	21,125
	94,022

Ausgaben.

	Gulden.
Jahresgehalte u. s. w.	4,774
Entschädigung der Beamten	1,990
Gesandtschaften, Konferenzen u. s. w.	3,031
Militärwesen	49,204
Justizwesen	3,057
Landjäger	4,944
Verschiedenes	5,408
	72,412

6. Unterwalden.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 13 Quadratmeilen, einer beinahe ganz Viehzucht treibenden Bevölkerung, stellt Unterwalden sich in seinen Finanzen den beiden vorhergehenden demokratischen Kantonen ähnlich, mit dem Unterschiede jedoch, daß das Mittelorgan der Bezirke hier wegfällt. Der Münzfuß ist in Gulden zu 12 auf den Louisd'or.

Die Zölle sind Ein- und Ausgangszölle bis auf ½ fl. vom Zentner Waare, durchschnittlich $1/10$ fl., neben diesen werden verschiedene Weggelder bezogen. Das Salz wird zu 7 Rappen per Pfund verkauft; die Verwaltung ist jedoch eine abgesonderte, von welcher nur Zuschüsse an die Landesrechnung abgegeben werden. Ueber die Ausgaben gibt die nachstehende Rechnung von Nidwalden selbst Aufschluß. Dieselbe ist aus

einem etwas frühern Jahre gewählt, weil auch hier die Militärausgaben, Rückerstattungen u. s. w. in den beiden letzten Jahren kein durchschnittliches Bild gewähren. In Nidwalden werden, wenn nöthig, von Zeit zu Zeit Landessteuern zu 1 fl. vom Tausend erhoben, welche 6 — 7000 fl. abwerfen.

Ein zehnjähriger Durchschnitt der — beinahe sich gleich bleibenden — Rechnungen von Nidwalden von 1835 — 1843 zeigt eine Einnahme von 17,327 fl., eine Ausgabe von 17,108 fl.

Nach dem gleichen Maßstabe berechnet zeigen diejenigen von Obwalden einen um ungefähr einen Dritttheil höhern Betrag.

Landesrechnung (Nidwalden) von 1843.

Einnahmen.

	Gulden.
Zölle und Weggelder	5,574 [1]
Zinsen u. s. w.	2,215
Salz	4,150
Verschiedenes	2,900
Straf- und Bußengelder	881
	15,722

Ausgaben.

	Gulden.
Landsgemeinde u. s. w.	371
Landesverwaltung	3,518
Justiz und Polizei	640
Armenwesen	1,243
Militärwesen	1,244
Straßenwesen	3,712 [2]
Finanzwesen	1,854
Verschiedenes	4,094
	16,681

[1] Nach einem zehnjährigen Durchschnitte von 1835 bis 1844 5652 fl.

[2] In der Regel bloß zirka 1500 fl.

7. Glarus.

Zu der gleichen Reihe gehört auch Glarus mit einem Flächeninhalte von ungefähr 12 Quadratmeilen. Neben der Viehzucht jedoch in hohem Grade Industrie treibend hat auch dieser Kanton für das Straßenwesen sehr bedeutende Opfer gebracht. Die Staatsrechnungen sind in Glarnergulden zu $1\frac{1}{2}$ Schweizerfranken gestellt. Die Hab-, Gut- und Kopfsteuer wird von allem Vermögen, mit Ausnahme desjenigen unter 200 — 500 fl. nach den einzelnen Gemeinden bezogen; im Durchschnitt wird sie zu 2 vom Tausend, eine „doppelte", auferlegt; die Taxation findet durch die Gemeinderäthe unter Rekurs an die Oberbehörde statt; neben der Vermögenssteuer wird eine allgemeine Kopfsteuer im Verhältnisse von $\frac{1}{4}$ fl. zu einer Vermögenssteuer von 1 vom Tausend entrichtet. Die Admodiationsgelder sind eine Eingangsgebühr zu 1 fl. vom Saum der Schweizerweine, 2 fl. vom Saum der ausländischen, $\frac{1}{4}$ fl. von feinen Weinen pr. Flasche. Das Salz wird zu 8 Rappen pr. Pfund verkauft.

Landesrechnung vom Mai 1845 auf 1846.

Einnahmen.

	Gulden.
Doppelte Hab-, Gut- und Kopfsteuer vom Jahre 1845	26,700
Salz	13,505
Admodiationsgelder (6240) und Branntweinsteuer	6,751
Weggelder	362
Verbrauchssteuer von eingeführten Waaren . .	3,300
Sporteln und Bußen	4,650

Patentgebühren	1,050
Verschiedenes	3,444
	59,760

Ausgaben.

	Gulden.
Gesandtschaft	700
Regierung	5,692
Gerichtswesen	8,039
Schul- und Armenwesen	1,600
Polizei (14 Landjäger 3415)	3,884
Landesgebäude	700
Brückenkosten	1,900
Straßenkosten	8,906
Militär und Zeughaus	10,767
Zinszahlungen	3,431
Kanzleiwesen	2,600
Pfandrevision	2,574
Verschiedenes	5,180
	55,973

Der Landesseckel schuldet zirka 73,143 fl. Ueberdieß ist für außerordentliche Straßen- (199,520), Hoch- (45,916) und Brückenbauten (10,619) in den letzten 10 Jahren die Summe von 256,057 fl. verwendet worden, zu deren Deckung die Zinse der Landeskapitalien, durchschnittlich 6000 fl., und des Postregals, durchschnittlich 4000 fl., nebst einigen andern kleinen Einnahmen verwendet werden. Gegenwärtig beträgt die Schuld noch 183,920 fl.

8. Zug.

Zu der gleichen Reihe von Kantonen gehört auch Zug mit einem Flächeninhalte von 4,3 Quadratmeilen. Die beträchtlichste ordentliche Einnahmsquelle neben den Zinsen des

Staatsvermögens, den Zöllen und Weggeldern ist der Salzhandel, bei welchem das Salz zu 8 Rappen pr. Pfund verkauft wird. Die indirekten Abgaben und die Gemeindssteuern sind im Jahr 1842 zur vorzugsweisen Verwendung des Ertrages für den Straßenbau neu regulirt, im laufenden Jahre aber ungefähr um die Hälfte heruntergesetzt worden. Die direkten Gemeindssteuern zahlt jede Gemeinde im Verhältnisse ihrer Repräsentanten (gegenwärtig zu 30 Frkn.) im Kantonsrathe. In den Jahren 1840 bis 1845 betrugen die Ausgaben für das Straßenwesen durchschnittlich 26,000 Frkn.; die Militärausgaben hingegen betragen gewöhnlicher Weise bloß 3 — 4000 Frkn.

Staatsrechnung vom 1. Mai 1844 auf 1845.

Einnahmen.

	Frkn.
Kassaresten	19,622
Abbezahlte Kapitalien	564
Zinse	5,771
Salzvorschlag	15,796
Zoll und Weggeld	5,999
Postwesen	2,150
Bußen	382
Erstattung obrigkeitlicher Kosten	279
Vorstandsgelder	176
Indirekte Abgaben und direkte Gemeindssteuern (Konsumoabgabe 3789, Wirthspatente 2811, Stempelabgabe 1774, Handels- und Hausirpatente 2690, Jagdpatente 810, Abgabe von Hunden 994, Lotterien 2049, Handelsreisenden 842, Jahrmarktbewilligungsscheinen 527, direkten Gemeindssteuern 3240)	19,250
Vermischtes	961
	70,950

Ausgaben.

	Frkn.
Gesandtschaft	2,441
Unterstützungen	274
Verwaltung	3,925
Polizei (Landjäger 2270)	2,945
Gefangenschaftskosten	678
Bisthumsauslagen	789
Sanitätswesen	122
Zollwesen	51
Ausgaben, die Reuß betreffend	69
Militärwesen	14,766
Straßen und Brücken (Neubau 13,901, Unterhalt 2637)	16,538
Vermischtes	2,521
	45,119

9. Freiburg.

An Flächeninhalt dem Kanton Luzern ungefähr gleich, mit einer um einen Drittheil schwächern, aber in ihren Erwerbszweigen ähnlichen Bevölkerung, weist Freiburg auch in seinem Finanzwesen sehr viel Aehnlichkeit mit Luzern auf. Die Voranschläge selbst stellen sich aber beinahe gleich, wofür sich die Gründe aus dem Nachstehenden ergeben.

Einnahmen. Die Zölle betragen für die zum Verbrauche in den Kanton eingeführten Waaren in verschiedenen Abstufungen 5 — 55 Rappen pr. Zentner, für einzelne Artikel im Durchschnitte 1½ pCt. des Werthes, für transitirende Waaren 2 Rappen vom Zentner. Das Salz wird zu 8 Rappen das Pfund verkauft. Der Stempel ist theils ein gemeiner (durch Verkauf des Papiers) von 10 — 50 Rappen, theils ein graduirter zu 1 vom Tausend. Von den im Kanton erzeugten und fabrizirten Getränken wird ¼ Rappen pr.

Maaß, von den eingeführten eine Konsumosteuer von 2½ Rappen bis 2 Batzen entrichtet. Die indirekten Auflagen sind jedoch im Voranschlage sämmtlich sehr niedrig angesetzt.

Ausgaben. Die Ausgaben für das Militärwesen betragen durchschnittlich bloß 70,000 Frkn. Bei den Kantonalstraßen 1ter und 2ter Klasse übernimmt der Staat sowohl für die Anlegung als den Unterhalt den Ankauf, die Ausgrabung und Unterhaltung der Materialien sowie die Kunstarbeiten, das Uebrige, die Fuhren und Arbeiten, so wie die Gemeindsstraßen fallen den Gemeinden anheim. Eine Reihe von Stiftungen für das Unterrichts- und das Kirchenwesen werden in ihren Verwendungen von dem Staate bloß kontrolirt.

Voranschlag für 1846.

Einnahmen.

	Frkn.
Ertrag des Staatsgutes (Staatswaldungen 39,100, Zinsen 63,750, Zehnten 10,000)	118,050
Regalien (Zölle und Brückengelder 40,000) . .	45,100
Indirekte Auflagen (Stempel 25,600, Getränksteuern 110,000, Salz 142,000)	286,950
Bußen und Sporteln	10,100
Polizeigelder	14,287
Verschiedenes	5,800
	480,287

Ausgaben.

	Frkn.
Allgemeine Verwaltung	57,750
Justiz (Bezirksgerichte 16,800)	34,650
Oeffentlicher Unterricht	31,553
Kriegswesen	101,924
Allgemeine Polizei (Zucht- u. Strafanstalten 38,700, Landjägerei 33,876)	74,856

Inneres (Heimatlose und Findlinge 3000, Prämien 5400, Krankenanstalten 2000)	10,900
Brücken und Straßen	47,938
Finanzen (Hochbauamt 34,530, Forstverwaltung 8975, allgemeine Verwaltungskosten 13,290, Verhafts- und Gerichtskosten 15,228)	98,513
	458,085

Neben diesem ordentlichen Voranschlage besteht noch ein außerordentlicher für außerordentliche Ausgaben, insbesondere die seit längerer Zeit fortdauernden außerordentlichen Straßenbauten. Haupteinnahmen desselben sind der Ertrag der dazu angewiesenen Post mit zirka 12,000 Frkn., einzelne kleinere außerordentliche Einnahmen und die Vorschläge der ordentlichen Rechnung; Hauptausgaben die Straßenbauten mit zirka 65,000 Frkn.

10. Solothurn.

An Flächeninhalt, 12—14 Quadratmeilen, um ungefähr die Hälfte kleiner, in den Erwerbszweigen ähnlich, zeigt Solothurn auch in seinem Finanzwesen viel Aehnlichkeit mit Freiburg, wie aus dem Nachstehenden sich ergibt.

Neben einer Reihe einzelner Zölle auf verschiedenen Straßen werden Eingangs-, Ausfuhr- und Transitzölle in Abstufungen von 1, 2 und 3 Bzn. vom Zentner, Brücken- und Weggelder in noch höherm Grade auf einzelnen Straßen bezogen. Das Salz wird zu 7½ Rpn. per Pfund verkauft. Im Straßenwesen übernimmt der Staat bei dem Bau und dem Unterhalte der Straßen erster und zweiter Klasse die Hauptlast, die Gemeinden haben nur einige Fuhren und die außer den Verrichtungen der Wegknechte noch nöthigen Handarbeiten zu leisten; bei den Straßen dritter Klasse (zur Verbindung einer Ortschaft mit der andern), übernimmt der Staat die Kunstarbeiten

so wie die Anschaffung des Materials; den Gemeinden fallen sämmtliche Fuhren und die Handlangerarbeit zu. Die Verwendungen waren übrigens mehrere einzelne Jahre hindurch wegen bedeutender Neubauten weit beträchtlicher, für welche der Staat noch gegenwärtig eine im Ablösungsstadium befindliche Summe von zirka 200,000 Frkn. schuldet.

Voranschlag für 1846/47.

Einnahmen.

	Frkn.
Domänen und Eigenthum (Lehenzinse 5236, Forstertrag 11,791, Gewerbsgefälle [Metzgen] 4696, Rückzahlung von Vorschüssen 3000, Geldzinse 89,289)	114,371
Zölle (brutto, 10jähriger Durchschnitt)	30,959
Weggelder (ebenso)	11,033
Post (ebenso)	55,200
Salz (ebenso von zirka 22,524 Zentnern)	169,155
Pulver und Bergwerke	1,480
Handänderungsgebühr [1] (nach 10jährigem Durchschnitt)	34,218
Getränksverbrauchsteuer [2] (ebenso)	104,501
Wirthschaftspatente	15,740
Jagdpatente	2,009
Kanzleiemolumente	6,832
Enthebungsgebühr vom Militär	9,602
Hundesteuer (5jähriger Durchschnitt)	2,679
Bußen und Konfiskationen (10jähriger Durchschnitt 1/3)	1,807
Außerordentliches	8,715
	568,303

Ausgaben.

	Frkn.
Regierungspersonal (Oberamtmänner (8600) . .	42,628
Abbezahlung und Verzinsung von Staatsschulden (beinahe ganz für Straßenbauten)	20,277
Verschiedenes	5,068
Diplomatisches	2,720
Finanzwesen (Bezugskosten der Gefälle und Regalien: Zölle 3786, Weggeld 866, Post 48,700, Salz [Ankauf] 93,545, Getränksteuer [Ausfuhrvergütungen 15,363] [3] 20,884)	168,968
Verschiedenes	1,342
Inneres (Landwirthschaft 2700, Armenwesen 6110)	9,010
Gemeindewesen	2,200
Forstwesen	12,395
Bauwesen (Hochbau 3507, Straßen- und Wasserbau 35,393 und Abbezahlung und Verzinsung von außerordentlichen Geldanleihen für neue Straßenbauten 39,220)	83,200
Militärwesen	52,010
Justizwesen (Amtsgerichte 19,060)	47,440
Polizei (Landjäger 45 Mann zu 21,726, Verhaftshäuser 15,379)	41,746
Sanitätswesen	5,520
Erziehungswesen (höheres 24,922, Bezirksschulen 3625, Volksschulen 19,249)	48,817
Allgemeiner Kredit	5,000
	556,643

[1] Von Erbschaften zu 1, 2, 4 und 6 Prozent 9787, von Fertigungen zu 1 Prozent 6672, von Steigerungen zu 1 Prozent 10,449, vom Vermögen in todter Hand dritter Bezug 7310.

[2] Wein 1,544,300 Maß zu 6 Rpn. per Maß 92,658, Branntwein 88,793 Maß zu 12 Rpn., Weingeist 8310 Maß zu 24 Rpn., Bier 9564 Maß zu 2 Rpn.

[3] Für wieder ausgeführte Weingetränke wird die vorstehende Gebühr zurückerstattet.

11. Basel.

A. Baselstadt.

In Folge der mit dem Jahre 1830 eingetretenen politischen Kämpfe von seiner Landschaft getrennt, vielfachen Opfern und Anstrengungen ausgesetzt, zu einem beinahe ganz städtischen Haushalte geworden, hat Basel sein Finanzwesen bald wieder gesichert und entwickelt.

Einnahmen. Die Handänderungsgebühren werden bei dem Verkaufe von Liegenschaften zu 2 vom Hundert des Kaufschillings, bei Täuschen nach der Differenz zum gleichen Maßstabe, bei solchen vom gleichen Werthe zu 1 pCt.; die Erbsgebühren von Erbschaften an Seitenverwandte des zweiten Grades (Geschwister) zu 1 pCt. bis 8 nach der steigenden Entfernung entrichtet; das Ohmgeld wird von allem verwirtheten oder im Kleinen (unter Quantitäten von 30 Maaß) verkauften Weine von den Verkäufern zu 4 Frkn. per Saum, von allem gebrauten oder eingeführten Bier zu 14 Batzen per Saum entrichtet, ausgenommen fremde Luxusweine und gebrannte Wasser, welche 10 pCt. vom Fakturenbetrag zahlen; für alle andern eingeführten Weine und Biere, mit Ausnahme der schweizerischen, wird, sie seien zum Verwirthen oder zum eigenen Gebrauche bestimmt, eine Abgabe von 7 Batzen vom Saum entrichtet. Für die Verwirthung von Branntwein oder sonstigen geistigen Getränken haben die Wirthe vierteljährliche Patente zu 6 Frkn. zu lösen. Eine allgemeine jährliche Einkommens- und Erwerbssteuer wird

bezahlt zu 1 Frkn. vom Hundert des reinen Erwerbs oder Ertrages bis auf 3000 Frkn., zu 2 bis auf 6000, zu 3 über dieser Summe; unter 400 Frkn. wird eine fixe Steuer von 2 Frkn., bis 600 von 3 und bis 800 von 4 entrichtet; befreit sind Wittwen, Waisen und ledige Frauenspersonen, deren Einkommen 500 Frkn. nicht übersteigt, so wie niedergelassene Fremde, die bloß aus ihren Zinsen leben und keine Liegenschaften besitzen; es findet Selbsttaxation unter entscheidender Kognition durch die Administrativbehörden statt. Der Stempel ist theils gemeiner durch Verkauf, theils Visagebühr und gradurirt. Das Salz wird zu 7½ Rappen verkauft.

Ausgaben. Die Ausgaben für das Militärwesen betragen in der Regel bloß zirka 80,000 Frkn., ebenso die Beiträge an das Kirchen und Schulwesen, welches zunächst aus besondern Fonds gedeckt wird. Die Ausgaben für die Universität belaufen sich auf jährliche 40—50,000 Frkn. Die verzinslichen Staatsschulden in einem Betrage von zirka 1,600,000 Frkn. datiren größtentheils von den mit der Lostrennung von Baselland verbundenen politischen Kämpfen, den eidgenössischen Okkupationskosten und der Güterausgleichung her. Es ist von denselben schon abbezahlt worden; in den letzten zwei Jahren ist die Liquidation aber durch die noch nicht in der nachstehenden Rechnung erscheinenden Ausgaben für Eisenbahnbauten unterbrochen worden, die ungefähr auf eine halbe Million steigen dürften; auch in der nachfolgenden Rechnung ist der Rückschlag vorzugsweise durch einen zweiten Beitrag des Staats von 60,000 Frkn. an ein neues Museum veranlaßt.

Staatsrechnung von 1844.

Einnahmen.

	Frkn.
Zinse	5,101
Gefälle und Strafen	10,645

Handänderungs- und Erbsgebühren (zu ungefähr $^3/_5$ und $^2/_5$)[1]	58,038
Wein- und Bierohmgeld	36,911
Wein- und Biereingangszoll	18,345
Konsumozoll fremder Luxusgetränke	5,597
Kaufhausintraden	22,469
Weg- und Brückengeld (netto)	16,504
Patente	2,015
Einkommens- und Erwerbssteuer[2]	153,646
Stempelabgabe	18,580
Postregale[3]	98,391
Salzregal (netto)[4]	33,167
Verschiedenes	17,955
	497,374

[1] Durchschnittlich während den Jahren 1842 — 1845 72,289 Franken.

[2] Ebenso 150,419.

[3] 89,125.

[4] 7001 Zentner zu $7^1/_2$ Rappen 52,512 Frkn., 166 Zentner an Chemiker zu 4 Rappen 655 Frkn., Bruttoertrag 53,177 Franken.

Ausgaben.

	Frkn.
Eidgenössisches	2,390
Regierungsausgaben	31,751
Justiz (Strafanstalten nach Abzug der Fabrikation 18,474)	35,281
Polizei	30,823
Sanitätswesen	1,617
Zivilbauten	41,776
Straßenunterhalt	9,467

	Frkn.
Militär (Miliz 27,538, Zeughaus 17,510, stehende Standestruppen nach Abzug des städtischen Beitrages von 20,000, 47,154	92,202
Zuschuß an das Kirchen- und Schulwesen . .	139,000
Verzinsung der Staatsschuld	46,829
Pensionen u. s. w.	11,479
Unterstützungen	2,161
Verschiedenes	3,864
Außerordentliches	77,886
	526,526

B. Baselland.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 8 Quadratmeilen, hat das erst in neuerer Zeit zu einem selbstständigen Staate gewordene Baselland, mit Ausnahme der direkten Steuern, die Grundzüge des Finanzwesens von Baselstadt beibehalten.

Die Realeinnahmen und Ausgaben belaufen sich auf ungefähr 250,000 — 280,000 Frkn. Die Mehrausgabe wird nach konstanter Angabe „aus Einnahmen von noch unbereinigten Rechnungen" bestritten.

Aus besondern Fonds und Einnahmen wird das Kirchenwesen mit jährlichen zirka 60,000 Frkn. bestritten, an das Primarerziehungswesen werden zirka 20,000 Frkn. abgegeben, eben so viel für das Armenwesen.

Staatsrechnung von 1841.

Einnahmen.

	Frkn.
Eigenthümliche Einkünfte	11,744
Regalien (Salz 85,068, Weggelder 19,434, Transitzölle 21,783, Post 5,577)	132,268

	Frkn.
Abgaben (Wirthschaftspatente 31,735, Einfuhrgebühr fremder Getränke 6,010, Erbsgebühren 3,999, Handänderungsgebühren 15,385, Hundsabgabe 2,228	70,631
Erstanzen	48,076
Zufällige Einnahmen (Rückbezahlte Kapitalien 26,568, verkaufte Kriegsmaterialien 5,839) .	38,921
	301,642

Ausgaben.

	Frkn.
Gesetzgebende Behörde und Regierungsverwaltung	41,068
Höhere Lehranstalten	14,455
Justizverwaltung (Strafanstalt 7,300)	21,414
Bezirksschreibereiunkosten	1,016
Polizei (Landjäger 16,426)	18,614
Sanitätswesen	3,207
Militärwesen	54,216
Bauwesen (Hochbau 4,621, Straßenbau 25,362)	31,857
Mobiliar	2,119
Bibliotheken u. s. w.	3,614
Diverse (Kapitalanlagen 49,248)	78,593
	317,190

12. Schaffhausen.

Flächeninhalt zwischen 6—8 Quadratmeilen. Der Münzfuß ist der 24 fl. Fuß. Das Salz wird zu 3 kr. verkauft. Zur Deckung der Rückschläge werden, wenn nöthig, von Zeit zu Zeit direkte Steuern bezogen, in den letzten Jahren pr. Jahr zu 1/2 vom Tausend, nämlich eine Vermögenssteuer von dem ganzen reinen Besitzthum, mit Ausnahme der Kirchen-, Armen-, Pfrund- und Schulgüter und der milden Stif-

tungen, eine Gewerbssteuer von dem Einkommen durch Handel, Kunst, Handwerke nach Klassen, deren höchste in dem Verhältnisse der Vermögenssteuer zu Eins vom Tausend 22 fl. 30 kr., die niedrigste hingegen 24 kr. beträgt, eine Einkommenssteuer von allen Besoldungen von 100 bis 300 fl. zu 40 kr., von 300 bis 600 fl. zu 1 fl. 20 kr., und von jedem Hundert darüber 2 fl. Für die Vermögenssteuer findet Selbsttaxation unter entscheidender Kognition durch die Verwaltungsbehörden statt. Bei entdeckten Defraudationen tritt doppelte Nachzahlung ein. Der Betrag einer Erwerbs-, Einkommens- und Vermögenssteuer zu 1 vom Tausend ist ungefähr 21,000 fl. Die Handänderungsgebühr beträgt 2 vom Tausend. Die Straßen erster und zweiter Klasse unterhält der Staat; die Gemeindsstraßen fallen den Gemeinden anheim. Für das Kirchen- und Erziehungswesen, so weit es nicht den Gemeinden anheimfällt, bestehen abgesonderte Fonds mit einer jährlichen Verwendung von ungefähr 60,000 fl. Ferner erscheint in der Staatsrechnung der Montirungsfond nicht.

Voranschlag vom Mai 1846/47.

Einnahmen.

	Gulden
Vorschlag vom Jahre 1844	7,182
Zinse von Kapitalien und Miethzinse	4,300
Waldungen (brutto 20,000)	10,460
Erzgrubenbau (brutto 11,500)	2,202
Salz (brutto 15,500)	14,490
Post	1,500
Zölle	12,300
Bußen und Vorstandsgebühren	3,100
Ehehaften und Wirthschaftspatente	7,050
Jagdpatente	300
Markt- und Hausirpatente	1,000
Landrechtsgebühren	200

	Gulden.
Handänderung von Käufen und Erbschaften . .	4,200
Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer . .	10,500
	78,784

Ausgaben.

	Gulden.
Regierung	10,312
Tagsatzung u. s. w., Sendungen	3,000
Unterstützungen	2,500
Strafanstalten	7,000
Militärkommission	10,496
Finanzkommission	3,350
Straßen- und Wasserbau (nach Abrechnung des Weggeldes von 4,800)	7,150
Hochbau	4,245
Polizeikommission (Landjäger 3,650)	9,246
Verschiedenes	3,292
Gerichtswesen (Bezirksgerichte 4000)	11,600
	72,391

13. Appenzell.

A. Außerrhoden.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 5 ½ Quadratmeilen, schließt sich Appenzell an diejenigen Kantone an, in welchen der Staatshaushalt unmittelbar auf den Gemeinden ruht. Seine Rechnungen sind im 24fl.-Fuß gestellt.

Die Hauptquelle der Einnahmen sind die direkten Steuern, welche seit einer Reihe von Jahren sich zwischen 12,000—24,000 fl. jährlich gehalten haben. Dieselben sind durch Großrathsbeschlüsse auf die 20 einzelnen Gemeinden in der Weise vertheilt, daß diese von einem Gulden 2 Heller bis 15 Kreuzer zahlen; in den Gemeinden werden die nöthigen Summen wieder durch Vermögenssteuern zusammen gebracht, welche oft mehrere vom

Tausend betragen, bei welchen indeß nur wenn weniger als die Hälfte des Vermögens versteuert wird, nachgezahlt werden muß. Das Salzregal wird besonders verwaltet und gibt Zuschüsse an die Landesrechnung nach Bedürfniß ab, der jährliche Nettoertrag ist in den letzten Jahren durchschnittlich 7,000 fl., das Pfund wird zu 3 kr. verkauft. Die Nettoausgaben für das Militärwesen betragen durchschnittlich bloß 8,000 fl.; die Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben, halten sich daher in der Regel zwischen 40,000 — 50,000 fl.

Rechnung vom März 1845/46.

Einnahmen.

	Gulden.
Saldo	3,486
Zinsen	5,992
Bußen und Gebühren	5,552
Niederlassungsgebühren	1,281
Patentgebühren	666
Landessteuern	24,000
Militärwesen (von verkauften Waffen 3,381)	3,712
Verschiedenes	1,181
Aus dem Salzfond bezogen	7,423
	53,296

Ausgaben.

	Gulden.
Tagsatzungsgesandte	1,499
Landsgemeinde	101
Zweifacher Landrath	326
Großer Rath	2,917
Kleine Räthe	1,020
Kommissionen u. s. w.	893
Landesbeamte	2,680
Justiz und Polizei	4,454

	Gulden.
Straßenwesen [1]	2,244
Hoch- und Brückenbau	2,185
Militärwesen	22,693
Schulwesen	2,528
Kantonskanzleien	2,836
Verschiedenes	2,000
Saldo der Säckelämter	4,786
	53,296

[1] Nach Abzug von zirka 3,600 fl. Betrag der Weggelder; das Land bezahlt annähernd die eine Hälfte der Kosten, die Gemeinden die andere.

B. Innerrhoden.

Aehnlich stellt sich auch das Finanzwesen des an Bevölkerung und Flächeninhalt (ungefähr 2½ Quadratmeilen) kleinern halben Kantons.

Dasselbe bewegt sich in einer Reihe einzelner Rechnungen:

1) Landsäckel. Die hauptsächlichsten Einnahmen bestehen in Zinsen zu ungefähr 2,800 fl., Salzregal 1,200 fl. und Grundsteuer zu 1, 2 oder 3 vom Tausend, nebst einigen andern kleinen Einnahmen in einem Betrage — seit mehreren Jahren — von ungefähr 12,000 fl.; die Ausgaben sind die allgemeinen für Landesverwaltung und, wenn nöthig, Zuschüsse an die folgenden Rechnungen.

2) Bauamt. Einnahmen. Aus dem Ertrage von Waldungen, Zinsen und Zuschüssen aus dem Landessäckel in einem Betrage von ungefähr 2,500 fl.; Ausgaben in Hoch- und Straßenbauten.

3) Kirchen- und Pfrundamt. Einnahmen in Zinsen von zirka 3,000 fl. und einigen andern kleinen Quellen im Betrage von ungefähr 4,000 fl.; Ausgaben in Beiträ-

gen an die Besoldung der Geistlichkeit, Kirchenunterhalt, Beiträgen an Kultus u. s. w.

4) Armleutsäckelamt. Einnahmen. Zinse von ungefähr 3000 fl., Armensteuer zu 1 vom Tausend zirka 4,000 fl. und einiges Anderes in einem Betrage von zirka 8,000 fl.; Hauptausgaben für die Armen in den einzelnen Gemeinden.

5) Armenpflegamt. Einnahmen. Zinse von zirka 1,000 fl., Zuschüsse von Nr. 4) und einiges Anderes in einem Betrage von zirka 3,000 fl.; Hauptausgaben für eine Landesarmenanstalt.

6) Zeughausverwaltung. Einnahmen von Hochzeitsgebühren von einigen Gulden und einiges Anderes zu zirka 500 fl.; Hauptausgaben für Anschaffungen.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen daher ungefähr 30,000 fl.

14. St. Gallen.

Mit einem Flächeninhalte von zirka 40 Quadratmeilen, theils Viehzucht, theils Ackerbau, theils Industrie treibend, erst seit der helvetischen Zeit zu einem Ganzen geworden, ohne bedeutendes Staatsgut, hat dennoch unter einer regsamen und tüchtigen Verwaltung St. Gallen seinen Staatshaushalt so gehoben, daß es allen Anforderungen der neuern Zeit entspricht. Die Rechnungen sind im 24Gulden-Fuß gestellt.

Einnahmen. Das Salz wird zu 2 $^5/_8$ kr. R. V. per Pfund verkauft. Die Zölle bestehen in Eingangszöllen von 3 kr. per Zentner mit einigen Ausnahmen, die Weggelder in 1, resp. 2 kr. vom Stück Vieh auf die Wegstunde u. s. w. Der Stempel wird in Abstufungen von 8, 12, 24 kr. für den ganzen Bogen entrichtet, bei Zeitungen bezahlt gegenrechtlich der ganze Bogen 1 kr. u. s. w. Die Getränksabgabe wird jährlich auf die Wirthe in einem Betrage (seit mehreren

Jahren zu 30,000 fl.) von 4 bis 200 fl. auf die einzelnen vertheilt; daneben haben diese Wirthschaftspatente von 1 bis 150 fl. zu lösen. Die Niederlassungsgebühren bestehen in der Abgabe der niedergelassenen Kantonsfremden von 5—30 fl., von welcher die eine Hälfte dem Staate, die andere den Gemeinden zufällt. Die Vermögenssteuer zu 1 vom Tausend beschlägt das ganze Besitzthum nach Abzug der Schulden, mit Ausnahme der Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter und der Vermögen unter 100 fl. so wie der Handwerks-, Haus- und Feldgeräthschaften; Wittwen und Waisen, deren Vermögen 10,000 fl. nicht übersteigt, entrichten bloß die Hälfte der Steuer, bei größerm Vermögen drei Viertheile; das Einkommen von Anstellung, Kunst, Beruf, Handlung und Gewerbe über 300 fl., das nicht von der Vermögenssteuer oder z. B. den Wirthschaftspatenten betroffen wird, zahlt, zum Maßstabe vom 1 vom Tausend der Vermögenssteuer (dem gewöhnlichen), in 8 Klassen 30 kr. bis 22 fl. Zunächst findet Selbsttaxation statt. Anerkennen die Oberbehörden diese bei der Vermögenssteuer nicht und beharrt der Betreffende, so muß bei seinem Tode ein amtliches Inventarium aufgenommen werden; eine Versteurung zu ¾ wird als redlich anerkannt, für eine unredliche findet doppelte Nachzahlung statt, deren eine Hälfte der Ortsgemeinde anheimfällt; bei Einkommen entscheiden die Oberbehörden.

Ausgaben. Der Staat unterhält die Haupt- und Handelsstraßen erster und zweiter Klasse ganz, über die Gemeindestraßen führt er die Aufsicht. Die Ausgaben für das Kirchenwesen und Erziehungswesen sind ausgeschieden und werden von den beiden Konfessionen verwaltet, der Staat entrichtet bloß den in der Rechnung aufgeführten gesetzlichen Beitrag an das letztere.

Staatsrechnung von 1845.

Einnahmen.

	Gulden
Kassasaldo	21,915
Zinse	2,198
Grundzinse und Zehnten	5,894
Domänen und Gebäude	4,478
Waldungen	6,779
Regalien (Salz 49,326,[1] Post 38,662,[2] Schiff-fähren 5600 fl.)	93,589
Eingangszölle	32,568
Weg- und Brückengelder	40,080
Lager- und Platzgebühren	13,923
Stempelabgabe	12,325
Getränksabgabe	30,029
Jagdpatente	1,560
Wirthschaftspatente	10,579
Gewerbs- und Hausirpatente	5,224
Niederlassungsgebühren	4,818
Gebühren der Kantonskanzlei	1,597
Gerichtsgebühren, Rückvergütungen, Geldstrafen, Bußengelder	15,726
Strafanstalten	24,848
Vermögenssteuer	59,904
Gewerbs- und Einkommensteuer	5,654
Militärbeiträge	10,011
Verschiedenes (Geldanleihen 40,000)	47,836
Außerordentliches	42,481
(Abbezahlte Kapitalien 36,115 u. s. w.)	36,115
	494,027
Realeinnahmen	389,632

Ausgaben.

	Gulden
Kompetenzkosten	9,156
Pensionen	261
Allgemeine Verwaltung	60,602
Domänen und Gebäude	6,327
Waldungen	7,598
Bezug der Staatsgefälle	2,874
Bezug der (fünf ersten) mittelbaren Abgaben	15,437
Bezug der unmittelbaren Abgaben	1,310
Straßen-, Brücken-, Uferbau (ordentliche Straßen- und Brückenbauten 51,960 fl.) [3]	69,952
Rechtspflege	27,005
Straf- und Zuchtanstalten [4]	34,563
Polizei (Landjägerkorps 21,678 fl.) [5]	24,410
Sanitätswesen	3,816
Erziehungswesen	8,000
Geduldete	5,572
Unterstützungen und Schenkungen	11,563
Kantonalmilitärverwaltung (Uniformirung 18,225, Unterricht 11,702, Zeughaus 3950 fl.)	47,248
Gemeineidgenössisches	2,610
Außerordentliches (Rückvergütung von Vorschüssen aus dem Staatsvermögen 17,776, von Geldanleihen 40,000 fl.)	68,117
Kapitalanlegungen	42,481
	448,902
Realausgaben	366,428

[1] In den Jahren 1834—1843 war der reine Gewinn durchschnittlich bloß 39,199 fl., die Unkosten 34,748.

[2] In den Jahren 1837—1843 ertrug dasselbe 23,606 fl.

[3] In den zehn Jahren von 1836—1845 betrug durchschnittlich der ordentliche Unterhalt 53,394 fl., der außeror-

dentliche Straßenbau 36,378; im Jahre 1842 kostete der Straßenunterhalt (die Straßen zu 22, resp. 18 Fuß Breite ohne Graben) per Schweizerstunde (Straßeninspektorat und Brücken inbegriffen) 754 fl., 1843 722 fl., 1844 823 fl., 1845 809 fl.

[4] In der Strafanstalt St. Jakob kostete den Fiskus im Jahre 1845 der einzelne Sträfling 12,67 kr. per Tag, 1844 7,13 kr.

[5] Zu 82 Mann, per Mann zirka 384 Fr.

15. Graubünden.

An Flächeninhalt (120 bis 140 Quadratmeilen) einer der größten Kantone, wenn nicht der größte, — an einer vorzugsweise Viehzucht, in minderm Maße Ackerbau treibenden, in industrieller Beziehung beinahe ausschließlich auf Waarentransport über die Bergstraßen angewiesenen Bevölkerung hingegen erst in zweiter Linie — ist Graubünden in seinem Finanzwesen zur Zeit noch in bedeutendem Grade durch die Straßenbauten, insbesondere durch die vorgenommene des St. Bernhard bedingt.

Der Geldfuß ist in Gulden zu 60 Kreuzern, zu ungefähr 1 Fr. 2 Bz.

Das Salz wird in Chur zu 10½ Rappen per Pfund verkauft, in entferntern Gegenden ist der Preis Gegenstand des freien Vertrages zwischen den Käufern und Verkäufern, welche größere Quantitäten von der Regie aus erster Hand bezogen haben. Die auf den Straßen erhobenen Gebühren theilen sich in Durchgangszölle, Verbrauchssteuern, Ausgangszölle, Weg- und Brückengelder, Waaggebühren. Die erstern betragen von einigen Kreuzern, im Durchschnitt 18, bis auf 3 fl.; die an den Grenzen erhobenen Verbrauchssteuern steigen von 20 kr. bis 6⅓ fl., z. B. rohes Eisen per Zentner 20 kr., Baumwolle 30 kr., Bänder aller Art, Strümpfe, Kupferwaaren 1 fl. 15 kr., Apotheker-

waaren, Hüte, Instrumente 2 fl. 30 kr., Kaffee, Essenzen, Seidenwaaren 5 fl., Weingeist 6 fl. 24 kr; die Ausgangszölle auf einigen Rohstoffen betragen 18 bis 30 kr. Auf den meisten Straßen werden Weg- und Brückengelder, theilweise endlich noch Straßenprämien von 25 kr. per Zentner bezogen. Die Hauptstraßen baut und unterhält gegenwärtig der Staat, bei den Nebenstraßen fällt der Unterhalt in der Regel auf die Gemeinden. Mit dem Straßenwesen hängen auch die Schuldenzinse, resp. Staatsschulden zusammen. Ebenso ist die in der nachstehenden Rechnung unter den Einnahmen erscheinende Rubrik „Bernhardiner Straßenaktienfond" der Betrag einer Dividende, wie hinwieder die unter den Ausgaben erscheinende gleiche Rubrik für Ankauf von Aktien, da die Bernhardinerstraße zunächst als Aktienunternehmung gebaut wurde, bei welcher sich der Staat betheiligte, in neuerer Zeit aber das Ganze an sich ziehen will. Die Ausgaben für das Erziehungswesen steigen noch aus besondern Fonds zu einem Betrage von ungefähr 45,000 fl., während diejenigen für das Militärwesen in den letzten Jahren bloß ungefähr 40,000 fl. betrugen.

Rechnungsübersicht von 1844.

Einnahmen.

	Gulden.
Saldo	98,928
Verschiedenes (Patentgebühren 1812, Pässe 1588)	7,497
Anlehen und eingegangene Guthaben	10,439
Postregal	16,052
Bernhardiner Straßenaktienfond	17,701
Kapitalzinsen und Lokalmiethen	1,010
2/5 der Prämien auf obigen Aktien	12,498
Salzregie	75,874
Transitzölle	16,779
Alte Eingangsgebühren auf Konsumowaaren	59,323

Ertrag des Tilgungsfonds	30,338
Neue Konsumoauflage	57,713
Weggelder und Brückenzölle	80,494
Militäreinnahmen	4,083
Einnahmen der Zuchtanstalt	1,924
	460,660

Ausgaben.

	Gulden.
Schuldenzinse	23,994
Abbezahlte Kapitalienanlehen	10,813
St. Bernhardiner Straßenaktienfond	43,403
Armenwesen	2,462
Polizei (Landjäger 19,094)	19,368
Bauten	2,781
Kriminalwesen	3,677
Zuchthaus	5,108
Sanitätswesen	4,872
Straßenwesen	139,535
Gesandtschaft, Kommissionen u. s. w.	5,867
Schulanstalten	32,766
Entschädigung der Kantonsbehörden	22,916
Militärausgaben	75,467
Verschiedenes	9,590
Saldo auf neue Rechnung	58,026
	460,660

16. Aargau.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 25 Quadratmeilen, einer vorzugsweise theils Ackerbau, theils Industrie treibenden Bevölkerung, weist das früherhin zur einen Hälfte zu Bern gehörende Aargau auch gegenwärtig noch in seinem

Finanzwesen mit dem bisherigen bernischen sehr viel Aehnlichkeit auf.

Einnahmen. Das Kochsalz wird zu 7½ Rappen pr. Pfund, das Viehsalz zu 5 verkauft. Ein neues allgemeines Zollgesetz liegt vor; bis zur Erlassung desselben werden noch verschiedenartige Zölle bezogen, auf einigen Hauptstraßen beträgt der Transitzoll ½ bis 18 Rappen pr. Pferd, Zentner und Stunde, der Ein- und Ausgangszoll von 6 Rappen bis 40 pr. Zentner oder Pferd; ferner besteht ein Viehzoll von 10, 5 und 1 Rappen; neben diesen erscheinen Weggelder von jedem Stück Zugvieh zu 1 Rappen, für den Transit 20 Rappen. Die Jagd ist in Aufhebung des frühern Patentsystems und in Abweichung von den größern Kantonen, in Jagdrevieren durch Steigerung verpachtet. Das Ohmgeld wird zu 3 pCt. zu Handen des Staates, zu 4 (in der Regel) zu Handen der Gemeinden von allem in den Wirthshäusern im Kleinen, unter 25 Maaß, verkauften Getränke oder dem von den Eigenthümern aus eigenem Gewächse gemachten und verwirtheten Obstweine bezogen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden zu ½ bis 6 pCt. vom 1ten Grade in der Seitenlinie, nach der Entfernung steigend, bei einem Betrage von über 200 Frkn., mit einigen Ausnahmen, entrichtet. Die Wirthschaften werden periodisch konzedirt und zwar Tavernen und Badwirthschaften zu 60 — 100, Speisewirthschaften zu 80, Pinten zu 50, Bierwirthschaften zu 20 Frkn. jährlich. Die Getränkskonsumosteuer wird — mit Ausnahme der im Inlande gezogenen oder mit Landesprodukten verfertigten Getränke — von zum Konsum eingeführten, in der Eidgenossenschaft verfertigten oder gezogenen Weinen u. s. w. mit 1 Rappen pr. Maaß, gebrannten Wassern 5, außerhalb der Eidgenossenschaft gezogenen oder verfertigten 10 Rappen, von Obstweinen und Bier mit 2, Essig 3 an den Grenzen bezogen. Der Grossfoliobogen Stempelpapier wird zu 3 Batzen

verkauft, der Zeitungsstempel beträgt von inländischen Zeitungen 2 Rappen vom Bogen. Die Militärtaxen betragen für die vermögenslosen Dienstbefreiten 2 Frkn. pr. Kopf, bei einem Einkommen bis 300 Frkn. 4 bis 8, von 300 — 8000 8 bis 100 Frkn.; bei theilweise geleistetem Militärdienste finden verhältnißmäßige Verminderungen statt.

Ausgaben. Bei den Straßen erster Klasse übernimmt in der Regel der Staat nebst der Aufsicht und den Straßenwärtern die Landentschädigung, den Ankauf und die Zubereitung des Straßenmaterials, den Bau und Unterhalt der Brücken; für die Straßen zweiter Klasse gibt er pr. Wegstunde einen jährlichen Beitrag von 80 Frkn., die übrigen Leistungen fallen den Gemeinden anheim. Die Ausgaben für Neubauten betragen jedoch zirka 100,000 Frkn. mehr, als in dem nachstehenden Voranschlage angegeben ist, indem für solche eine halbe Million Frkn., zunächst aus den Rechnungsüberschüssen von 1837 an verwendet wird.

Voranschlag für 1846.

Einnahmen.

	Frkn.
Eigenthümliche Einkünfte (Forsten, Reinertrag 86,570, Zehnten und Bodenzinse 62,250, Geldzinse von Kapitalien 267,820, Reinertrag des Kantonalschulgutes 32,000 u. s. w.)	467,248
Regalien (Salz, netto 160,000, Zölle und Weggelder 84,000, Post 80,000,[1] Pulver 1,600, Jagd 6,110	333,360
Abgaben (Ohmgeld, netto 52,000,[2] Erbschafts- und Schenkungssteuern 5,000, Rekognitionen von Wirthschafts- und andern Konzessionen 26,500, Getränkssteuer 33,000, Stempelgebühren 34,000, Beiträge der Klöster 5,200, Bei-	

träge von Gemeinden, Stiften und Klöstern 4,000, Taxen: Militärbefreiung 40,000, Bezirksämter 12,000, Obergericht 5,500, Bezirksgericht 50,000) 131,800	291,500
Bußen	700
	1,092,808[3]

Ausgaben.

	Frkn.
Tagsatzungsgesandtschaft	3,200
Großer Rath	15,600
Allgemeine Staatsverwaltung (Bezirksämter 35,320)	77,470
Finanzwesen (Forstwesen 23,000)	61,200
Justizwesen (Strafanstalten nach Abzug des Verdienstes von 18,000 — 19,526)	21,826
Militärwesen (Dienst 104,818, Zeughaus 42,000, Montirung 30,323)	177,141
Bau- und Straßenwesen (Hochbau 34,000, Straßen und Brückenbau: Unterhalt, Verbesserung und Beiträge 86,800, Neubau 8,500, Wasserbau 5,500)	154,200
Oeffentlicher Unterricht (Erziehungsbehörden 12,140, Beiträge an Gemeindsschulen 51,770, Bezirksschulen 30,474, Kantonsschule 14,800, Schullehrerseminar 18,365)	137,374
Kirchenwesen (katholische Geistlichkeit 36,130, reformirte 73,270)	119,337
Sanitätswesen (Kantonsspital 26,954)	39,654
Armenwesen	40,490
Handel, Gewerbe und Inneres	1,260
Polizeiwesen (Landjäger 49,500)[4]	47,950
Unvorhergesehenes	4,000
Gerichtswesen (Obergericht 28,392, Bezirksgerichte	

94,695, Kreisgerichte 11,600, Friedensrichter 10,210) 144,897

1,045,599

[1] In den Jahren 1841—1844 war durchschnittlich der Reinertrag 94,607 Frkn.

[2] Für die Gemeinden im Jahre 1844 78,364 Frkn.

[3] Die zu Gunsten des Kantonalarmenfonds und des Kantonsschulgutes eingehenden Niederlassungs- und Naturalisationstaxen und Bußen in einem Betrage von ungefähr 16,000 Frkn. werden bei diesen Fonds kapitalisirt.

[4] 90—95 Mann, Offiziere inbegriffen, pr. Mann 464 bis 434 Frkn.

17. Thurgau.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 16 Quadratmeilen, einer größtentheils Ackerbau treibenden Bevölkerung, hat der erst seit der ersten französischen Revolution selbstständige Thurgau, ohne beträchtliches Staatsvermögen, sein Finanzwesen allmälig auf einen sehr sichern Fuß zu bringen gewußt.

Einnahmen. Die Vermögenssteuer wird in der Regel zu 1 vom Tausend von Kapitalien und Liegenschaften, mit Ausnahme des Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armenguts, entrichtet, von verpfändeten jedoch nur zu $1/2$, ebenso können von laufenden Schulden $3/4$ auf dem Güterbesitze abgezogen werden; die Gebäude sind zu $3/4$ des Brandkatasters zu versteuern; $3/4$ der auf denselben haftenden Schulden können abgezogen werden; die sämmtlichen Beamten und Angestellten entrichten von einem Gehalte von 100—200 fl. 15 kr. pr. Hundert, 200—400 30 kr., 400—600 50 kr., 600—800 1 fl. 10 kr., vom Hundert mehr 1 fl. 30 kr.; die Gewerbs- oder Handeltreibenden zahlen nach Maßstab des in ihrem Gewerbe oder

Handel liegenden reinen Vermögens oder Kapitalwerthes; die unter diesen Bestimmungen nicht inbegriffenen Berufsarten von einem jährlichen Verdienste von 100 — 200 fl. 10 kr., dann steigend bis auf 800 fl. 50 kr., über 800 fl. 1 fl. 10 kr. vom Hundert. Die Steuer wird auf die Gemeinden nach den Steuerregistern vertheilt. Diese letztern werden aber durch die Gemeinderäthe ohne höhere Kontrolle angefertigt, was den verhältnißmäßig etwas geringen Betrag der Steuer erklärlich macht. Für unrichtige Versteuerung unter $1/6$ ist nebst der Nachzahlung ein zwanzigfacher Strafbetrag festgesetzt. Die Getränksteuer und die Biertaxe werden von den Wirthschaften, die erstere zu 4 — 80 fl., die letztere zu 40 — 100 fl. erhoben. Die Tendenz, in dem weinproduzirenden Lande dem zunehmenden Konsum des Biers entgegenzutreten, erklärt den höhern Betrag der letztern. Das Salz wird zu 2 kr. 3 pfg. pr. Pfund verkauft. Die Zölle werden gegen Deutschland von den eingehenden Waaren im Durchschnitte zu 6 kr. pr. Zentner bezogen. Neben diesen bestehen eine Reihe einzelner Weg- und Brückengelder, Sustgelder u. s. w., die erstern von 1 bis einigen kr. pr. Stück und Stunde. Die Handänderungsgebühr beträgt im Wesentlichen bei Käufen und Täuschen von Liegenschaften $5/6$ fl. vom Hundert, bei Erbschaften von Mobilien oder Immobilien über 100 fl. in der Seitenlinie $1/2$ bis 6 pCt. nach dem steigenden Grade der Entfernung; bei Vermächtnissen und Schenkungen an nicht erbberechtigte Personen 5 pCt., an Erbberechtigte nur für den Mehrbetrag über den Pflichttheil. Der Foliobogen Stempelpapier wird zu 8 kr. verkauft, welches für alle Kontrakte über 20 fl. Werth, Petitionen und gerichtliche Aktenstücke zu gebrauchen ist. Die Niederlassungstaxen betragen für Fremde in der Regel 20 bis 100 fl., bei den jährlichen Erneuerungen 4 fl., für Schweizerbürger resp. einige Gulden bis 2 Fr., von welchen die eine Hälfte dem Staate, die andere der Gemeinde zufällt. Die

Militärsteuer wird von den zum Militärdienste Verpflichteten, aber desselben Enthobenen und den niedergelassenen Ausländern jährlich zu 1 fl. 30 kr. entrichtet.

Ausgaben. Im Straßenwesen baut und unterhält der Staat die Straßen erster und zweiter Klasse größtentheils, die Gemeinden haben nur zur Herbeischaffung des Straßenmaterials zeitweise ihre Fuhren nebst den dazu erforderlichen Handarbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Maximum dieser Leistung ist auf drei Tage im Jahre festgesetzt. Die Ausgaben für das Militärwesen betragen durchschnittlich 10,000 fl. weniger, als dieselben in der nachstehenden Rechnung angegeben sind.

Verwaltungsrechnung von 1845.

Einnahmen.

	Gulden.
Direkte Staatsauflagen (Vermögenssteuer 28,366, Getränkssteuer 7,525, Biertaxe 4,279, Klöster und Statthaltereien 2,620)	43,155
Salzregale	39,756
Postregal	12,000
Weg- und Brückengelder	7,847
Zölle	13,703
Handänderungsgebühren	18,703
Erbschaftsgebühren	2,375
Stempelgebühren	4,765
Jagdpatente	1,264
Niederlassungstaxen	5,468
Gerichtsemolumente, Siegeltaxen, Gebühren, Bußen und Rückerstattungen	20,994
Eigenthümliche Einkünfte	6,325
Beiträge für das Erziehungswesen von den Klöstern und aus besondern Fonds	2,877
Beiträge der Klöster für wohlthätige Zwecke . .	12,000

Hundsabgabe	2,114
Verschiedenes	1,334
Vorjähriger Saldo	42,169
	236,869

Ausgaben.

	Gulden.
Tagsatzungsgesandtschaft	2,446
Großer Rath	7,100
Landesverwaltung (Bezirksverwaltung 5,000) . .	23,070
Polizei (Landjäger 10,351)	14,643
Sanitätswesen	2,681
Bauwesen (Hochbau 5,508, Hafenbau 6,723, Straßenbau 51,055)	63,286
Militärwesen	27,908
Kultus	4,900
Unterrichtswesen	13,400
Armenwesen	2,324
Gerichtswesen	36,515
Verschiedenes	3,947
	202,284

Besonders verwaltet werden 1) der Spitalfond mit einem Zinsertrage von zirka 7,000 fl., ungefähr eben so viel aus der Domänenkasse und dem Armenfond, aus welchem zunächst die Kantonalkrankenanstält in Münsterlingen erhalten wird; 2) der Kantonalarmenfond mit Zinsen von zirka 6,190 fl., nebst den Einnahmen von Bürgerrechtstaxen und der Polizeiabgabe von Hunden, die Ausgaben bestehen in Beiträgen an den Kantonsspital und Unterstützungsbeiträgen; 3) der Elementarschulfond mit Zinsen von zirka 10,000 fl.; die Ausgaben finden vorzugsweise in Beiträgen für die Schüler statt; 4) der Domänenfond mit Zinsen von zirka 31,000 fl., welche

nebst einem Beitrage an den Kantonsspital vorzugsweise für das (Pfrund=) Kirchenwesen verwendet werden; 5) die Zeugfonds= und Uniformirungskasse, welche an eigenen Einnahmen den Ertrag der Militärsteuer (zirka 3,500 fl.) nebst einigem Andern zu zirka 4,000 fl. aufweist.

18. Tessin. *)

Mit einem Flächeninhalte von zirka 54 Quadratmeilen, einer vorzugsweise theils Ackerbau, theils Viehzucht treibenden Bevölkerung hat der Kanton Tessin besonders durch Zölle sein Finanzwesen zu reguliren gesucht. Unter allen schweizerischen Kantonen ist er der einzige, welcher ein wirkliches Zollsystem hat, obgleich auch dieses relativ noch keine bedeutende Höhe hat und beinahe ganz auf fiskalischen Zwecken beruht. Die Staatsrechnungen sind in alten mailändischen Lire (welche nahezu $1/2$ Schweizerfranken ausmachen) zu 20 Soldi, diese zu 12 Denari, gestellt.

Einnahmen. Die Eingangszölle beschlagen nach Stück, Maaß oder Gewicht alle Arten von Artikeln und Waaren; ein Stück Rindvieh z. B. bezahlt 5 Lire Eingangs=, 2 Lire Ausgangszoll, Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte 5 bis 16 Soldi pr. Maggio (zu einer kubischen Elle), Weine, Branntweine und Liqueure einige Lire pr. Brenta (zu 48 Maaß), Quincailleriewaaren pr. Pfund 2 Soldi, unverarbeitetes Holz pr. Stück einige Soldi, musikalische Instrumente pr. Stück 1 bis 8 Lire u. s. w.; die Ausgangszölle, die Einfuhr aus der Schweiz, sind verhältnißmäßig niedriger angesetzt; die Transitzölle betragen 7 bis 15 Soldi pr. Zentner für den

*) Siehe auch: historisch=geographisch=statistisches Gemälde der Schweiz. 18tes Heft. Der Kanton Tessin von Steffano Franscini. S. 293.

Transit von Italien nach den schweizerischen Kantonen, die Weggelder betragen pr. Stück einige Soldi bis Lire. Das Salz wird pr. Pfund (körniges Salz) zu 7 Soldi 4 Denari, raffinirtes zu 8 Soldi 6 Denari verkauft. Das Stempelpapier kostet zum halben Bogen 2 Soldi 6 Denari, zum ganzen 10 Soldi. Die Pässe, deren die Grenzbevölkerung wegen des lebhaften Verkehrs mit der Lombardei und Sardinien sehr viele (durchschnittlich 12,000) bedarf, kosten 1 Lire pr. Stück. Die besondern Gebühren auf der Holzdurchfuhr werden vorzüglich wegen des Schadens bezogen, den das geflößte Holz an den Ufern und Brücken anrichtet.

Ausgaben. Die Hauptstraßen, Straßen erster Klasse, baut und unterhält der Staat ganz, für den Bau der Kreisstraßen haben die Kreise resp. Gemeinden Geldvorschüsse zu bloß 3½ pCt. Zins zu machen und überdieß die Landentschädigungen zu leisten, der Unterhalt fällt ihnen ganz zu.

Die zum kleinern Theile von Truppenaufstellungen während der Kriegsjahre, zum größern von Ausgaben für das Straßenwesen herrührende Staatsschuld beträgt zirka fünf Millionen Lire, welche beinahe ganz zu 4 pCt. verzinset werden. Sie ist zu einem nicht unbedeutenden Theile liquidirt worden, durch außerordentliche Ausgaben aber wieder angestiegen. Insofern die jetzigen Verhältnisse fortdauern, ist eine fortschreitende Liquidation in den nächsten Jahren vorauszusehen.

Der Rückschlag von zirka 150,000 Lire in dem nachstehenden Voranschlage rührt vorzüglich theils von der Schuldenabzahlung her, theils wird er durch Vorschüsse für Kreisstraßen, Salzvorräthe u. s. w. gedeckt.

Voranschlag für 1846.

Einnahmen.

	Lire Mil.
Zölle, Lagerhäuser und Weggelder (Rohertrag 780,400, Eingangszölle 414,000, Ausgangszölle 202,000, Transitzölle 81,497, Konsumozölle von schweizerischen Waaren 54,000, Weggelder 14,000)	623,246
Salz (Rohertrag 638,750)	331,715
Post (Rohertrag 269,212)	36,150
Stempel	18,688
Pässe und Vidimationen	14,000
Jagdbewilligungen	9,000
Fechtgebühr der Maaße und Gewichte (in Pacht)	2,941
Handelsabgabe von Ausländern	2,000
Gerichtstaxen	10,000
Kanzleigebühren	14,000
Gebühren auf Holzdurchfuhr	10,000
Hypothekar- und Notariatstaxen	9,200
Verschiedenes	15,999
	1,096,939

Ausgaben.

	Lire Mil.
Tagsatzungsgesandtschaft u. s. w.	5,504
Großer Rath	25,714
Landesverwaltung	99,621
Bezirksverwaltung	19,033
Sanitätswesen	4,330
Bauwesen (Straßenunterhalt 142,129, Neubauten 143,608, Beiträge 97,038)	436,475
Erziehungswesen	75,732
Militärwesen (Instruktion 20,000, Standestruppe 51,252, Zeughaus 57,243	133,605

Gerichtswesen	149,410
Kirchenwesen	5,693
Unterstützungen	7,000
Zinsen der Staatsschuld	203,467
Abzahlung der Staatsschuld	62,500
Unvorhergesehenes	20,000
	1,248,986

19. Waadt.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 60 Quadratmeilen, einer größtentheils Ackerbau treibenden Bevölkerung, hat Waadt, wie kaum ein anderer Kanton, sein Finanzwesen nach den Grundzügen desjenigen der helvetischen Zeit unverändert beibehalten.

Einnahmen. Der Kanton Waadt ist der einzige, welcher auf Staatsrechnung die Salinen von Bex betreibt und einen Theil des ihm nöthigen Salzes aus denselben bezieht. Der Salzpreis, welcher früherhin 10 Rappen betrug, ist im Jahre 1845 auf 8 Rappen heruntergesetzt worden. Für Jagdpatente während der Winterszeit (ohne Hund) werden 10 Frkn., mit Hunden stufenweise bis 98 Frkn. entrichtet, für solche während der Schnepfenzeit 10 Frkn. Zölle werden vorzugsweise für alle zum Konsum eingeführten Waaren nach Maaß, Stück oder Gewicht, insbesondere nach dem Zentner, bis auf 10 Frkn. entrichtet, die Schweizerwaaren sind niedriger gehalten; die Transitzölle betragen 2 Rappen auf den Zentner und die Wegstunde zu 16,000 Waadtländer Fuß. Die Grundsteuer wird seit einer Reihe von Jahren nach einem beinahe ganz revidirten Kataster zu 2½ vom Tausend von den Grundstücken und zu 1 von den Gebäuden (mit Ausnahme der Staatsgebäude, der Kirchen, Kirchhöfe und Gemeindsspitäler) entrichtet. Die Handänderungsgebühr beträgt im Wesentlichen für freiwillige

und gezwungene Verkäufe und Cessionen von Immobilien 4 vom Hundert, bei Täuschen 1, bei Differenzen vom Mehrwerth 4, bei Schenkungen von Immobilien vom Sohn an den Vater 1, vom Enkel und andern Deszendenten an den Großvater und andere Aszendenten 2, bei Schenkungen von Immobilien so wie aller Arten Erbschaften in der Seitenlinie 1 bis 8, an Nichtverwandte 8, zwischen Ehegatten 4. Der Stempel theilt sich in einen Dimensions- und einen Graduationsstempel. Der Foliobogen wird zu 5 Batzen verkauft, für Kaufmannsbücher beträgt der Stempel 5 Rappen, für Zeitungen $1/2$, Wechsel von 50 — 10,000 Frkn. zahlen 1 bis 10 Batzen u. s. w. Für den Detailverkauf von Getränken werden jährliche Patente von 4 bis 40 Frkn. gelöst, die frühern Ehehaften entrichten eine niedrigere Abgabe; von einem Billard werden 10 Frkn. jährlich bezahlt, für Wagen zum Spazierenfahren 8 bis 16 Frkn., für ein Sattelpferd 8, für einen Hund 2 Frkn.

Ausgaben. Die Ausgabe für die Kantonsspitäler beträgt brutto zirka 90,000 Frkn., an welche aus besondern Fonds gegen 20,000 Frkn. verabreicht werden. Im Straßenwesen übernimmt der Staat bei Neubauten auf den Straßen erster Klasse neben den Brücken $3/5$ bis $4/5$, zweiter Klasse $2/5$ bis $3/5$, bei dem Unterhalte erster Klasse gibt er eine Entschädigung von höchstens 6 Batzen an die laufende Toise für Herbeischaffung alles Materials durch die Kreise, resp. Gemeinden.

Es darf übrigens nicht unangedeutet gelassen werden, daß die politischen Kämpfe, von welchen der Kanton Waadt seit dem Frühjahre 1845 immerfort bewegt wird, sich in so weit auch auf seine Finanzen übergetragen haben, als von der konservativen Opposition zu zeigen gesucht wurde, daß eigentlich eine Mindereinnahme von 100 — 200,000 Frkn. in Folge der gestörten öffentlichen Zustände vorhanden sei.

Voranschlag für 1847.

Einnahmen.

	Frkn.
Domänen und Gebäude Nettoertrag [1]	8,000
Waldungen	70,000
Salinen [2]	10,000
Salzregal [3]	200,000
Kapitalzinsen	32,000
Jagdbewilligungen	8,000
Fischerei	4,000
Straßen	140,000
Zölle	165,000
Pulverregal	12,000
Grundsteuer	393,000
Handänderungsgebühren [4]	290,000
Stempelgebühren	60,000
Abgabe vom Getränksverkauf im Detail	104,000
Wirthschaftspatente, Billardabgabe	24,000
Niederlassungsbewilligungen, Hausirpatente u. s. w.	18,000
Abgabe von Wagen- und Reitpferden	10,000
Hundsabgabe	6,000
Verschiedenes	10,000
	1,564,000

Ausgaben.

	Frkn.
Gesandtschaft	3,500
Großer Rath	51,300
Landesverwaltung (Präfekturen 25,000, Steuereinnehmer 17,600)	128,700
Justiz und Polizei (Untersuchungskosten 50,000, Straf- und Zuchtanstalten 39,700)	130,765
Kirchenwesen [5]	200,300

Unterrichtswesen (höheres [Akademie 41,600] 77,860, Beiträge an Kollegien und Mittelschulen der Gemeinden 43,400, an die Volksschulen 41,800, Normalschulen 22,100)	208,760
Unterstützungen für Kunst und Wissenschaft . .	4,000
Armenwesen (Kantonsspitäler 30,000)	60,000
Pferdezucht	2,500
Sanitätswesen	9,800
Bauwesen [6] (ordentlicher Straßenbau 165,750, außerordentlicher 226,220, Hochbau 25,000) .	416,970
Militärwesen (Unterricht 159,100, Zeughaus 29,200)	194,300
Gendarmerie [7]	86,000
Finanzwesen (Katastrirung 39,929, Schuldenzinse 5,000 [8])	53,829
Unvorhergesehenes	10,000
	1,560,724

[1] In den fünf Jahren 1841 — 1845 war der durchschnittliche Ertrag 10,891 Frkn.

[2] Eben so 29,459.

[3] 230,637.

[4] 301,021.

[5] Nach den Staatsrechnungen von 1843, 1844 und 1845 zwischen 230 — 250,000.

[6] In den Jahren 1837 — 1846 ist für die außerordentlichen Straßenbauten eine Summe von 2,070,898 Frkn. bewilligt, eine solche von 1,707,798 Frkn. gebraucht worden.

[7] Zu 200 Mann, die Offiziere inbegriffen, pr. Mann 430 Franken.

[8] Von einem zeitweisen Anleihen von 100,000 Frkn. für besondere Militäranschaffungen im Jahre 1845.

20. Wallis.

An Flächeninhalt, mit ungefähr 100 Quadratmeilen, einer der ersten Kantone, an einer größtentheils Viehzucht treibenden Bevölkerung hingegen erst in zweiter Linie, zeigt Wallis, im Gegensatze zu einer Reihe vorhergehender Kantone, ein einfacheres Finanzwesen.

Einnahmen. Das Salz wird zu 10 Rappen pr. Pfund verkauft. Die Zölle bestehen im Wesentlichen in Ein- und Ausgangszöllen, für schwere Waaren zu 1 bis 2 Batzen 2 Kreuzer pr. Zentner, für gewöhnliche bis 3 Batzen 2 Kreuzer, ferner wird nach derselben Ausscheidung ein Durchgangszoll bis auf 18 Batzen vom Zentner entrichtet; für das Vieh bestehen ebenfalls besondere Ein-, Aus- und Durchgangszölle, die erstern und die letztern von einigen Batzen bis zu 22 und 23 Batzen. Auf der Simplonstraße wird ein besonderes Barriere- und Schneebruchgeld bis auf 4 Frkn. vom angespannten Pferde bezogen; endlich bestehen noch einzelne Weg- und Brückengelder. Ausnahmsweise im Vergleiche mit den übrigen Kantonen erscheint der Tabakverkauf als Regal, das in Pacht gegeben ist.

Ausgaben. Im Straßenwesen baut und unterhält der Staat die Straßen erster Klasse, bei denjenigen der zweiten Klasse übernimmt er die Hälfte des Neubaues; an den Unterhalt gibt er einzelne Unterstützungen.

Durch die politischen Kämpfe, welchen Wallis seit einer Reihe von Jahren ausgesetzt gewesen ist, hat auch sein Finanzwesen mehrfache Schwankungen erlitten. Solche finden sich auch noch in dem nachfolgenden, wegen Vermengung von laufenden und Kapitalverwendungen, von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, größtentheils umgearbeiteten und nur annähernd richtigen Auszuge. Während die meisten angegebenen Einnahmen seit mehreren Jahren sich ungefähr auf

gleicher Höhe halten, so erscheinen hingegen unter den Ausgaben, insbesondere für das Militärwesen, zirka 65,000 Frkn. als außerordentliche der beiden letzten Jahre.

Staatsrechnung von 1845.

Einnahmen.

	Frkn.
Von Domänen und Kapitalien	7,978
Salz	86,893
Zölle und Weggelder (Barrierezoll vom Simplon inbegriffen)	107,813
Tabaksregie	7,000
Posten	19,281
Handelspatente u. s. w.	11,476
Verschiedenes	12,019
Kriegssteuer auf Gemeinden 1844	10,000
Ueberschuß der frühern Jahre	98,399
	360,859

Ausgaben.

	Frkn.
Tagsatzungsgesandtschaft	3,636
Großer Rath	13,360
Landesverwaltung	30,907
Gerichtswesen (Strafanstalten 8,294)	27,013
Polizei (Gendarmerie 19,205)	22,508
Militärwesen	95,683
Unterrichtswesen	15,838
Bauwesen (Hochbau u. s. w. 5,247)	98,231
Unterstützungen	2,075
Schuldenzinse	7,490
Verschiedenes	1,457
	318,198

21. Neuenburg.

Mit einem Flächeninhalte von ungefähr 14 Quadratmeilen, einer vorzugsweise theils Ackerbau, theils Industrie treibenden Bevölkerung ist Neufchatel derjenige unter den größern Kantonen, welcher sein Finanzwesen in neuerer Zeit verhältnißmäßig am wenigsten umgestaltet hat, zugleich auch derjenige, in welchem als Fürstenthum gegenüber dem kön. preußischen Hause nach den bestehenden Verhältnissen die Finanzen vom Fürsten, resp. der Regierung selbstständig geleitet werden und dem gesetzgebenden Körper nur ein Auszug aus den Rechnungen mitgetheilt wird. Der Münzfuß ist in Livres, von welchen 105 auf 100 Schweizerfranken gehen.

Einnahmen. Die „Lods" sind Handänderungsgebühren, welche von dem Uebergange von Liegenschaften unter Lebenden in der Regel zu 6 vom Hundert des Werthes, bei einigen Ausnahmen zu 3, bezogen werden; das Salz wird zu 10 Rappen pr. Pfund verkauft. Die Zölle werden in der Regel beim Ausgange zu ½ bis 4 Kreuzer vom Zentner bezogen.

Ausgaben. Für den Bau und Unterhalt der Straßen besteht kein durchgeführtes Klassifikationssystem. Die „königliche Summe", Zivilliste des Fürsten, wird, da derselbe seit längerer Zeit darauf verzichtet hat, theils für Besoldung einiger in Berlin zu dem Geschäftsverkehre mit dem Fürstenthum angestellten Beamten, theils und hauptsächlich für Unterstützungen aller Art im Kirchen- und Unterrichtswesen u. s. w. verwendet. Die Zinse der aus frühern Jahren herrührenden alten Schuld im Betrage von 242,000 Livres werden ebenfalls aus derselben bezahlt.

Der anscheinende Rückschlag, welchen die nachstehende Staatsrechnung zeigt, wird aus dem Aktivsaldo der frühern Jahre gedeckt.

Staatsrechnung über 1845.

Einnahmen.

	Livres.
Zehnten und Grundzinse	105,215
Domänen	7,273
Fischerei	983
Waldungen	13,847
Lods	113,924[1]
Salz	82,310
Post	46,960
Zölle	11,761
Zufälliges	8,611
	369,888

Ausgaben.

	Livres.
Allgemeine Verwaltung (Gouverneur 10,000)	48,671
Pensionen	2,015
Justiz (Kriminaljustiz 29,487)	48,539
Militär (Material 19,505)	54,887
Kultus	18,383
Erziehung	31,422
(Zinse des Fonds der Akademie 8,600; Landschulen 12,820; Vermehrung obigen Fonds 10,000);	
Inneres (Straßenwesen, ordentliches 29,442; außerordentliches[2] 48,736; Hochbau 25,570[3]; Gendarmerie 14,733; Unterstützungen 16,996)	138,461
Eidgenössisches[4]	8,345
Königliche Summe	70,000
Außerordentliches	332
	420,958

[1] In einzelnen Jahren ist der Ertrag des Lods schon um 30,000 Frkn. höher angestiegen.

[2] Die außerordentlichen Ausgaben für das Straßenwesen

differiren in den einzelnen Jahren ebenfalls sehr bedeutend und sind z. B. schon bis auf 90,000 Frkn. gestiegen.

[3] Eben so verhältnißmäßig diejenigen für Hochbauten.

[4] Eigentlich nur zirka 4000 Frkn., da in der obigen Summe die Zinse eines Staatsfonds mit 4,151 Livres inbegriffen sind.

22. Genf.

Mit einem Flächeninhalt von ungefähr 5 Quadratmeilen, einer vorzugsweise städtischen Bevölkerung hat das längere Zeit mit Frankreich vereinigte Genf in seinem Finanzwesen die Grundlagen des französischen, insbesondere des „enregistrement", beibehalten. Der Münzfuß ist in französischen Franken und Centimes.

Einnahmen. Der Stempel beträgt für Zeitungen u. s. w. 3 Centimes, für Akten u. s. w. besteht ein Dimensionsstempel, den Großregisterbogen zu 1 Frkn. 40 Centimes, für Wechsel u. s. w. ein Proportionsstempel zu 1/4 Frkn. vom Tausend. Im Wesentlichen werden bei Handänderungen durch Tod von allem Gut 1/2 pCt. in direkter Linie und bei Ehegatten mit Kindern, in der Seitenlinie 3 bis 8 pCt. bezogen; für Verkäufe von Immobilien werden 1 bis 4 pCt., von Mobilien 2 bezahlt, bei Täuschen 1, vom Mehrwerth 3, bei Miethen und Aftermiethen 1/5 Frkn. vom Hundert des jährlichen Miethzinses; von allen Obligationen wird 1 Frkn. von den ersten 1200 Frkn., dann 3/4 Frkn. von jedem Hundert mehr entrichtet u. s. w. Die Zölle werden vorzugsweise zu 23 Centimes auf 50 Kilogramm der zum Verbrauche eingeführten Waaren bezogen. Der Salzpreis beträgt gegenwärtig 14 Centimes pr. Pfund. Die Taxe des Gardes, welche ausschließlich für die Ausgaben zur Sicherheit des Staates bezogen wird, ist eine Vermögenssteuer, mit Ausnahme des Hausgeräthes und der Grundstücke, zu 1/2 vom Tausend von 5000—50,000 Frkn.,

zu 1 vom Mehrbetrag. Eltern mit 5 Kindern wird 1/3, solchen mit 8 werden 2/3 erlassen. Der Bezug findet in der eigenthümlichen Weise statt, daß der Steuerpflichtige auf Ehre und Gewissen vor einer zum Geheimnisse verpflichteten Kommission des Staatsrathes einfach erklärt, die von ihm abzugebende Summe sei dem Gesetze gemäß. Die Grundsteuer wird zu einem fixen Betrage auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Die Einschreibgebühren für Betreibung von Industrie werden in fünf Klassen von 12 bis 150 Frkn., die Personaltaxen, mit einigen Ausnahmen, von jedem der an der Spitze einer Familie oder eines Haushaltes steht, mit 3¼ Frkn. bezogen. Mit einigen Ausnahmen werden für den ersten weiblichen Dienstboten 4 Frkn., für den zweiten 10, für den dritten 15, für den vierten 21 Frkn. u. s. w. entrichtet, wobei die männlichen immer in die letzte Klasse kommen; für nicht in Federn hängende Wagen zu einem Pferde werden 7 Frkn., zu mehr als einem Pferde 14 Frkn., für solche in Federn 12, resp. 24 Frkn., für öffentliche Billards 70, für geschlossene 46 Frkn. entrichtet. Die „ökonomische Gesellschaft" entrichtet aus besondern Fonds dem Staate ihre jährlichen Beiträge für reformirten Kultus und Unterrichtswesen.

Ausgaben. Der Unterhalt und Bau der Straßen erster und zweiter Klasse liegt dem Staate ob, die Kommunalstraßen fallen gänzlich dem Staate anheim.

Im Allgemeinen sind, wie sich aus den beigefügten Vergleichungen ergibt, die meisten Steuern in dem Voranschlage bedeutend unter der Wirklichkeit gehalten; daher ist auch das Defizit nur ein scheinbares, während in der Wirklichkeit regelmäßiger Weise Vorschläge stattfinden. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Stadt Genf als solche auf den Lebensmitteln eine städtische Oktroi von einigen Centimes bis zu 10 Frkn. auf den Zentner, die Flasche u. s. w. der eingeführten Lebensmittel bezieht, deren jährlicher Ertrag ungefähr 250,000 Frkn. ist.

Die Folgen der Revolution, welche vor Kurzem in Genf stattgefunden hat, werden ohne Zweifel, wie in allen andern Beziehungen, so auch im Finanzwesen sich äußern — einer spätern Zeit wird es aber erst vorbehalten sein, sie zu schildern.

Voranschlag für 1846.

Einnahmen.

	Francs.
Einregistrirung, Umschreibung, Succession, Stempel, Hypotheken, Jagd und Fischerei, Brutto (Netto 386,600) [1]	400,000
Briefpost (netto 97,400) [2]	127,000
Zölle (62,250) [3]	84,500
Salz (65,000) [4]	80,000
Taxe des Gardes [5]	97,000
Stadtthorgebühren	19,000
Grundsteuer	133,458
Einschreibgebühren	18,000
Personaltaxen	14,500
Abgabe von Bedienten	19,000
Abgabe von Wagen	6,500
Abgabe von Billards	6,000
Pulverregal	1,500
Verschiedene Pachtungen	9,350
Irrenhaus	46,900
Aufenthaltsbewilligungen	28,800
Strafanstalt	6,500
Oekonomische Gesellschaft	60,000
Verschiedenes	26,775
	1,184,783

Ausgaben.

	Francs.
Tagsatzungsgesandtschaft	5,000
Großer Rath	9,100
Landesverwaltung (Pensionen 15,479)	90,979
Gerichtswesen	66,800
Kultus (protestantischer 65,992, kathol. 43,600)	109,592
Militär (Miliz 97,400, Gendarmerie 85,700,[6] stehende Artillerie 58,000,[7] Fortifikationen 8,956)	316,324
(Für den Bezug sämmtlicher Abgaben u.s.w. 119,950)	145,176
Oeffentlicher Unterricht (Akademie 46,672, Kollegien 47,473, Primarschulen 37,320)	157,878
Justiz und Polizei (Unterstützungen 12,000) . .	69,400
Inneres (Strafanstalten 59,000, Irrenhaus 44,600)	173,375
Oeffentliche Arbeiten (Hochbauten 30,050, Straßen- und Brückenbauten 103,900, Kataster 17,700)	176,916
Unvorhergesehenes	25,000
	1,345,540

[1] In den Jahren 1835—1844 durchschnittlich brutto 448,051, Handänderungsgebühren und Verschiedenes 265,000, Erbschaftsgebühren 150,500, Stempel 54,500.

[2] Von 1840 — 1844 durchschnittlich 141,145.

[3] 94,217.

[4] 111,150.

[5] 108,391.

[6] Zu 112 Mann, die Offiziere inbegriffen, pr. Mann zirka 765 Francs.

[7] pr. Mann zirka 517 Fr.

IV. Abschnitt.

Ueberblicke und Zusammenstellungen.

Wenn überhaupt die Schweiz der demokratische Mikrokosmus des europäisch-monarchischen Makrokosmus ist, so zeigt sich, wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, dieses Widerbild auf einen gewissen Grad auch in den Finanzsystemen ihrer Kantone. Eine lange Wellenlinie zieht sich z. B. von Unterwalden bis nach Baselstadt oder Genf. Dort beschränken sich die Einnahmen auf einige Zinse, Zölle, das Salzregal, einige Gebühren; nur ausnahmsweise wird eine direkte Steuer erhoben. Die Ausgaben sind die einfachsten für Verwaltung, Justiz und Polizei, Militär und öffentliche Anstalten; hier erscheinen unter den Einnahmen neben den Regalien Schatzungen und Aufwandsteuern der verschiedensten Art, unter den Ausgaben ein ausgebildeter Beamtenstand, wenn auch in demokratischer Weise, stehende Truppen neben den Milizen, Erziehungswesen und Kultus.. Während Unterwalden ob dem Wald einen für seine Verhältnisse blühenden Haushalt mit beinahe ununterbrochenen Vorschlägen hat, in der Regel weder als Staat noch auch in den Gemeinden irgend welche direkten Steuern bezieht, macht Baselstadt unter verhältnißmäßig ebenfalls sehr günstigen Verhältnissen Anleihen zur Verbindung mit dem französischen Eisenbahnsystem.

Je nachdem die einzelnen Völkerschaften der Schweiz auf der Grundlage ihres Bodens und nach ihrer geschichtlichen Entwicklung vorzugsweise in Viehzucht oder in Ackerbau oder in Industrie und den aus derselben hervorgegangenen Kapitalien ihren Erwerb finden, stufen sich auch ihre Finanzsysteme ab. Keines derselben hat daher weder absolut noch durch die Größe der Zahlen einen Vorzug: seine wahre Würdigung

wird es im letzten Grunde nur dadurch finden können, daß es im richtigen Verhältniß zu der Individualität des Landes überhaupt steht. *)

Neben dieser Auffassung der Finanzsysteme im Zusammenhange mit der Natur des Landes und des Volkes überhaupt darf auch ihre allmälige Ausbildung nicht übersehen werden. Wenn es in monarchischen Staaten ein eben so schwieriges als gewagtes Unternehmen ist, tief eingreifende Veränderungen in den Finanzsystemen vorzunehmen, so gilt dieser Erfahrungssatz noch weit mehr von kleinen Demokratien, in welchen die Regierungen verhältnißmäßig wenig Kraft haben und nicht auf die Zukunft zu ihrer Rechtfertigung vertrauen können, sondern auf die Resultate der Gegenwart angewiesen sind. Auch in der Schweiz und in der gegenwärtigen Uebergangszeit, die einen so erregbaren Charakter aufweist, hat man es in den mannigfachsten Formen erfahren, von welcher Kraft die Gewohnheit im Steuerwesen ist. Uebelstände, die, stellten sie sich als neu dar, unerträglich erscheinen würden, werden größtentheils vergessen und das Neue, wenn auch vielleicht an und für sich Zweckmäßigere, ist eben als neu unwillkommen. Dieser Satz gilt besonders von den direkten Steuern, Vermögens-, Einkommens-, Grundsteuern u. s. w. Der jähr-

---

* Beiläufig gesagt, zeigt auch die Betrachtung der Finanzsysteme der einzelnen Kantone, daß in dieser wie in allen andern Beziehungen die Natur der Schweiz einer einheitlichen Verfassung widerstrebt. So sehr gerade die gegenwärtigen politischen Zustände auf das Bedürfniß einer organischern und festern Bundesleitung hinweisen, eben so sehr widerstehen die verschiedenen Haushalte einer Zentralisation der Schweiz und allen Konsequenzen derselben. Die jetzt bestehenden Auflagen müßten beinahe die gleichen bleiben; zu diesen kämen aber mit Nothwendigkeit neue und zwar wohl größtentheils direkte hinzu, die eine lange, nicht versiegende Quelle der Unzufriedenheit wären, wie es schon die helvetische Periode gezeigt hat.

lich sich wiederholende Zwang, welcher in denselben liegt, das beinahe nothwendig mit ihnen verbundene Eingreifen der Behörden in das Privatleben der Einzelnen, die Abneigung dieser letztern über ihre bürgerlichen Verhältnisse Auskunft zu geben, sie dem Urtheil ihrer Mitbürger unterwerfen zu müssen, haben daher in einer Reihe von Kantonen Finanzsysteme erhalten, in welchen sonst längst das Bedürfniß nach Veränderungen durchgedrungen wäre. Eben so vielen Schwierigkeiten ist irgend welche Heraufsetzung der gleichen Steuern unterworfen.

Staatseinkünfte.

Eigenthümliches Staatsvermögen. Beinahe mehr als in irgend einem andern Zweige der Staatseinnahmen zeigt sich in dem Privaterwerb der einzelnen Kantonsregierungen durch die eigenthümlichen Einkünfte eine quantitative Verschiedenheit. Theils hat sie ihren Grund in der frühern aristokratischen oder demokratischen Entwicklung der Kantone und Kantonstheile. Die Kantone der erstern Art suchten eigenthümliches Staatsvermögen zu erwerben und zu vermehren, weil diese Tendenz in der Richtung der Zeit überhaupt lag, dann auch, um die Unterthanen nicht mit Steuern belasten und ihnen dabei Antheil am politischen Regimente gewähren zu müssen; in den demokratischen Kantonen hingegen war ein solcher Antrieb nicht vorhanden. Theils zogen in der Reformationsperiode die reformirt gewordenen Kantone einen mehr oder weniger großen Theil der Güter der Kirche an sich, mit welchen ihnen dann auch der Unterhalt der Geistlichkeit, wohlthätiger Anstalten u. s. w. anheim fiel.

Man kann den Ertrag des Staatsvermögens in sämmtlichen Kantonen, ohne die Zinse des eidgenössischen Kriegsfonds, zu ungefähr drei Millionen Schweizerfranken anschlagen, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß immerhin noch

nach dem Rechnungswesen einzelner Kantone die Zinsen einer Anzahl getrennter Fonds für das Kirchen-, das Erziehungs- und Armenwesen wegfallen. Am höchsten steigen die eigenthümlichen Einkünfte der größern Kantone, im Aargau, wo sie zwischen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ der Einnahmen betragen, dann in Zürich, bis jetzt Bern, Solothurn, Neuenburg, wo sie ungefähr $\frac{1}{3}$, in Luzern und Freiburg, wo sie $\frac{1}{5}$ betragen; dann gehen sie successive herunter bis auf Tessin, wo sie beinahe Null sind.* Der Ertrag der Waldungen beläuft sich dabei auf ungefähr eine halbe Million; einige hunderttausend Franken kommen auf die Domänen; der ganze übrige Theil auf Anleihen, die zu einem bedeutenden Theile aus der Ablösung oder Kapitalisirung der Grundgefälle herrühren. Der obiger Summe entsprechende Kapitalbestand schwankt wegen des schwierigen Anschlages der Domänen und Wälder zwischen 80 bis 120 Millionen.

Unter den Hoheitsrechten erscheint das Salzregal als das bedeutendste.

Die nachstehende Tabelle zeigt annähernd den Salzpreis per Schweizerpfund, den Nettoertrag und den Betrag auf den Kopf der Bevölkerung, wobei jedoch zu bemerken ist:

1) Daß in Zürich 6 pCt. der Gesammteinnahme an die Schulgemeinden zurückgegeben werden, mithin eigentlich der Salzpreis $7\frac{1}{2}$ Rappen ist;
2) in Uri, Schwyz und Unterwalden der Betrag nur annähernd ist, da aus der Salzverwaltung nur Zuschüsse abgegeben werden;

---

* Wenn hier, wie in der Folge Bruchtheile zur Bezeichnung der Verhältnisse gebraucht werden, nicht Prozente, welche allerdings eine weit größere Genauigkeit gewähren, so ist der Grund einfach darin zu suchen, daß die Verhältnisse selbst diese Genauigkeit nicht gewähren und daher die Prozente, zumal die Centesimalen nur zu Täuschungen führen würden.

3) in diesen Kantonen, in Neuenburg und Genf einige Differenzen im Gewichte stattfinden;

4) in Graubünden der Salzpreis für Chur angegeben ist, in entferntern Gegenden aber der Willkür der Käufer, resp. Verkäufer anheimfällt;

5) im Aargau das Viehsalz (Salinenabgang) zu 5 Rappen, in mehreren Kantonen denaturirtes Salz zu geringeren Preisen für technische Zwecke verkauft wird;

6) daß endlich bei Berechnung des annähernden Betrages auf den Kopf 10 Prozente zu der oben (S. 18) angegebenen Bevölkerung hinzugerechnet sind. *

	Verkaufspreis in Rappen per Pfund.	Netroertrag.	Betrag per Kopf. Frkn.	Btz.
Zürich	8	200,000	—	8
Bern	7½	473,000	1	—
Luzern	7½	109,000	—	8
Uri	10⅔	14,000	—	—
Schwyz	7½	32,000	—	7
Unterwalden ob dem Wald	7	12,000	—	9
„ nid dem Wald	7	8,000	—	7
Glarus	8	20,000	—	6
Zug	8	15,000	—	9
Freiburg	8	142,000	1	4
Solothurn	7½	75,000	1	—
Baselstadt	7½	33,000	1	2
Baselland	7½	85,000	1	8
Schaffhausen	7	21,000	—	6
Appenzell Außerrhoden	7	10,000	—	2
Appenzell Innerrhoden	7	2,000	—	2

* Wie bei diesen Berechnungen überhaupt.

	Verkaufspreis in Rappen per Pfund.	Nettoertrag.	Betrag per Kopf. Frkn.	Btz.
St. Gallen	6³/₄	81,000	—	4
Graubünden	10¹/₂	90,000	—	9
Aargau	7¹/₂	160,000	—	8
Thurgau	7¹/₄	56,000	—	6
Tessin	12—12¹/₂	165,000	1	3
Waadt	8	200,000	1	—
Wallis	10	86,000	1	—
Neuenburg	10	78,000	1	2
Genf	9⁹/₁₀	67,000	1	—

Man kann mithin den Reinertrag des Salzregals gegenwärtig zu ungefähr 2,250,000 Frkn. anschlagen und dabei annehmen, daß derselbe in den letzten anderthalb Dezennien in den sämmtlichen Kantonen jährlich um 50 — 100,000 Frkn. gestiegen ist, was auch gegenwärtig noch der Fall ist. In den einzelnen Kantonen differirt das Verhältniß des Ertrags des Salzregals zu demjenigen der Einnahmen in Abstufungen wie folgt: in Wallis, Glarus, Zug und Tessin ungefähr ¹/₃, in Luzern, Freiburg und Neuenburg ¹/₄, in Bern und Aargau ¹/₆, in Solothurn, Appenzell A.Rh. und St. Gallen ¹/₇, in Waadt ¹/₈, in Zürich ¹/₁₀, in Genf ¹/₁₂, in Baselstadt ¹/₁₆ u. s. w. Die Spesen (ohne Ankauf, Frachten, Transport und Zinsen von Betriebskapitalien) können durchschnittlich zu 10 pCt., 5 für die Salzauswäger und 5 für die Verwaltung, angeschlagen werden. Die verschiedenen Faktoren der Bevölkerung, des Preises, des Nettoertrages und des Betrages pr. Kopf lassen kaum andere als gewagte Schlüsse hinsichtlich des Verbrauches bei den vorwiegend verschiedenen Erwerbszweigen der Bevölkerungen u. s. w. ziehen.

Die Gründe, mit welchen in neuerer Zeit vom volks- und staatswirthschaftlichen Standpunkte aus die Regalität des

Salzhandels innerhalb des Landes bekämpft und auf deren Aufhebung gedrungen worden ist, lassen sich auf die Schweiz nur in sehr beschränktem Maßstabe anwenden. Ein Blick auf die einzelnen Finanzsysteme zeigt, daß der Ausfall, der durch die Aufhebung der Regalität entstände, kaum anders als durch Einführung direkter Steuern oder Erhöhung solcher bereits bestehender gedeckt werden könnte; welche Schwierigkeiten aber diesen entgegenstehen, ist bereits oben angedeutet worden. Ferner besitzt die Mehrzahl der Kantone innerhalb des eigenen Gebietes keine Salinen und sah und sieht sich daher bis auf die neueste Zeit genöthigt, den Salzbedarf größtentheils aus den benachbarten Staaten zu beziehen.* Es leuchtet nun sofort ein, daß die nöthige Sicherheit für Vorräthe und ununterbrochene Zufuhren nur durch Verträge der Staatsregierungen und nicht durch Privatunternehmungen Einzelner gewährt werden kann. Die in Aargau und Baselland in neuerer Zeit durch Privatunternehmungen entstandenen Salinen, welche dem Staate den Zehnten entrichten, sind noch zu jung, um über dieselben sichere Schlüsse ziehen zu können. Endlich würden bei der Aufhebung der Regalität vielleicht die an den Straßenknoten gelegenen Landestheile gewinnen, während die entferntern, welche jetzt mit Ausnahme von Graubünden überall den gleichen Preis bezahlen, wahrscheinlich verlieren würden. Eine allmälige Herabsetzung des Salzpreises — um so zu sagen, auf dem Wege der Reform, nicht der Revolution — hat in den letzten Dezennien, wie es der zunehmende Konsum und die übrigen Verhältnisse gestatteten, beinahe überall stattgefunden und wird ferner fortgehen. In Zürich, Baselstadt und Graubünden wird in bedeutendem Maße denaturirtes

---

* Es ist — beiläufig gesagt — dieß auch der Grund, warum Tessin seit längerer Zeit keine Herabsetzung des Salzpreises hat eintreten lassen können.

Salz für industrielle Zwecke, in Aargau Viehsalz zu sehr ermäßigten Preisen abgegeben. Eine Vergleichung mit den Nachbarstaaten, z. B. Baden, wo das Pfund in neuerer Zeit im Regalpreise zu 8 Rpn., Würtemberg, wo es zu 7¼ Rpn., Bayern, wo es zu 8¾ zu stehen kömmt, ist für die Schweiz im Allgemeinen ebenfalls nicht ungünstig.

Jagd und Fischerei, in wie weit nicht die letztere als eigenthümlicher Erwerb erscheint, gewähren bei der gedrängten Bevölkerung einen verhältnißmäßig sehr geringen Ertrag. Wo nicht wie in einigen Kantonen der innern Schweiz, jeder „freie Landmann" ohne irgend welche Abgabe die Jagd ausüben darf, erscheint die Lösung von Jagdpatenten mehr als volkswirthschaftliche denn als fiskalische Abgabe, um das Gewild nicht ganz ausreuten zu lassen, oder wie die Einleitung zu dem aargauischen Gesetze über Verpachtung der Jagdreviere besagt, vom polizeilichen Standpunkte aus, um der übertriebenen Jagdlust einige Schranken zu setzen. Noch unbedeutender ist der Ertrag des Wasserregals; derjenige des Münzregals ist Null oder das Prägen noch mit Auslagen verbunden, wie beinahe in allen christlich-europäischen Staaten, seit über das Münzwesen sich richtigere Ansichten Bahn gebrochen haben. Das Tabaksregal erscheint nur in Wallis durch Verpachtung in dem oben angegebenen kleinen Betrage.

Anders verhält es sich hingegen mit dem Postregale, welches nach dem Salzregal als das einträglichste Hoheitsrecht erscheint. * Während dasselbe verhältnißmäßig noch im Anfange dieses Jahrhunderts wenig Beachtung fand, ist ihm dieselbe seither in steigendem Maße zu Theil geworden, theils als einer Quelle von Staatseinkünften, theils vom volks-

---

* Vergleiche über diesen Abschnitt insbesondere „Beyel Kommissionalbericht" a. a. O. S. 82 fgg.

wirthschaftlichen Standpunkt aus für Unterhaltung und Beförderung des immer belebteren Verkehrs. Noch tritt aber der erstere Gesichtspunkt gegenüber dem letztern viel zu sehr hervor. Ein einziges Faktum kann als sprechend an der Stelle vieler einzelnen dafür angeführt werden: daß nämlich zur Zeit das Porto des gleichen Briefes von Genf nach Zürich höher steigt als von Genf nach Algier. Durch das Streben der verschiedenen Postadministationen, diesen Zweig der Staatseinkünfte möglichst zu erhöhen, hat sich unter denselben ein Treiben, Drängen und Haschen entwickelt, das in einzelnen Beziehungen, z. B. in den Streitigkeiten über den Transport geschlossener Briefpakete, oder hingegen über Tarifirung der einzelnen Briefe oft bis ins Lächerliche und Aergerliche gegangen ist. Natürlich müssen dabei auch die Interessen der Schweiz gegenüber auswärtigen Postadministrationen sehr leiden, indem ein jeder Kanton nur auf seinen nächsten Vortheil Rücksicht nimmt. Diese Mißverhältnisse durch ein Ausgleichen, nicht durch ein Aufgeben, der verschiedenen Standpunkte zu heben war das Bestreben der verschiedenen Konferenzen von Abgeordneten der schweizerischen Postadministrationen, welche zuerst im Jahre 1843 unter der Leitung des zürcherischen Staatsraths Dr. Bluntschli zusammengetreten waren. Dieselben entwarfen Konkordate über den freien Transit geschlossener Briefpakete, zur Regulirung der Brieftaren im Allgemeinen, über die Postverhältnisse der Schweiz mit Oesterreich, über die Passagiertaxe der Eil- und Postwagen, zur Festhaltung der Regalität des Postwesens bezüglich des Personentransports, zur Regulirung der Brieftaren nach dem Gewicht und zur Regulirung der Taren von Druckschriften. Endlich verständigte man sich über den Grundsatz allgemeiner Einführung der Extrapost durch die Schweiz und einiges Andere. *

* Siehe diese Konkordate auch in „Snell Handbuch des schweizerischen Staatsrechts." Zweiter Nachtrag zum 1. Band S. 167 ff.

Allein durch den aus den politischen Kämpfen der letzten Jahre hervorgegangenen Rücktritt Bluntschli's aus der Regierung, und die Fortdauer der Kämpfe selbst ist die Realisirung dieser Konkordate wieder in Stillstand gerathen und die alten Mißverhältnisse dauern fort. Der Begriff des Postregals selbst ist in den verschiedenen Kantonen auf das Mannigfachste gesetzgeberisch festgestellt oder sonst festgehalten, ein einzelner Kanton, Appenzell, macht sogar auf dasselbe keine Ansprüche und begnügt sich mit Boten. Unter den übrigen Kantonen hat Zürich das Postwesen in den Kantonen Zug, Unterwalden und Thurgau, mit Luzern gemeinschaftlich theilweise in Uri in Pacht, St. Gallen hat Schwyz gepachtet, Basel-Stadt besorgt das Postwesen von Basel-Land; Schaffhausen endlich hat seine Posten an die fürstlich Thurn-Taxische Postadministration um den geringen Erblehnzins von 1500 fl. R. V. verkauft. Briefpostwesen und Frachtpostwesen, der Brutto- und der Nettoertrag beider, Brief-, Valoren- und Personentaxen u. s. w. zeigen, wo möglich, eine noch größere Abstufung als die vorstehend angegebenen Preise des Salzes, und lassen bei der Kleinheit der Postgebiete keine sichern Schlüsse zu. Man muß sich daher auf die Angabe beschränken, daß, während durch die große Zahl von Fahrposten für den Verkehr sehr gut gesorgt ist, alle Preise im Allgemeinen, insbesondere aber die Briefporti in den Kantonen Waadt, Bern und einigen andern noch sehr hoch sind, wenn auch in den letzten Jahren manche Herabsetzungen in einzelnen Kantonen, Einführung gleicher Taxen für das ganze Postgebiet u. s. w. stattgefunden haben. Größere Resultate sind erst zu erwarten, wenn auf Grundlage jener Konkordate weiter gegangen wird. Annähernd stellte sich der Nettoertrag des Postregals in runden Zahlen in den letzten Jahren wie folgt, wobei übrigens zu bemerken ist, daß, wie der Ertrag des Salzregals, so auch derjenige des Postregals im Allgemeinen ein jährliches Steigen zeigt.

	Frkn.
Zürich	125,000 *
Bern	200,000
Luzern	34,000
Glarus	6,000
Freiburg	12,000
Solothurn	6,500
Basel-Stadt	98,000
St. Gallen	50,000
Graubünden	20,000
Aargau	95,000
Tessin	18,000
Waadt	140,000
Wallis	20,000
Neuenburg	46,000
Genf	67,000
Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel-Land, Schaffhausen und Thurgau unter Bezugnahme auf das oben Gesagte	70,000

Im Ganzen wirft also das Postregal Eine Million Franken ab. In den einzelnen Kantonen steigt das Verhältniß des Ertrages zu den Gesammteinnahmen von z. B. Solothurn mit 1/60 bis zu Basel-Stadt mit 1/7. Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt dasselbe von weniger als 1 Btzn. durch 4 und 5 Btzn., wie bei Zürich, Bern und Aargau, bis zu Basel-Stadt mit einigen Franken, wobei jedoch die Transitverhältnisse nicht außer Acht zu lassen sind.

Der Ertrag des Regals der Glücksspiele endlich ist höchst gering, was vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus als durchaus gerechtfertigt wird anerkannt werden. In einer Reihe von Kantonen sind alle und jede Glücksspiele,

* Diese Summe ist mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse der Jahre 1845 und 1846 höher angenommen als oben S. 33.

inländische sowohl als Kollektiren für auswärtige, verboten; in andern werden Lotterien, ohne Abgabe für den Staat, nur für wohlthätige Zwecke oder nur für Liquidation selbstverfertigter Geräthschaften gestattet; in denjenigen endlich, in welchen die Lotterien erlaubt sind, zahlen die Unternehmer so wie die Kollekteurs verschiedene Prozente an die Gemeinden und an den Staat. Das Regal als solches wird daher, obgleich die Gesetzgebungen verschiedener Kantone es anführen, eigentlich vom Staate selbst nicht ausgeübt, die erwähnten Abgaben ließen sich vielleicht richtiger unter die nachstehenden Gebühren bringen.

Einkünfte aus Gebühren. Unter denjenigen Gebühren, welche in allen Zweigen der Staatsverwaltung, ohne Rücksicht auf einen einzelnen Staatszweck, bezogen werden, * sind die Stempelgefälle weitaus die beträchtlichsten. Auf der Grundlage der in der helvetischen Periode allgemein eingeführten sind sie in der Mehrzahl der Kantone beibehalten, jedoch vielfach modifizirt und entwickelt worden, wie unter den einzelnen Kantonen angegeben worden ist. In denjenigen Kantonen, in welchen die Stempelgefälle ihrem Hauptbetrage nach bloß durch den Verkauf des Papiers zum gleichen Preise von einigen Batzen bezogen werden, ist die auf den Einzelnen fallende Quote schon dadurch so gering, daß sie wenig gefühlt wird; wo hingegen die großentheils auf dem Handelsstande ruhenden Gradations- oder Klassenstempel eingeführt sind, läßt sich ihre Beibehaltung, zumal vom Gesichtspunkt eines vollkommenen Finanzsystems aus so Manches gegen sie spricht, kaum anders als durch die Angewöhnung erklären, die, wie bereits oben bemerkt worden ist,

---

* Der mit der nationalökonomischen Litteratur vertraute Leser wird insbesondere hier bemerken, daß in dieser Uebersicht die von Rau in seinem Lehrbuche der politischen Oekonomie aufgestellte Eintheilung, vorzugsweise für die Einnahmen, meistens befolgt ist.

auch in den Finanzsystemen der schweizerischen Republiken ihre große Bedeutung hat. Der Zeitungsstempel hat schon wiederholt auf das ökonomische Gedeihen schweizerischer Zeitungen höherer Stufe einen nachtheiligen Einfluß geübt, indem von diesen im Verlagskanton der Stempel entrichtet wird, nichtsdestoweniger aber auch von den in andere Kantone gehenden Exemplaren die Stempelgebühr dieser betreffenden Kantone ebenfalls erhoben wird, was die Preise zu sehr steigert; hinwieder ist der Zeitungsstempel oft dem Entstehen kleinerer, durch ihre Rohheit der Tagespresse nur zur Unehre gereichender Blätter hindernd entgegengetreten. Der Totalbetrag der Stempelgefälle in sämmtlichen Kantonen hält sich zwischen 300,000 bis 350,000 Frkn. Im Verhältnisse zu den Gesammteinnahmen zeigt sich der Ertrag in den einzelnen Kantonen von $1/60$ bis zu $1/20$; auf den Kopf der Bevölkerung steigt er von einigen Rappen bis zu 6 Batzen in Basel-Stadt, in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Waadt u. s. w. beträgt er 1 bis 3 Batzen auf den Kopf.

Unter denjenigen Gebühren, zu welchen der eine oder der andere Zweig von Regierungsgeschäften Veranlassung gibt, treten uns voraus die Gerichtskosten entgegen, mit welchen auch die, zwar mindern, Kosten der Verwaltungsbehörden, die von allen bezogenen Geldbußen und Strafen, beziehungsweise die Rückerstattungen in Verbindung stehen. Das in neuerer Zeit in einer Reihe von Staaten im Interesse der Staatsangehörigen, theilweise gegen dasjenige des Aerars angenommene, Prinzip, die Beamten mit fixen Gehalten zu besolden und hingegen die sämmtlichen Sporteln zu Handen des Staats zu beziehen, ist in der Schweiz im Allgemeinen nicht anerkannt. Es steht ihm vorzugsweise die demokratische Anschauungsweise des Volkes entgegen, das die fixen Besoldungen der Beamten beinahe immer zu hoch findet. Die Gebühren treten daher für diese vielfach ganz oder wenigstens ergänzend

ein. Die Quoten, welche der einzelne Beamte bei der einzelnen Amtshandlung oder von dem einzelnen Geschäft erhebt, erscheinen nicht wie fixe Besoldungen in irgend welchen Voranschlägen oder Staatseinnahmen und werden daher in der Regel weit weniger beachtet. Der Betrag dieser Gebühren in den verschiedenen Rechnungen von nahe an 300,000 Frkn. kann daher auch nicht als Maßstab für den Gesammtbetrag überhaupt betrachtet werden, der jenen wohl um das Mehrfache übersteigen dürfte, indem theils Behörden, theils deren Kanzleien, theils endlich einzelne Beamte Gebühren und Sporteln der verschiedensten Art beziehen. In wie weit dieselben an den Staat entrichtet werden, erreichen sie in St. Gallen und Thurgau nahezu die Hälfte der Ausgaben für das Gerichtswesen, ohne dazu die Kosten der Straf- und Untersuchungsanstalten zu ziehen, in Zürich, Bern und Luzern einen Drittheil.

Die aus den grundherrlichen Verhältnissen des Mittelalters hervorgegangenen, in der helvetischen Periode allgemein gewordenen Handänderungsabgaben haben sich auch seither in einer Reihe von Kantonen erhalten. Sie steigen von 1/2 Prozent, wie in Bern, auf 2, wie in Basel-Stadt, auf 4, wie in Waadt, auf 6 in Neuenburg; sie stehen endlich in Genf im Zusammenhange mit dem dort im Allgemeinen beibehaltenen Systeme des französischen „enregistrement.“ Zu den Gründen, welche die Finanzwissenschaft gegen dieselben aufgestellt hat, könnte man noch anführen, daß sie unverhältnißmäßig das kleinere parzellirte Grundeigenthum gegenüber dem größern, mithin auch den ärmern Theil der Bevölkerung gegenüber dem wohlhabendern treffen. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß in dem Uebergange des kleinern Grundeigenthums weit mehr Fluktuationen eintreten als in demjenigen des größern. Allein auch hier ist die im Finanzwesen überhaupt so bedingende Macht der Gewohnheit sehr groß. Der Neuenburger

z. B. ist stolz darauf, die einzige „direkte Abgabe" an den Staat in den „Lods" zu bezahlen, und möchte dieselbe nicht an eine Vermögens- oder Einkommenssteuer tauschen. In enger Verbindung mit der Handänderungsabgabe stehen die ebenfalls aus früherer Zeit übergetragenen, in der helvetischen Gesetzgebung sanktionirten und auch seither in einer Reihe von Kantonen beibehaltenen Erbschaftsabgaben. Auch diese zeigen eine ähnliche Abstufung von $1/2$ bis 8 Prozent in den Seitenlinien, in Genf sogar $1/2$ in direkter Linie, 3 bis 8 Prozent in den Seitenlinien. Der Ertrag der beiden Gebühren zusammen steigt in den respektiven Kantonen auf nahe an Eine Million. Während dieselben in Bern nur ungefähr $1/28$ der Gesammteinnahmen betragen, steigen sie in Basel-Stadt auf $1/17$, im Thurgau $1/14$, in Solothurn $1/11$, in Waadt $1/5$, in Genf $1/4$, in Neuenburg sogar auf ungefähr $1/3$. Aehnlich steigt auch der Betrag derselben auf den Kopf der Bevölkerung von $2\,1/2$ Batzen in Bern, 4 in Basel-Land, auf 2 Frkn. in Neuenburg, $2\,1/2$ in Waadt, 3 in Basel-Stadt und Genf.

Die Taxen für „Ehehaften", das Betreiben des Mühlengewerbes, des Metzgergewerbes u. s. w. haben sich, da diese Gewerbe großentheils freigegeben worden sind, sehr vermindert. Auch die übrigen Gebühren, Verehelichungsgebühren, Dispensationsgebühren u. s. w. sind im Allgemeinen in ihrem Betrage zu gering, um hier noch ausführliche Erwähnung zu finden. Auf einen gewissen Grad der Schweiz eigenthümlich, obgleich auch von keinem hohen Betrage, sind die in den meisten Kantonen für die Naturalisation, neben denjenigen an die Gemeinden, erhobenen Gebühren, welche von einigen hundert bis auf einige tausend Franken im einzelnen Falle steigen. Die Weg- und Brückengelder werden besser mit den Zöllen verbunden; die Militärpflichtersatz- und Niederlassungstaxen, die Abgaben für Wirthschafts- und Hausirpatente gehören eher zu den Schatzungen.

Einkünfte aus Steuern. Auch unter den Schatzungen finden wir die gleiche mannigfaltige Stufenreihe, die uns schon in den bisher betrachteten Einnahmsquellen entgegengetreten ist. Mehrere Kantone kennen dieselben überhaupt nicht. Unter denjenigen, welche solche beziehen, ist am einfachsten und zugleich eigenthümlichsten die Weise, in welcher die Gemeinden des Kantons Zug für jeden Repräsentanten, den sie in den Kantonsrath schicken, eine direkte Steuer entrichten. Beinahe eben so eigenthümlich ist der Maßstab, durch welchen in Appenzell A. R. nach dem Fuße eines Guldens die nöthigen Summen als Repartitionssteuer auf die zwanzig Gemeinden verlegt werden. In Unterwalden werden Landes- (Vermögens-) Steuern bloß von Zeit zu Zeit bezogen. Glarus erhebt neben der allgemeinen Vermögenssteuer noch Kopfsteuern, die sich sonst in neuerer Zeit, wie beinahe überall, so auch in der Schweiz verloren haben. Bern hat zur Zeit eine Grundsteuer bloß in dem neuen Landestheile der leberbergischen Aemter; Waadt und Appenzell J. R. erheben überhaupt bloß eine solche ohne Gewerbs- und Zinsrentensteuer. Schaffhausen bezieht neben der Vermögenssteuer eine im Verhältnisse zu dieser ziemlich niedrig angesetzte Gewerbssteuer, während eine Einkommenssteuer von noch sehr mäßigen Besoldungen im Verhältnisse zu jener hoch tarirt ist. Aehnlich ist die Vermögens-, Erwerbs- und Besoldungssteuer im Kanton Thurgau. Ebenfalls ähnlich ist die Vermögens- und Erwerbssteuer in St. Gallen, welches jedoch keine besondere Besoldungssteuer kennt. In Zürich halten Vermögens- und Einkommenssteuer sich nahezu auf der gleichen Skala. Basel-Stadt hat eine Einkommens- und Erwerbssteuer, welche sich in den untern und mittlern Stufen unter dem Betrage einer Vermögenssteuer zu Eins vom Tausend in Zürich hält, in den obern dieselbe hingegen übersteigt. Genf endlich kumu-

lirt eine Repartitionsgrundsteuer mit einer — nach reichsstädtischer Weise erhobenen — Vermögenssteuer, einer Industriesteuer und einer Familiensteuer, die sich in gewissen Beziehungen an die glarnerische Kopfsteuer anschließt. Der Nettoertrag dieser Schatzungen steigt auf eine Summe von 1,400,000 bis 1,500,000 Frkn. Im Verhältnisse zu den gesammten Staatseinkünften steigen sie von $1/_{19}$ in Bern, $1/_{12}$ in Schaffhausen, $1/_{8}$ in Zürich und Thurgau, $1/_{5}$ in Genf und St. Gallen bis zu $1/_{3}$ in Glarus und Basel-Stadt. Auf den Kopf der Bevölkerung betragen sie in Zug 2 Batzen, im Thurgau 4, in Schaffhausen, Appenzell A. R. und St. Gallen 5, in Zürich 1 Frkn., in Glarus 1 Frkn. 2 Btzn, in Bern und Waadt 1 Frkn. 9 Btzn., in Genf 2 Frkn. 9 Btzn., in Basel endlich 6 Frkn.

Ebenfalls unter die Schatzungen ist in gewisser Beziehung der Militärpflichtersatz zu rechnen, welcher von denjenigen entrichtet wird, die durch ihr Amt oder aus Gesundheitsrücksichten der allgemeinen Dienstpflicht entlassen sind. Dieser Schatzung eigenthümlich ist, daß in mehreren Kantonen bei Festsetzung des Steuerbetrags der Beitragspflichtigen auch das Vermögen der Eltern in Berechnung gebracht wird, so weit nämlich die Erbsanwartschaft reicht. Ferner sind dahin die Aufenthalts- oder Niederlassungstaxen zu rechnen. Beinahe in allen Kantonen haben die für längere Zeit sich aufhaltenden Nichtkantonsbürger eine kleine Abgabe an die Gemeinden oder an den Staat zu entrichten, in St. Gallen, Thurgau und Genf steigen dieselben aber auf einen etwas höhern Betrag. Es liegt darin nichts Unbilliges, daß in den kleinen Territorien, welche an Uebervölkerung leiden und in denen zugleich meistens eine ganz unbedingte Gewerbsfreiheit herrscht, der in ihnen seinen Erwerb suchende Nichtkantonsbürger neben den allgemeinen Steuern noch eine besondere Abgabe zahle, insofern dieselbe nicht zu hoch gespannt wird

und der Schweizerbürger derselben gar nicht oder in minderm Grade als der Ausländer unterworfen ist.

Unter den Aufwandssteuern, welche unmittelbar erhoben werden, finden sich in einer Reihe von Kantonen diejenige von Hunden, in den Kantonen Waadt und Genf diejenigen von Wagen- und Reitpferden, Wagen und Dienstboten. Ihrer Natur nach sind jedoch diese Abgaben von keinem beträchtlichen Belange; diejenige von Hunden hat ihren Grund vorzüglich in sanitätspolizeilichen Rücksichten, wird jedoch auf dem Lande oft eludirt.

Zu den mittelbar erhobenen Aufwandssteuern kann man die Markt-, Hausir- und Handels- (Gewerbs-) Patente rechnen, welche in einer Reihe von Kantonen für Krämer und Hausirer, für auswärtige, Bestellungen aufnehmende Handelsreisende festgesetzt sind. In Zürich z. B. werden Marktpatente von 4—40 Frkn., Hausirpatente für Kantonseinwohner mit 1—16 Frkn., für Kantonsfremde mit 3—48 Frkn., Gewerbspatente einiger Gewerbe, wie Keßler u. s. w., für Kantonsfremde mit 1—16 Frkn., Verkaufspatente für Handelsreisende mit 8—100 Frkn. bezahlt. Der Ertrag derselben ist jedoch ein verhältnißmäßig geringer. Weit bedeutender ist hingegen die Accise, der Aufschlag in verschiedenen Formen. In Genf wird er als städtische Oktroi auf sämmtlichen Lebensmitteln bezogen, in der Mehrzahl der übrigen Kantone hingegen bloß auf geistigen Getränken, insbesondere dem Weine. In diesen wird er theils erhoben in der Form von Weinaufschlag bei den Produzenten, den Weinbauenden (in Luzern nach dem Maßstabe von Eins vom Tausend des Kapitalwerthes des Reblandes), theils als „Ohmgeld" in Prozenten des verwirtheten oder im Kleinen verkauften Getränks von den Verkäufern (z. B. Basel-Stadt, Aargau), theils in der Form von auf die Wirthe verlegten Getränkssteuern, theils in derjenigen von jährlichen oder auf längere Zeit ausgestell-

ten Wirthschaftspatenten, theils durch Patente für das Brennen geistiger Getränke, theils endlich durch an den Kantonsgrenzen erhobene Abgaben von den eingeführten Getränken. Die letztere Erhebungsart, in der Schweiz vielfach auch „Ohmgeld" genannt, ist ihrem Wesen nach freilich weit eher unter die Zölle zu rechnen. Die nachstehende Tabelle zeigt annähernd die Höhe des Nettoertrages.

		Frkn.
Zürich:	Wirthschaftspatente	97,000
Bern:	Ohmgeld	400,000
	Wirthschaftsabgabe	100,000
Luzern:	Ohmgeld	115,000
	Wirthpatente	7,000
Freiburg:	Getränksteuer	110,000
Solothurn:	Getränksteuer	83,000
	Wirthpatente	15,000
Basel-Stadt:	Wein- und Bierohmgeld	36,000
	Bein- und Biereingangszoll	18,000
	Konsumozoll fremder Luxusgetränke	5,000
Basel-Land:	Wirthschaftspatente	31,000
	Einfuhrgebühr fremder Getränke	6,000
St. Gallen:	Getränksabgabe	43,000
	Wirthschaftspatente	14,000
Aargau:	Ohmgeld	52,000
	Getränkssteuer	33,000
	Wirthschaftskonzessionen	20,000
Thurgau:	Wirthschaftspatente	17,000
Waadt:	Getränksverkauf, Wirthschaftspatente	125,000

Mit den weniger bedeutenden von Uri, Zug, Glarus u. s. w. erreicht der Aufschlag mithin eine Summe von ungefähr 1,400,000 Schweizerfranken. Gegenüber den Gesammteinnahmen steigt er von Zürich mit ungefähr $\frac{1}{20}$, in Bern auf $\frac{1}{6}$, in Luzern und Freiburg auf $\frac{1}{5}$, in Solothurn so-

gar auf ¼. Wo er nicht an den Grenzen bezogen wird, dürfte er sich ziemlich gleichmäßig auf Produzenten, Käufer, respektive Verkäufer und Konsumenten vertheilen. Wo er hingegen an den Grenzen erhoben wird, wird er von den kantonsfremden Introduzenten vielfach drückend empfunden; z. B. lastet das Ohmgeld von Bern und Luzern so schwer auf der Einfuhr der leichten weißen Weine, welche die östliche Schweiz, die Kantone Zürich, Thurgau u. s. w. produziren, daß sie theilweise von derjenigen der stärkern dunkeln Veltlinersorten verdrängt worden ist. Diese Mißverhältnisse haben daher auch schon seit einer Reihe von Jahren zu den lebhaftesten Berathungen auf der Tagsatzung geführt, die aber immer fruchtlos geblieben sind. Die dadurch verletzten Stände haben sich vorzugsweise auf den Geist des Bundesvertrages und insbesondere auf Artikel 11 desselben (s. oben S. 15) berufen, während diejenigen, welche dieser Einnahmsquelle nicht entbehren zu können glauben, anführen, in der Mediationsakte sei die freie Einfuhr ausdrücklich gewährleistet worden, während der so eben angeführte Artikel des Bundesvertrages von 1815 absichtlich nur von freier Aus- und Durchfuhr spreche.

An diesen Aufschlag reihen sich unmittelbar die in einigen Kantonen bezogenen „Konsumosteuern" an. Weit mehr noch als die sogenannten Ohmgelder gehören diese unter die Zölle, indem sie, mit Ausnahme einer einzigen, von einer Reihe eingeführter Artikel an den Kantonsgrenzen erhoben werden. Die betreffenden Kantone haben den angegebenen Namen aus den gleichen Gründen einzuführen und beizubehalten gesucht, welche für denjenigen der „Ohmgelder" sprechen, um sie nämlich nicht als Zölle mehr in den Bereich der Tagsatzung fallen zu lassen. Es gehören dahin die Tabakimpost in Bern, die Verbrauchssteuer in Glarus, die Konsumoabgabe in Zug, die alten Eingangsgebühren auf Konsumowaaren und die neue Konsumo-

auflage in Graubünden; die Konsumozölle in Tessin hingegen sind, da sie beinahe ganz mit den übrigen Zöllen zusammenfallen, eher zu diesen zu rechnen. Verhältnißmäßig ist allerdings ihr Ertrag, mit Ausnahme desjenigen in Graubünden, ein geringer und erreicht im Ganzen nur ungefähr die Summe von 180,000 Frkn.

Endlich kommen wir noch auf die beträchtlichsten der mittelbar erhobenen Aufwandssteuern, nämlich die Zölle.

Was der frühere eidgenössische Zollrevisor, J. C. Zellweger, in seinem Berichte an die Tagsatzung über das schweizerische Zollwesen unterm 31. Mai 1823 sagte und was seither mehrfach wiederholt wurde, ist auch heutzutage im Ganzen genommen noch wahr: „In der ganzen Eidgenossenschaft sind deren (nämlich der bestehenden Zoll-, Weg- und Brückengelder) über vierhundert, welche das bunteste Gemälde bilden. Bald sieht man Weg- und Brückengelder von der Bespannung, von den Wagen, bald von dem Gewicht oder von den Waaren bezogen; ja es gibt sogar Beispiele, wo von jedem angespannten Pferd bis auf das Vierfache bezogen wird, je nachdem es die eine oder andere Waare zieht. Bald sieht man unter dem Namen Zölle, Geleit, Fuhrleiten-, Bruchgeld, Trattengeld, Weg-, Brücken-, Sustgeld eine Kumulation von Gebühren, die, wenn jede einzelne auch noch so klein ist (welches aber nicht immer der Fall), zusammengenommen nicht unbedeutend sind."

Allerdings haben die Bestrebungen der eidgenössischen Zollrevisoren und Expertenkommissionen dieselben um allmälig vielleicht eine halbe Million Franken reduzirt, allein immerhin bestehen sie in der Hauptsache noch, wie die nachstehende Tabelle zeigt, in welcher alle größern Summen den Nettoertrag enthalten:

			Auf den Kopf der Bevölkerung zirka: Frkn.	Btzn.
Zürich	Weg- und Brückengelder . . .	25,000	—	1
Bern	Zölle, Weg- und Brückengelder	194,000	—	4 *
Luzern	dito	19,000	—	1
Uri	„	40,000	2	7
Schwyz	„	8,000	—	2
Unterwalden	„	14,000	—	6
Glarus	„	500	—	—
Zug	„	6,000	—	3
Freiburg	„	40,000	—	4
Solothurn	„	37,000	—	5
Basel-Stadt **	„	48,000	1	1
Basel-Land	„	41,000	1	—
Schaffhausen	„	21,000	—	6
Appenzell Außerrhoden	„	5,200	—	1
Appenzell Innerrhoden	„	800	—	—
St. Gallen	Zölle, Weg- und Brückengelder, Lager- und Platzgebühren . . .	109,000	—	6
Graubünden ***	Zölle, Weg- und Brückengelder	200,000	2	—
Aargau	Zölle, Weg- und Brückengelder	84,000	—	4
Thurgau	dito	31,000	—	3
Tessin	„	311,000	2	5

* Es ist jedoch bei dieser Repartition natürlich so wenig als bei der respektiven über den Ertrag des Postregals außer Acht zu lassen, welche bedeutende Quote in einzelnen Kantonen auf den — abzuziehenden — Transit fällt.

** Dabei sind jedoch verschiedene andere Zölle, welche in der Staatsrechnung nicht erscheinen, die obige Summe aber um ungefähr 40—60,000 Frkn. steigern würden, nicht inbegriffen.

*** Mit einzelnen, den Korporationen und Privaten gehörenden Gefällen.

		Auf den Kopf der Bevölkerung zirka: Frkn.	Btzn.
Waadt Zölle, Weg- und Brückengelder	165,000	—	8
Wallis dito	107,000	1	3
Neuenburg „	12,000	—	2
Genf „	50,590	—	8

Rechnet man zu dieser Summe von 1,570,000 Frkn. noch den eidgenössischen Grenzzoll hinzu, welcher im Jahr 1845 den Betrag von 271,826 Frkn. erreicht hat, und welcher den Zollbetrag auf den Kopf der Bevölkerung um ungefähr 1 Btzn. erhöht, so steigt das Ganze (ohne die Ohmgelder, Konsumosteuern und die städtische Oktroi in Genf) auf ungefähr 1,840,000 Frkn., und wenn man die Erhebungsspesen auch nur zu 10 Prozent anschlägt, auf nahezu zwei Millionen Frkn. oder durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung 8 Btzn.* In den einzelnen Kantonen steigt der Ertrag der Zölle, Weg- und Brückengelder gegenüber den Gesammteinnahmen annähernd von einem Minimum, wie in Glarus mit 1/170, in Zürich 1/81, in Bern 1/15, in Aargau 1/12, in Solothurn 1/10, in Thurgau und Waadt 1/9, in St. Gallen 1/4, endlich in Tessin und Wallis 1/2.

Die Schweiz huldigt also nicht, wie öfters in und außer derselben bei prinzipiellen Erörterungen behauptet worden ist, aus irgend welchen theoretischen Ansichten dem Prinzipe unbedingter Handelsfreiheit. Auch sie hat ihre von Alters hergebrachten und allmälig erweiterten, in einer Reihe von Kan-

* Da meine Angaben, wenn man einerseits den sich fortwährend mehrenden Ertrag der Zölle, anderseits das Steigen der Bevölkerung in Anschlag bringt, von denjenigen Gonzenbachs: „Einige Gedanken“ u. s. w. und Beyels „Kommissionalbericht“ in den Hauptpunkten nicht abweichen, so habe ich nicht für nöthig gehalten, über die einzelnen weniger bedeutenden Differenzen näher einzutreten.

tonen, wie Bern, Waadt, Tessin u. s. w., immer mehr ausgebildeten Zölle. Aber diese Zölle, verglichen mit denjenigen anderer, insbesondere der größern auswärtigen Staaten, sind allerdings sehr gering, zumal auf die aus dem Auslande in die einzelnen Kantone eingeführten Waaren; und von diesem Standpunkte aus kann man, sobald das Verhältniß nicht absolut aufgefaßt wird, sagen, sie huldige der Handelsfreiheit. Da aber, wie wir aus dem eben unter den einzelnen Kantonen Angeführten gesehen haben, diese Zölle, Weg- und Brückengelder nicht prinzipiell regulirt sind, da ferner, wenn auch die schweizerischen Fabrikate, der Transit hie und da einige Begünstigungen genießen, doch in buntem Gewirre Ein- und Ausfuhrzölle auf Fabrikaten und Rohstoffen von einem Kanton zum andern bezogen werden und insbesondere die Weg- und Brückengelder vielfach sehr hoch sind, so lasten sie (abgesehen von den Konsumosteuern) auf dem innern Verkehr und dem Transite sehr drückend.* Das Bei-

* Auch hier wird ein dem „Monatsblatte des schweizerischen Gewerbsvereins", 1844, Januar, enthobenes Beispiel statt vieler sprechen:

„Der bekannte Frachtfuhrhalter Herr Kaspar Dürler aus St. Gallen gibt über die Transitverhältnisse durch einen Theil der Schweiz folgende aus eigener Erfahrung geschöpfte Aufschlüsse:

„Bis 1817 wurden die Leinwandspeditionen nach Lyon und Marseille über Nyon, als den kürzesten Weg, von 1817 bis 1829 wurden sie 42 Stunden weiter über Ludwigshafen und Straßburg gemacht, wobei die Fracht auf 1 fl. 57 kr. wohlfeiler pr. Zentner zu stehen kam. — Ich hatte diese Spedition über Basel seit 1829. — In den vorigen 12 Jahren ist der Schweiz eine bedeutende Summe entzogen worden; man berechne nur 50 Zentner pr. Woche à 2 fl., so beträgt es pr. Jahr 5200 fl.

Von 1831 ist der Transit der Baumwollenwaaren durch Frankreich erlaubt und es ist anzunehmen, daß bis vor zwei Jahren pr. Woche 150 à 200 Zentner geladen wurden; durch den Kanton

spiel, welches Zürich aus einer anerkennenswerthen, aber die Verhältnisse, wie sie nun einmal sind, nicht genug berücksichtigenden, zu idealen Gesinnung durch Aufhebung seiner Zölle

---

Aargau mußten von Dietikon bis Basel-Augst pr. 14 Stunden à 1 Rpn., pr. Zentner 14 Rpn. bezahlt werden. Wird nun der Brabanterthaler zu 39¼ Btzn. gerechnet, so kommt der Zentner à 6 kr. zu stehen. Das Minimum meiner zwei Wagen bestand aber hin und her in 400 Zentnern pr. Woche, was 40 fl. Zoll ausmachte. Dennoch bezahlte ich dem Staate (d. h. dem Kanton Aargau) für seine Straßen mindestens 2080 fl. jährlich. Mit diesem noch nicht zufrieden, machte der Große Rath durch Vorschläge seiner Regierung, die aus lauter Juristen besteht (?), 1841 das Straßengesetz, daß nur an den Hauptsteigungen mehr als 6 Pferde angespannt werden dürfen. Bei wöchentlich zwei Malen Ladung mußte ich nun auf der Basler Route vier Wagen haben; seit letztem Spätjahr (1842) ließ ich aber zwei Wagen über Winterthur und Eglisau durch das Badische gehen, und machte die Erfahrung, daß, wenn der Wagen gehörig eingeschmiert und verbleit ist, kein Aufenthalt oder Unannehmlichkeit zu gewärtigen sei, und daß der Zentner mit den Nebenakzidenzien nur auf zirka 1 Frkn. zu stehen komme.

Aus diesen nun angeführten Gründen habe ich seit Anfangs August (1843) meine Eilfuhr auf der badischen Route über Eglisau, Riedern, Waldshut, Sekingen 2c. nach Basel gehen lassen und den Kanton Aargau ganz abgeschnitten. Nun nehmen Sie an, 6 kr. Zoll und 18 kr., was bei Wirthen, Vorspann 2c. ausgegeben wird pr. Zentner, so ist für 400 Zentner hin und her jede Woche 160 fl. im Kanton Aargau ausgegeben worden, was 8320 fl. pr. Jahr ausmacht. Alles hier Angegebene ist nur das, was ich, auf das Minimum beschränkt, für meine Ladungen angeben kann; daß die Zölle durch die Kantone Bern und Waadt noch bedeutender sind, ist ganz gewiß. Frankreich, Oesterreich, Baden 2c. prohibiren unsere Artikel, für den Transit thun sie was sie können. — Die Schweiz dagegen, so fügen wir dieser einfachen und wahren Darstellung noch hinzu, hält es ihrerseits für weise, trotz der sie umgebenden Prohibitionen, alle fremden Artikel mit der größten Bereitwilligkeit zuzulassen, den Transit aber zu prohibiren!!"

und Herabsetzung der Weg- und Brückengelder gegeben hatte, mußte und muß bei den finanziellen Zuständen der meisten Kantone fruchtlos bleiben. Nicht durch eine Revolution — so müssen wir auch hier sagen — in dem Bestehenden, sondern nur durch eine Reform, nicht durch Aufgeben vorhandener Interessen, sondern durch bessere Regulirung derselben kann geholfen werden. Der einzige dazu mögliche Weg ist die Verlegung der innern Zölle auf die eidgenössischen Grenzen. Es handelt sich dabei weder um absolute Handelsfreiheit, die, wie bereits gezeigt worden ist, auch in der Schweiz zur Zeit durchaus nicht existirt, noch um prinzipielle Aufstellung eines Schutzzollsystems, mit welchen Ausdrücken in den letzten Jahren, statt gegen einen vermeintlichen Gegner, in die Luft hinaus gefochten worden ist, sondern darum, die verschiedenen Interessen der einzelnen Kantone auf eine Allen und dem Ganzen ersprießliche Weise auszugleichen. Bei der politischen Zerrissenheit, an welcher die Schweiz gegenwärtig leidet, ist an eine Realisirung des Bessern allerdings nicht so schnell zu denken, aber sie bleibt immerhin eine der schweizerischen Staatsmänner würdige Aufgabe für die Zukunft. *

Am Schlusse der Uebersichten über die Staatseinkünfte mag noch eine Vergleichung folgen, wie viel in einer Anzahl zu einer solchen sich eignender Kantone der einzelne Kopf der Bevölkerung an dieselben — nach Abzug der eigenthümlichen Einkünfte und des Postregals — beizutragen hat, die aber

---

* Herr Beyel hat dazu durch seinen mehrfach erwähnten „Kommissionalbericht" in neuerer Zeit vorzugsweise den Anstoß gegeben. Aus seinen Ideen wohl großentheils ist die gegenwärtig in Bern versammelte Konferenz der Stände Bern, Aargau, Solothurn und Basel-Land hervorgegangen, welche sich über die Verlegung der gegenseitigen Zölle an die gemeinschaftlichen Grenzen zu verständigen sucht. Wir hoffen, daß, wie die Verhältnisse sich günstiger gestalten, Beyel seine Bestrebungen wieder aufnehmen wird.

natürlich, wie alle solche Vergleichungen überhaupt, nur einen sehr relativen Werth hat *).

	Frkn.	Bz.
Basel-Stadt	18	4
Genf	10	5
Waadt	6	3
Graubünden	4	4
Tessin	4	2
Solothurn	4	—
Bern	3	9
Freiburg	3	6
Aargau	3	1
Glarus	3	—
Zürich	2	9

*) Ich habe mit Absicht und erst nach wiederholten Berechnungen bloß die eigenthümlichen Einkünfte und das Postregal ausgeschieden, weil dieser Modus mir den gleichmäßigsten Maßstab zu geben schien. Das Postregal ist wegen der Transitverhältnisse ausgeschieden worden, was auf einen gewissen Grad allerdings auch mit den Zöllen hätte geschehen können. Gewiß ist jeder mit der statistischen und national-ökonomischen Litteratur der neuern Zeit Vertraute öfter darüber erstaunt, mit welchem leichten Sinn — um nicht zu sagen Leichtsinne — solche Berechnungen sich in manchen Büchern bloß unter der Rubrik „direkte" oder „indirekte Abgaben, Steuern" u. s. w. finden, die bei näherm Nachsehen auf ganz verschiedenen Faktoren beruhen. Für die Schweiz sind solche Vergleichungen, welche bloß die Schatzungen in ihren Bereich ziehen, um so unrichtiger, da, wie wir bereits gesehen haben, die Gebühren in einer Reihe von Kantonen eine so bedeutende Rolle einnehmen. — Noch unsicherer wäre die Berechnung des Verhältnisses der „direkten Steuern" zum Volkseinkommen, da dieses letztere beinahe unmeßbar ist; u. s. w. Beyel a. a. O. nimmt S. 55 die Volksrente im Kanton Zürich zu 35 Millionen Franken an; die direkten Steuern (Vermögens-, Erwerbs- und Handelsklassensteuer) würden also bloß 0,74 Prozent betragen.

	Frkn.	Bz.
Thurgau	2	9 *)
Schaffhausen	2	5
Wallis	2	6
Luzern	2	4
Neuenburg	2	1
Appenzell A.-Rh.	1	9
St. Gallen	1	5
Zug	1	2 **)

Diese Tabelle — welche, beiläufig gesagt, auch zu mancherlei Vergleichungen mit der eidgenössischen Geldskaka Veranlassung gibt, bei denen jedoch dann die eigenthümlichen Einkünfte und das Postregal nicht außer Acht zu lassen sind — zeigt, daß die Abgaben, im weitesten Sinne des Wortes genommen, in der Schweiz im Verhältnisse zu den meisten Staaten sehr niedrig sind ***).

---

*) Bei Thurgau sind die verhältnißmäßig bedeutenden „Beiträge" der Klöster nicht eingerechnet.

**) Nach der Heruntersetzung.

***) Spezielle Vergleichungen dieser Art, zu welchen ich mich z. B. durch das bekannte Werk Tengoborsky's über die Finanzen Oesterreichs u. s. w. wiederholt gezogen fühlte, habe ich sowohl hier als auch an andern Stellen im Ganzen absichtlich weggelassen. Sie sind — abgesehen von der ihnen meistens mangelnden und doch oft so sehr verschiedenen, daher auch verschieden einwirkenden Grundlage der Provinzial-, Bezirks-, Gemeindssteuern u. s. w. — nach meiner individuellen Ueberzeugung nur dann richtig, wenn sie zwischen verhältnißmäßig gleichartigen Staatsorganismen, eben so unrichtig aber, wenn sie zwischen verschiedenen bloß arithmetisch gemacht werden. Voraus in der volkswirthschaftlichen und in der finanzwissenschaftlichen Arithmetik gilt der Satz, daß 2×2 nicht immer $= 4$ sind. So ist es z. B. geradezu lächerlich, wenn bei den neuesten Diskussionen über das bernerische Finanzwesen einzelne Blätter jenes Kantons bloß arithmetisch die Quoten der Steuersysteme großer Staaten auf den Kopf der Bevölkerung mit den-

Staatsausgaben.

Die Ausgaben aus der Verfassung, welche in den Monarchieen durch die Hofstaatsausgaben oft einen ziemlich beträchtlichen Theil der Gesammtansgaben in Anspruch nehmen, sind in den republikanischen Kantonen der Schweiz höchst

---

jenigen Berns verglichen haben. Es wird, neben manchen von ihm ausgesprochenen Irrthümern, immer ein unverkennbares bedeutendes Verdienst List's bleiben, in seinem Werke vorzugsweise in neuerer Zeit darauf hingewiesen zu haben, daß, wie die Staaten überhaupt Organismen sind, so auch ihre Produktivkraft, beziehungsweise ihr Finanzwesen, nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ sich von demjenigen kleinerer Staaten unterscheiden. Zum Schlusse kann ich mich nicht enthalten, darüber auch eine beherzigenswerthe Stelle aus Hofmann's Lehre von den Steuern aufzunehmen. „Daß Erzeugnisse des Kunstfleißes der Schweiz sicher an die Gestade des stillen Ozeans gelangen, beruht auf der Polizei gegen Seeräuber, welche die Kriegsschiffe der Seemächte, durch alle Meere verbreitet, vollziehen. Der Postenlauf von Archangel bis Cadix und selbst außer Europa, wo dieser Welttheil seine Gesittung hinbrachte, wenn auch zum Theil selbst Privatunternehmung, besteht doch nur durch den Schutz, welchen die wahrhaft selbständigen Staaten ihm verleihen. Diese Leichtigkeit und Sicherheit, womit man jetzt von London nach Kalkutta schneller und gefahrloser reist, als vor 500 Jahren von Venedig nach Danzig, dieser wohlfeile Austausch der Erzeugnisse des Bodens aller Länder und des Fleißes aller Völker, diese neue Welt voll Thätigkeit und Genuß besteht wesentlich nur durch die Wechselwirkung der großen Länder- und Völkermassen, welche sich in Europa seit dem Ende des Mittelalters bildeten. Sie tragen die Lasten der Zivilisation nicht bloß für sich, sondern auch für die Staaten dritten und vierten Ranges, die eben deßwegen mit viel geringerm Aufwande ihren Haushalt bestreiten. Bei Vergleichung der Staatslasten wird das zu leicht übersehen, und Weltverbesserer, auf die Ansicht einer Spanne Raumes beschränkt, gefallen sich in dem Wahne, daß eine große Monarchie verhältnißmäßig eben so wohlfeil regiert werden könne, wie ein demokratischer Schweizerkanton.“

gering. Zwar zeigt sich eine nominelle Ausnahme in Neuenburg, das, einerseits im Verbande der schweizerischen Republiken, anderseits die königlich-preußische Dynastie als Fürstenhaus an seiner Spitze, durch die letztere Beziehung in seinen Staatsrechnungen eine „königliche Summe" aufweist, welche zwischen 1/5 — 1/6 der Gesammtausgaben beträgt, eine der verhältnißmäßig größten Zivillisten, die aber durch Verzichtleistung des Fürsten (s. oben S. 92) unmittelbar zum Besten des Landes selbst verwendet wird. Die Verfassungsausgaben beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Entschädigungen, welche, zum Maßstabe von höchstens einigen Franken pr. Sitzungstag, den Mitgliedern der Großen Räthe (der gesetzgebenden Behörden) in einer Reihe von Kantonen, wie Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, wo sie 1/30 der Gesammtausgaben betragen, ausgesetzt sind; in andern, mehrern der rein demokratischen, auch Zürich, wird eine solche nicht gegeben; noch in einigen erscheinen sogar unter den Einnahmen Bußengelder, welche von den ausbleibenden Mitgliedern bezogen werden. An diese Ausgaben schließen sich diejenigen für die Tagsatzungsgesandten, welche durchschnittlich für den Tag 16 Franken, jedoch natürlich für die einzelnen Kantone noch weniger als die Entschädigungen der Großrathsmitglieder betragen.

Unter den Regierungsausgaben, im Allgemeinen betrachtet, treten uns hauptsächlich die Besoldungen entgegen.

Auch hier finden wir, zwar immer in demokratischer Weise, dieselbe Abstufung, die uns schon unter den Einkünften mehrfach entgegengetreten ist. In den rein demokratischen Kantonen werden die ersten Landesbeamtungen, die „Landammänner und Standeshäupter", die Stellen in den Standeskommissionen u. s. w. (Regierungen) immer als „Ehren" betrachtet, mit welchen nur einige hundert Franken als theilweise Entschädigung für die Auslagen verbunden sind. Von diesen geht eine

lange Stufenreihe bis nach Zürich, Aargau, Bern u. s. w. So z. B. bezieht in Luzern ein Regierungsrath (Mitglied der Regierung, der obersten vollziehenden Behörde) 1500 Franken, in Zürich 1600, in Aargau 2000, in Bern 3500, die Präsidenten der Regierungen in Zürich 1800, in Luzern und Aargau 2000, in Bern 4000 *). Aehnlich stellen sich die Besoldungen der Mitglieder der obersten Gerichtshöfe und der technischen Beamten für die einzelnen Verwaltungszweige. Verhältnißmäßig stufen sich die Besoldungen der untern Administrativ- und Justizbeamten ab, von denen, wie bereits oben bemerkt worden ist, sehr viele auf Sporteln und Gebühren dieser oder jener Art angewiesen sind. Aehnlich stellen sich auch die Besoldungen der Geistlichen und der höhern Lehrer, soweit dieselben von den Kantonen als solchen getragen werden. Eine Ausnahme machen bei den erstern die Bischöfe der katholischen Kirche, welche — mit andern Ländern verglichen, zwar auch sehr mäßige — Gehalte von 8000 Franken u. s. w. haben; bei den letztern verschiedene Lehrer an den Universitäten, um sie einigermaßen denjenigen auf deutschen Universitäten gleich zu stellen. So z. B. beziehen in Zürich einige Professoren, ohne die Kollegiengelder, fixe Gehalte von 2—3000 Franken, mithin mehr als die Standeshäupter. Ebenfalls höher als diese stehen — ohne der Anwälte gedenken zu wollen — in einer Reihe von Kantonen verschiedene Beamte, wie Notare, Gerichtsschreiber u. s. w., die vorzugsweise auf Sporteln angewiesen sind. Beinahe überall in der Schweiz ist in den letzten Dezennien das Naturalsystem abgeschafft, die Zahl der Dienstwohnungen vermindert worden. Mit diesen Umgestaltungen hat sich zugleich ein fortwährendes Bestreben

---

*) In ihrer Eigenschaft als Präsidenten des Vorortes, resp. der Tagsatzung, haben die Standeshäupter der drei Kantone Zürich, Bern und Luzern bis dahin Besoldungszulagen von einigen tausend Franken erhalten.

gezeigt, einerseits die zu zahlreichen Verwaltungskollegien zu vermindern, wie denn mehrere Kantone, z. B. St. Gallen, Waadt, Bern u. s. w., das Departementalsystem angenommen haben, anderseits die Besoldungen zu erhöhen. So lange dieses Bestreben, im Besondern das letztere, das demokratische Wesen der Schweiz überhaupt nicht überschreitet, was nicht so schnell zu befürchten sein wird, ist es sicher ein nur zu billigendes. Seit einem halben Jahrhundert ist die Richtung des Staatslebens überall, und so auch in der Schweiz, dahin gegangen, daß für die höhern Beamten in der Administration und in der Justiz eine längere wissenschaftliche Vorbildung in der Regel unumgänglich nothwendig ist. Wenn aber auf der einen Seite der Staat diese fordert, muß er auf der andern dem Beamten während der Zeit, in welcher ihm dieser seine Kraft widmet, wenigstens so viel aussetzen, daß derselbe in anständiger, wenn auch einfacher Weise mit einem Haushalte leben kann und nicht die Arbeit jedes kleinen Industriellen mit unbedeutendem Betriebskapitale besser belohnt sieht.

Die in den meisten Staaten nach der Dienstzeit für die Beamten sich noch ergebenden, ziemlich beträchtlichen Ausgaben, die Ruh- und Wittwengehalte, erscheinen in der Schweiz nur in einem höchst unbedeutenden Betrage. Für die eigentlichen Beamten sind sie so viel als Null; nur einzelne untergeordnete Kanzleibedienstete, im Kantonaldienste verstümmelte Militärs, die wenigen noch übrigen Invaliden der in der Mediationsepoche an das Kaiserreich konskriptionsweise gestellten Regimenter u. s. w. erhalten in einer Reihe von Kantonen solche. Etwas günstiger stehen sich in denselben theilweise die Geistlichen und die höhern Lehrer, indem der Staat den erstern bei Dienstunfähigkeit eine Gehaltszulage für Anstellung eines Vikars gibt oder denselben bezahlt, den letztern als Pension einen Theil des Einkommens beläßt. Der allgemeine Grundsatz, die eigentlichen Beamten nicht zu pen-

sioniren, steht im engsten Zusammenhange mit der demokratisch-republikanischen Anschauungsweise der Schweiz, in der dieselben gegenwärtig nur auf gewisse, meistens kurze Amtsdauern an ihre Stellen gewählt oder ernannt werden. Bei einem Pensionirungssystem hätten durch die Fluktuationen der letzten anderthalb Dezennien für die Kantone allerdings höchst beträchtliche Lasten erwachsen müssen.

Weit bedeutender sind hingegen unter den Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte diejenigen der Zentralstellen: die Regierungen, deren Mitglieder an der Spitze der einzelnen Departemente, Kollegien, Kommissionen u. s. w. stehen, die nöthigen Kanzleibeamten und Angestellten, die technischen Beamten für die Verwaltung der Regalien und des Straßenwesens, die Instruktion der Milizen und die Arsenale, die Kassenbeamten u. s. w. Die Ausgaben für die Zentralstellen, im engern Sinne des Wortes genommen, steigen z. B. von $1/_{25}$ in Aargau, $1/_{18}$ in Waadt und Zürich, $1/_{17}$ in Basel, $1/_{16}$ in Solothurn auf $1/_{12}$ in Tessin und $1/_{9}$ in Luzern *) im Verhältnisse zu den Gesammtausgaben **). Die Kosten für die Bezirksverwaltung gestalten sich in den größern Kan-

---

*) Ich bin jedoch weit entfernt, auch dieser Vergleichung, wie allen solchen Vergleichungen überhaupt, einen andern als nur einen sehr relativen Werth beizulegen, da in den verschiedenen Kantonen mehr oder weniger zur „allgemeinen Landesverwaltung" gezogen, mehr oder weniger unter die einzelnen speziellen Zweige verwiesen wird.

**) Insofern man diese Ausgaben vom Standpunkte des einzelnen Kantons, der einzelnen Republik, als eines selbständigen Staatsorganismus, auffaßt, sind sie sehr mäßig. Sobald man sie umgekehrt vom Standpunkte der schweizerischen Zentralisation, des Einheitsstaates, betrachtet, sind sie sehr groß. Es ist ganz wahr, daß die Verwaltung mancher kleinen schweizerischen Republik mehr kostet, als diejenige eines vielfach größern französischen Departements. Allein das gleiche Raisonnement könnte man auch auf alle Staaten vierten und dritten Ranges und sogar auf diejenigen zweiten

tonen verschieden, je nachdem die einzelnen Beamten mehr oder weniger auf Sporteln angewiesen sind.

Höchst unbedeutend sind, wie wir oben (S. 20) gesehen haben, die Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten. Nur die Eidgenossenschaft hat solche für die diplomatischen Agenten in Paris und Wien, und etwa für besondere Missionen, da bei der großen Auswahl von im Auslande als Kaufleute etablirten Schweizern die nöthigen Handels-Generalkonsule, Konsule und Vizekonsule bis dahin immer ohne fixen Gehalt unter diesen gefunden werden konnten. Für die einzelnen Kantone fallen sie gänzlich weg. Die Geringfügigkeit dieser Ausgabe geht aus dem Wesen der Schweiz theils als einer Macht dritten Ranges, theils als Republik hervor, in welchen beiden Beziehungen sie keinen Anspruch machen kann, auf die größere europäische Politik aktiv einzuwirken, und daher auch nur in sehr beschränktem Maße völkerrechtliche Repräsentanten im Auslande braucht. Beiläufig gesagt, könnte zwar sowohl in Rang als in Zahl ein Mehreres ohne zu große Ausgaben für die Eidgenossenschaft geschehen und wird wohl auch in Zu-

---

Ranges anwenden; auch ihre Verwaltung würde man bei der Einverleibung in den größern Staat wohlfeiler machen; man käme dadurch konsequent zu der Universalmonarchie. Die Einheit der göttlichen Weltordnung zeigt sich aber gerade in der Mannigfaltigkeit, nicht in der mechanischen Zentralisation. In dieser Reihe kleiner Staatsorganismen ist eine Fülle von Lebensentwickelungen, wie in einem größern Maßstabe in den verschiedenen deutschen Staaten, die ebenso ihr individuelles Recht hat, als z. B. das zentralisirte Frankreich mit seiner Hauptader Paris. Damit ist übrigens nicht gesagt, daß nicht in dem zahlreichen, aber zu schwach besoldeten Beamtenstande einzelner Kantone Reduktionen eintreten können und auch späterhin eintreten werden, indem man z. B. in den untern Gerichtsbehörden bloß die wissenschaftlich gebildeten Präsidenten besoldet, und zwar diese in angemessener Weise, den übrigen Gerichtsgliedern als „Schöffen“ aber bloß mäßige Taggelder aussetzt.

kunft geschehen müssen, da, um nicht von andern Interessen zu sprechen, diejenigen des Handels, der Industrie u. s. w. z. B. in Berlin und an einem der süddeutschen Höfe weit besser durch stehende Agenten als durch Korrespondenz oder einzelne Missionen gewahrt werden könnten, theils ein bevollmächtigter Minister seiner ganzen Stellung nach und zufolge dem nun einmal hergebrachten völkerrechtlichen Zeremoniell weit mehr vermag, als ein bloßer Geschäftsträger.

Beträchtlich sind hingegen die Ausgaben für das Militärwesen, obschon sie bei Weitem nicht die Höhe erreichen, auf welche dieselben in den meisten Staaten steigen. Auch auf die Militärorganisation wirkt theils die völkerrechtliche Stellung, theils das innere Wesen der Schweiz bedingend ein. Bei ihrer völkerrechtlich anerkannten Neutralität kann sie keine Offensiv-, sondern bloße Defensivkriege führen; bei ihrem republikanisch-demokratischen Wesen würde sie ein bedeutendes stehendes Heer nicht ertragen; sie muß endlich suchen, im Falle eines Krieges dem Angreifer eine möglichst starke Truppenmasse schnell entgegenzuwerfen und durch diese zu einem Entscheide drängen. Die ganze Organisation ist daher diejenige einer Miliz. Nach den letzten Beschlüssen der Tagsatzung besteht das Bundesheer aus 64,019 Mann mit 3626 Trainpferden, welche sich theilen in

700	Mann	Genietruppen	in	7 Kompagnien.
5751	"	Artillerie	"	44 "
1504	"	reitende Jäger	"	23½ "
4200	"	Scharfschützen	"	42 "
51,564	"	Infanterie	"	75 Bataillonen, 5 Komp.

Diese Truppenmasse, welche ungefähr 2⁵⁄₁₀ Prozent der Bevölkerung beträgt *) und zu der noch die, zwar zunächst

---

*) Seit der letzten Volkszählung (s. oben S. 18) ist eine Vermehrung der Seelenzahl zu 10 Prozent, mithin eine Gesammtbevöl-

von der Eidgenossenschaft nicht geforderte, aber in der Mehrzahl der Kantone organisirte erste und zweite Landwehr in einem Betrage von 40,000 Mann hinzukömmt, wird von den einzelnen Kantonen nach den eidgenössischen Reglementen organisirt, bewaffnet und instruirt. Die nöthige Einheit bringt in dieselbe durch die eidgenössischen Inspektionen der Mannschaft und des Materials, die Militärschulen und Lager, der eidgenössische Generalstab unter Leitung des eidgenössischen Kriegsrathes. Die Eidgenossenschaft liefert nur einen Theil des Geschützes nebst der dazu nöthigen Munition; wie hingegen die Truppen in eidgenössischen Dienst treten, besoldet und unterhält sie dieselben *). In den einzelnen Kantonen findet sich nun die gleiche Stufenreihe, die wir schon mehrfach gefunden haben, in den Kosten der Dienstpflichtigen für Bewaffnung

---

kerung von 2,409,283 Seelen angenommen. Diese Annahme mag dem Populationistiker vielleicht übertrieben erscheinen. Zu ihrer Rechtfertigung will ich einen einzigen Beleg anführen. Die Bevölkerung Berns ist in obiger Skala zu 407,913 Seelen festgestellt. Nun zeigt die in Gemäßheit der Verordnung der bernerischen Regierung vom 1. April 1846 mit dem 20. April vorgenommene Volkszählung zum Zwecke der dortigen Verfassungsänderung eine Zahl von 446,495 Seelen. (Gesetzessammlung, Jahrgang 1846, S. 73.) Dabei ist überdieß nicht außer Acht zu lassen, daß die Bevölkerung Berns eine vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht treibende ist, mithin hier, im Gegensatze zu einer industriellen, die Progression nach den allgemeinen Erfahrungen weniger stark ist.

*) Zu besserer Einsicht mögen nachstehend noch die wichtigern Vorschriften über Sold und Verpflegung folgen. Es ergibt sich aus ihnen, daß sie, beide zusammengerechnet, in den mittlern und untern Graden, mit denjenigen anderer Staaten verglichen, ziemlich hoch stehen; zugleich ist aber dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Truppen — Milizen, welche ihre anderweitigen Beschäftigungen zu verlassen haben — verhältnißmäßig immer nur kurze Zeit im Dienste stehen.

und Ausrüstung, in dem Solde u. s. w. Es gibt Kantone, in welchen der Mann jene sich selbst ganz anschaffen muß, bis

	Täglich Frkn.	Täglich Bz.	Täglich Rp.	Mund-Rationen	Pferd-Rationen	Jährlich Frkn.
Oberster Befehlshaber	48	—	—	8[1]	8[2]	17520
Eidgenössischer Oberst als Divisionskommandant .	18	—	—	3	4	6570
" Oberst in allen Abtheilungen . . .	12	—	—	3	4	4380
" Oberstlieutenant .	9	—	—	3	3	3285
" Hauptmann . .	5	—	—	2	2	1825
Infanteriebataillonskommandant .	8	—	—	3	2	2920
Hauptmann einer Artillerie-, resp. Kavalleriekompagnie	4	5	—	2	1 rsp. 3	1632
" einer Infanteriekomp.	4	—	—	2	—	1460
Oberlieutenant[3]	2	7	—	1	—	985
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1	—	839
Zweiter "	2	—	—	1	—	730
Feldweibel[4]	—	7	5	1	—	272
Wachtmeister	—	5	—	1	—	172
Korporal	—	4	—	1	—	142
Tambour oder Trompeter . . .	—	3	5	1	—	126
Jäger oder Füsilier	—	3	—	1	—	109

[1] Die Mundportion besteht aus 1½ Pfund Brod von einzügig gemahlenem Weizen oder Kernen und ⅝ Pfund Rindfleisch oder Kuhfleisch.

[2] Die Pferderation besteht aus:
für Reitpferde 8 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu,
" Zugpferde 7 " " " 15 " "
nach Umständen 10 " " " 12 " "
in Lagern oder Beiwachen jedes Pferd 5 Pfund Stroh.

[3] Bei den Spezialwaffen bleibt der Sold — nebst den nöthigen Pferderationen — etwas höher.

[4] Vom Feldweibel abwärts ist der „Dekompte" eingeführt, d. h. es wird dem Mann täglich 1 Batzen von seinem Solde zum Unterhalte seiner Kleidung u. s. w. inne behalten. Nach zwei Monaten Dienstzeit erhält jeder Mann vom Feldweibel abwärts täglich 5 Rappen Soldzulage, die zum Dekompte gelegt wird. Zum Unterhalt der Reitequipirung bekömmt überdieß der Kavallerist und der berittene Artillerist vom Feldweibel abwärts eine tägliche Vergütung von 3 Rappen, welche zum Dekompte gelegt wird.

zu solchen, in welchen sie ihm der Kanton ganz liefert; es gibt Kantone, in welchen der Mann während der Uebungszeit bloß Verpflegung ohne Sold erhält, und diese den Quartiergebern anheimfällt; andere, in denen ein beinahe den Betrag des eidgenössischen erreichender Sold ausgezahlt wird und die Quartiergeber Entschädigung erhalten. Bei der Kavallerie werden in höchst verschiedenen Formen dem Reiter, welcher selbst sein Pferd zu stellen hat, wenn es sich gut erweist, Prämien ertheilt; oder wieder erhält derselbe nach Annahme des Pferdes eine gewisse Abschlagssumme an die Lasten, mit der Verpflichtung, es eine Reihe von Jahren zu behalten. Die Artillerie- und Trainpferde sind entweder von den Gemeinden zu liefern, oder werden gemiethet, oder vom Kanton gekauft u. s. w. Die Gesammtausgaben der Eidgenossenschaft und der einzelnen Kantone für das Militärwesen kann man zu 1,800,000 — 2,100,000 Franken jährlich anschlagen *). Stehende Truppen, zusammengerechnet bloß von einigen hundert Mann, haben nur die Grenzkantone Basel-Stadt, Tessin und bis dahin Genf. In den beiden ersten Kantonen treten sie überdieß großentheils an die Stelle der Gendarmerie. In den einzelnen Kantonen betragen die Ausgaben für das Militärwesen im Verhältnisse zu den Gesammtausgaben annähernd z. B. in Freiburg und Genf $^1/_5$, Luzern und Aargau $^1/_6$, Bern, Solothurn, Basel-Stadt und Wallis $^1/_7$, St. Gallen, Tessin, Waadt und Neuenburg $^1/_8$, Glarus $^1/_9$, Basel-Land $^1/_{10}$, Zürich $^1/_{13}$, Thurgau $^1/_{16}$ u. s. w. Auf den Kopf der Bevölkerung betragen sie z. B. in Basel-Stadt 3 Franken, Genf $2^1/_2$, Freiburg 1, in Bern,

---

**) Nach dem Maßstabe anderer Länder, in welchen der Staat den Soldaten ganz ausrüstet und unterhält, würde die Ausgabe für das Militärwesen, da der einzelne Dienstpflichtige in der Schweiz aus eigenen Mitteln wohl eben so viel auslegen muß, ungefähr 4 Millionen Franken betragen.

Wallis und Waadt 9 Batzen, in Aargau und Neuenburg 8, in Zürich 6, in St. Gallen 5 *).

Hinwieder sind die Ausgaben für das Justizwesen (die

---

*) Die „Urschweiz" (die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden) ist hier mit Absicht nicht aufgenommen. Der sel. königl. preußische Staatsminister Ancillon erzählte einst dem Verfasser, bei der in Folge der unglücklichen Tage von Jena und Austerlitz eingetretenen Okkupation Berlins durch die französische Armee habe der bekannte Generalintendant Graf Daru einer städtischen Deputation, welche um Erleichterung der furchtbaren Requisitionslasten nachsuchte, geantwortet: Messieurs, vous ne savez pas ce qu'un peuple peut supporter. Ein Gleiches kann man von diesen Kantonen, sodann von Zug, theilweise von Luzern und Freiburg sagen, nur mit dem Unterschiede, daß hier kein Zwang, sondern der freie Wille entschied. Die Anstrengungen, welche in jenen Kantonen Regierungen, Korporationen und Privaten machten, als, durch die unpolitische und unheilvolle Berufung der Jesuiten nach Luzern einerseits, durch das hierauf in der übrigen Schweiz um sich greifende Jesuitenfieber anderseits, sie sich in ihrer Freiheit und Selbständigkeit durch den schweizerischen Radikalismus bedroht glaubten, gehen wirklich sehr weit. So z. B. wurden in Uri in den letzten Jahren, um die ganze Bevölkerung, sogar die Frauen, wehrhaft zu machen, auf den Kopf 6—10 Franken für Anschaffung von Material ausgegeben. Hoffen wir, daß, wenn diese Anstrengungen sich bewähren müssen, es nicht im Bürgerkriege, sondern im Kampfe für das schweizerische Vaterland der Fall sein wird. Beiläufig gesagt — da der Verfasser doch einmal über den Kreis der finanzwissenschaftlichen Betrachtungen hinausgetreten ist —, kann man den vielen Gegnern, welche die Militärausgaben auch in der Schweiz finden, nicht genug wiederholen, daß dieselben theils einem Volke, welches in der Weltgeschichte größtentheils nur in Schlachten und durch kriegerische Ehre ruhmvoll erscheint, wahrlich nicht schlecht stehen, theils oft zu wenig vom Gesichtspunkte der allgemeinen Volkserziehung aufgefaßt werden. Z. B. dem Fabrikarbeiter, welcher sonst Jahr ein Jahr aus in seinen dumpfen Sälen zubringt, thut es ganz gut, wenn er einige Wochen des Jahres in frischer Luft und mit geradem Rücken exerziren muß.

Zivil- und Kriminalrechtspflege), wie in den meisten Staaten, weniger beträchtlich. In sämmtlichen Kantonen betragen sie, die Kosten für Untersuchungs- und Strafanstalten eingerechnet, hingegen ohne Abzug der Geldstrafen, Bußen u. s. w., eine Summe von 1,100,000 — 1,300,000 Franken; in den einzelnen Kantonen steigen sie annähernd im Verhältnisse zu den Gesammtausgaben in Bern auf 1/16, Basel-Stadt 1/15, Waadt und Zürich 1/12, Luzern, Glarus und Genf 1/10, St. Gallen 1/9, Freiburg, Tessin und Neuenburg 1/8, Schaffhausen und Aargau 1/7, Thurgau und Solothurn 1/6, u. s. w.

An diese reihen sich die ungefähr um die Hälfte kleinern für die Polizei im engern Sinne des Wortes. Sie werden größtentheils für die Gendarmerie (Landjäger u. s. w.) in einem Betrage von 520,000 — 560,000 Frkn. in Anspruch genommen. In sämmtlichen Kantonen beträgt der Bestand dieses Korps 11 — 1200 Mann, so daß der Mann den Staat durchschnittlich 430 — 470 Frkn. kostet. * Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Ausgaben für die Gendarmerie annähernd z. B. in St. Gallen und Thurgau 1 1/2 Batzen, in Bern, Luzern und Aargau 2, in Freiburg und Solothurn 3, in Waadt 4, in Genf 9.

Mit den Ausgaben für die Polizei im weitern Sinne des Wortes, insofern sie die vorsorgliche, vormundschaftliche Pflege des Staats überhaupt in sich faßt, stehen in Verbindung diejenigen für das Armenwesen, obgleich diese ihrer

---

* Dabei ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß in den einzelnen Kantonen sowohl von Administrativ- als Gerichts- und Gemeindsbehörden den Landjägern für Aufbringen von Vagabunden, Entdeckung von Verbrechen u. s. w. Prämien ertheilt werden, welche in verschiedenartiger Weise den Gehalt derselben erhöhen. Zürichs Großer Rath hat in der jüngsten Zeit eine Vermehrung des Korps von 118 auf 130 Mann beschlossen, welche die Ausgaben von zirka 50,000 auf 70,000 Frkn. steigern wird.

Natur nach eben so sehr der Kirche angehören. Sie vertheilen sich auf die Kantonalanstalten, wie Kantonsspitäler, auf die Kranken- und Armenanstalten für einzelne Landestheile, sei es, daß diese ganz vom Staat unterhalten oder von ihm unterstützt werden, endlich auf die Gemeinden, indem diese an ihr Armenwesen in mancherlei Form Beiträge erhalten. Von der im Kanton Bern versuchten Zentralisation des Armenwesens ist bereits oben S. 38 und fgg. die Rede gewesen. *

* Da in einer Reihe von Kantonen diese Ausgaben theilweise aus besondern, nicht in den Staatsrechnungen oder Voranschlägen erscheinenden Fonds bestritten werden u. s. w., so will ich mir nur erlauben, hier die Organisation derselben in einem einzelnen Kanton, nämlich Zürich, darzustellen. Die Behörden, welchen die Besorgung des Armenwesens obliegt, sind folgende: Der „Stillstand" (die kirchliche Behörde der Gemeinde) ist die Gemeindsarmenpflege, an deren Spitze von Amts wegen der Ortsgeistliche steht. Ihr liegt die Verwaltung des Armengutes, die Sorge für Aeufnung der zur Unterstützung der Armuth nöthigen Quellen, die Bewilligung oder Verweigerung der Unterstützung, die Bestimmung des Maßes und der Art der Unterstützung und die Aufsicht über die Unterstützten, Bürger sowohl als Niedergelassene, so wie auch über vorhandene Armenanstalten ob. Die Pflicht, hülflose Arme zu unterstützen, ruht auf den Kirchgemeinden, in welchen dieselben das Heimatsrecht besitzen. Sie umfaßt daher, wo keine zur Unterstützung befähigten und als nächste Erben zu derselben verpflichteten Anverwandten vorhanden sind, die Erziehung armer Waisen bis zum angetretenen 16ten Altersjahre, so wie zeitweise Verpflegung hülfloser Kinder, ärztliche Besorgung und Verpflegung armer hülfloser Kranken, Verpflegung der durch Alter oder Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich Gewordenen. Die Quellen, aus welchen die Mittel zur Armenunterstützung fließen, sind der Ertrag der Armengüter und Geschenke, so wie allfällige Beiträge des Staates, die den Armengütern zufallenden gesetzlichen Gebühren und Bußen, der Ertrag freiwilliger, regelmäßig wiederkehrender oder außerordentlicher Kirchensteuern, welche von der Versammlung der Kirchgemeinde angeordnet werden, Rückerstattungen von früherhin unter-

Unter den Ausgaben für die **Volkswirthschaft** erscheinen vorzüglich, obgleich in einem verhältnißmäßig sehr

---

stützten Armen und, wo diese Einnahmen nicht ausreichen, die Erhebung einer gesetzlichen Gemeindssteuer (zu $^3/_4$ auf das Vermögen, $^1/_8$ auf die Haushaltung, die einen eigenen Rauch führt, und $^1/_8$ auf den anwesenden Mann von dem angetretenen 20sten Altersjahre; wo bei einer Steuer ein Einzelner mehr als $^1/_8$ ihres gesammten Betrages von seinem Vermögen zu bezahlen hätte, wird der Ueberschuß wieder als eine neue Steuer auf Vermögen, Haushaltung und den Mann verlegt). Ueber der Gemeindsarmenpflege steht als Bezirksarmenpflege der Bezirksrath (die Administrativbehörde des Bezirkes). Derselbe bestellt in oder außer seiner Mitte einen Referenten für das Armenwesen. Er beaufsichtigt die Besorgung des Armenwesens in den Gemeinden des Bezirks und ordnet, so oft er es für angemessen erachtet, örtliche Untersuchungen über die Versorgung der Armen, vorzüglich der Waisen, und über den Zustand allfällig vorhandener Waisenanstalten an. Er empfängt die Jahresberichte der Gemeindsarmenpflegen und übersendet dieselben nebst ihren Beilagen, begleitet mit dem eigenen Berichte über seine Verrichtungen und über den Zustand des Armenwesens in dem Bezirke, an die Kantonalarmenpflege. Dieser endlich steht, unter der Aufsicht der Regierung, die oberste Leitung des Armenwesens zu. — In den sämmtlichen Gemeinden mußten im Jahre 1841 8239 Arme, 1842 8614, 1843 9184, 1844 10,304, 1845 10,529 unterstützt werden. Die Gesammtausgaben der Gemeinden betrugen 1841 nach Abzug der Rückerstattungen 187,101 Franken, pr. Kopf 22 Frkn. 70 Rpp., 1842 196,200, pr. Kopf 22 Frkn. 77 Rpp., 1843 219,869, pr. Kopf 23 Frkn. 94 Rpp., 1844 246,268, pr. Kopf 23 Frkn. 90 Rpp., 1845 256,310, pr. Kopf 24 Frkn. 34 Rpp. Im Jahr 1843 z. B. bestanden die Einnahmen der Armengüter aus gesetzlichen Abgaben in 1632 Frkn., Bußen 1950, Einzugs- (Bürgerrechts-, Verehelichungs-) Gebühren 6206, Rückerstattungen 7828, Legaten und Geschenken 10,000, Kirchensteuern 33,531, Beiträgen aus andern Gütern 14,910, gesetzlichen Armensteuern 21,184. (S. über das Nähere die im Druck erschienenen von mir als Referenten verfaßten „Berichte der Kantonalarmenpflege über den Zustand des Armenwesens" während

unbedeutenden Betrage, diejenigen für Hebung der Landwirthschaft, insbesondere aber für Veredlung der Viehzucht. Land-

---

der Jahre 1841, 1842 und 1843). An diese Ausgaben der Gemeinden ertheilt nun der Staat nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten und mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden Beiträge, die z. B. an die Bedürftigern bis auf zirka $\frac{1}{5}$ steigen, s. oben S. 34. Zu diesen kommen noch die Ausgaben für die Kantonalkrankenanstalten (s. ebenfalls oben S. 34), so daß die Gesammtausgaben für das Armenwesen ungefähr $\frac{1}{10}$ aller Ausgaben betragen. Zu diesen sind nun außerordentliche Unterstützungen theils durch unentgeltliche Verabfolgung von Mais, theils durch solche von Mais und Korn zu einem ermäßigten Preise an die Gemeinden in einem Betrage von zirka 100,000 Frkn. noch nicht gerechnet, zu welchen sich der Staat infolge der gesteigerten Lebensmittelpreise im Jahre 1846 veranlaßt sah, und die im Jahre 1847 in noch ausgedehnterm Maße eintreten. Die oben angegebenen Zahlen weisen leider auf ein fortwährendes Steigen des Pauperismus auch in gewöhnlichen Jahren hin. Aehnliche Erscheinungen zeigen die meisten übrigen Kantone, wie beinahe heutzutage alle Staaten überhaupt. Die Gründe sind theils in den moralischen Faktoren, theils in den äußern der Schwankungen der Industrie, die, wie nach der Mythe Saturn seine Kinder, die ihr Angehörigen z. B. durch Verdrängen der Handweberei vermittelst der mechanischen Webstühle aufzehrt, und endlich in der steigenden Bevölkerung zu suchen. Man kann sich leider in der Schweiz und im Kanton Zürich so wenig als anderswo verbergen, daß die Gaben des Staats, der Gemeinden und der Privaten, so sehr sie eine durch Religion und Politik gebotene Pflicht sind, im Großen genommen durchaus nicht dazu dienen, die Quellen der Armuth zu stopfen, sondern vielleicht öfter noch wider den Willen der Geber dazu beitragen, dieselbe zu steigern, indem sie den Armen an die Unterstützung gewöhnen. Die kleinen Mittel, wie die Ersparnißkassen, welche weit öfters von Dienstboten als von Fabrikarbeitern benutzt werden, obgleich sie für diese letztern vorzugsweise geschaffen wurden, sogar die überseeische Auswanderung aus dem kontinentalen Lande bleiben ohne eingreifende Resultate. Nur große europäische Krisen, deren Herannahen sich kein Denkender verbergen kann,

gestüte als solche besitzt kein Kanton, hingegen werden in den meisten Kantonen in verschiedenartigen Abstufungen Prämien für Rindvieh- und Pferdezucht, Beiträge an den Unterhalt von Beschälhengsten u. s. w. ertheilt. Dahin gehören ferner Unterstützungen an Besitzer von gefallenem Vieh, welche in einer Reihe von Kantonen aus dem Ertrage des Stempels der Gesundheitsscheine für das auf die Märkte geführte Vieh abgegeben werden; endlich die Unterstützungen an Gewitterschaden u. s. w.

Als weitaus die bedeutendsten Ausgaben in der Mehrzahl der Kantone treten uns hingegen diejenigen für die öffentlichen Arbeiten und insbesondere für den Straßen- und Wasserbau entgegen. In den verschiedenen Kantonen sind seit etwas mehr als einem Dezennium im Hochbau eine Menge von Regierungsgebäuden, Strafanstalten, Spitälern, Postgebäuden u. s. w. aufgeführt worden. Die nicht unbeträchtlichen Ausgaben verschwinden aber vor denjenigen für das Straßenwesen. Das Bestreben unserer Zeit, die Verkehrsmittel zu erleichtern, dem beinahe alle Staaten huldigen, hat im vollsten Maße auch die Schweiz ergriffen. Man kann annehmen, daß die Ausgaben für das Straßenwesen von Staats wegen in sämmtlichen Kantonen in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich 2,800,000 bis 3,500,000 Frkn. oder, wie wir unten sehen werden, einen Fünftheil bis einen Viertheil der Gesammtausgaben betragen. Von diesen Ausgaben fallen zwei Drittheile bis drei Fünftheile auf Neubauten. In den einzelnen Kantonen kommen jährlich

---

werden helfen, insofern durch sie z. B. das türkische Reich, dieser von der Diplomatie nur mühsam galvanisirte Leichnam, zusammenbrechen und dadurch die Donau wieder zur Völkerstraße — zwar dieses Mal in umgekehrter Weise — für die germanischen Stämme, insbesondere die Allemannen, werden wird. — Ich hoffe, man wird mir diese Transgression des finanzwirthschaftlichen Standpunktes um des Interesses des Gegenstandes selbst willen verzeihen.

auf den Kopf der Bevölkerung z. B. in Zürich 2 Frkn., in Waadt 1 Frkn. 9 Btzn., in Bern 1 Fr. 8 Btzn., * in Graubünden, Genf und Tessin 1 Fr. 7 Btzn., in Glarus 1 Fr. 5 Btzn., in Neuenburg 1 Fr. 2 Btzn., in Zug, Freiburg und Aargau 1 Fr., in Thurgau 9 Btzn., in St. Gallen 6 Btzn. u. s. w. Man kann annehmen, daß gegenwärtig die Schweiz 15—1600 Wegstunden gut gebauter und unterhaltener Straßen erster und zweiter Klasse hat, welche jährlich noch um 30—40 zunehmen (ohne zu denselben die Straßen dritter Klasse hinzuzurechnen, die ihrem Bau und Unterhalte nach in manchem Lande in eine höhere Klasse gehörten), während sie 1832 kaum 3—400 hatte. ** Bei einer Breite von 18 bis 24 Fuß kosten die Straßen pr. laufenden Fuß von 1—30 Frkn. nach der Beschaffenheit des Terrains, dem Preise des Bodens und der Entfernung des Materials, gewöhnlich aber nur einige Franken. Für die Kosten des Unterhaltes pr. Wegstunde bieten die oben S. 73 mitgetheilten Angaben einen annähernden Maßstab; dieselben halten sich in der Regel zwischen 8—1200 Frkn. pr. Stunde. ***

---

* Bern geht übrigens im laufenden Jahre wieder auf eine etwas mäßigere Summe von zirka 600,000 Frkn. herunter.

** Daß bei diesem Eifer, der öfters in ein wahres Fieber überging und bei der Beweglichkeit demokratischer Zustände überhaupt, bei dem Wetteifer der einzelnen Landestheile, dem ihnen oft entgegenkommenden Wunsche der Behörden, alle zu befriedigen um die Popularität nicht zu verlieren, mehrfach die Straßennetze nicht gehörig ausgearbeitet wurden, bevor man mit dem Bau anfing, Untergeordnetes den Vorzug vor Wichtigerm erhielt, Straßenzüge gebaut wurden, die besser ganz unterblieben wären oder statt deren eine Korrektion hingereicht hätte, daß endlich dadurch dem Ackerbau hunderte von Jucharten auf überflüssige Weise entzogen wurden — darf als Schattenseite des Bildes nicht verschwiegen werden.

*** Es springt in die Augen, daß bei diesen bedeutenden Anstrengungen für Erleichterung des Verkehrs es doppelt verkehrt ist,

Verhältnißmäßig eben so bedeutend, wenn nicht bedeutender, sind unter den Ausgaben für die Staatskultur diejenigen für die Schule, das Unterrichtswesen. Sie erreichen in sämmtlichen Kantonen einen Betrag von 1,500,000 bis 1,800,000 Frkn. oder einen Siebentheil bis einen Neuntheil der Gesammtausgaben. Die Richtung, die Unterrichtsanstalten aller Art hervorzurufen, zu beleben und zu bilden, ist ebenfalls eine derjenigen, in welcher heutzutage beinahe alle Staaten wetteifern, obgleich über die Art und Weise im Einzelnen wohl auf keinem andern Gebiete des Staatslebens die divergirenden Ansichten sich so lebhaft bekämpfen als auf diesem. * In dieser Richtung arbeitet auch die Schweiz im vollsten Maße für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens, wie in verschiedenen Rechnungen oben S. 34, S. 42 u. s. f. angegeben ist. In den einzelnen Kantonen betragen die Ausgaben im Verhältnisse zu den Gesammtausgaben z. B. in Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Genf ungefähr $1/7$, in Luzern sogar $1/4$; auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Genf 1 Frk. 7 Btz., in Zürich 1 Fr. 1 Btz., in Waadt 1 Fr., in Bern und Luzern 9 Btz., in Aargau $6 1/2$ Btz.

---

denselben durch die oben erörterten theils unzweckmäßig, theils zu hoch festgestellten Zölle, Weg- und Brückengelder zu erschweren und sich dadurch gewissermaßen mit der einen Hand zu nehmen, was man sich mit der andern gegeben hat. — Die Eisenbahnunternehmungen sind bis jetzt beinahe ganz dem Unternehmungsgeiste der Privaten überlassen worden; erst eine einzige größere — abgesehen von der kleinen, auf Staatskosten von Basel-Stadt zur Verbindung mit den französischen erbauten — diejenige von Zürich nach Basel und nach Aarau, die schweizerische „Nordbahn", ist durch die Thätigkeit und Ausdauer der Vorsteher einer Aktiengesellschaft im Bau.

* Ich erlaube mir deßhalb auch nicht, irgend welche individuelle Ansichten zu äußern — es hieße, einen Tropfen Wasser ins Meer gießen.

Nahezu eben so beträchtlich sind die Ausgaben für die Kirche, wie sich bei einzelnen Kantonen, z. B. Zürich und Bern, zeigt, in welchen der Staat s. Z. bei der Reformation die Güter der Kirche an sich gezogen und damit auch die Verpflichtung übernommen hat, für den Unterhalt der Geistlichkeit zu sorgen. Da jedoch in der Mehrzahl der Kantone diese Ausgaben theils aus besonders verwalteten Fonds bestritten werden, theils der Kirche ihre Güter selbstständig geblieben sind, so könnten weitere Angaben unmöglich auch nur annähernd genau sein.

Es bleibt uns endlich noch übrig, einen Blick auf das Mittel zu werfen, zu welchem die meisten Staaten, sogar in den letzten vierzig Jahren ungeachtet des andauernden Friedens, zu greifen sich genöthigt sahen, um die Staatseinkünfte und die Staatsausgaben in einem annähernden Verhältnisse zu halten, nämlich die Staatsschulden. Wie bereits oben bemerkt worden ist, hat die Eidsgenossenschaft, als solche, keine; sie hat im Gegentheil die aus der frühern Zeit herstammenden getilgt. Unter der Minderzahl der einzelnen Kantone, welche solche haben, kommen diejenigen von Solothurn, Basel-Land, Wallis, Waadt und Neuenburg wegen der Geringfügigkeit des Betrages nicht in Betracht; Glarus trägt an die für Straßenbau eingegangenen in einem Betrage von zirka 230,000 Frkn., auf den Kopf der Bevölkerung 7 Frkn., ab; sogar das kleine Ländchen Uri hat an den Schulden, zu welchen es sich durch die verhältnißmäßig so großen Anleihen für den Bau der Gotthardsstraße veranlaßt sah, beinahe die Hälfte abgetragen, und es bleibt ihm nur noch eine Schuld von zirka 595,000 Frkn. oder 40 Frkn. auf den Kopf. Auch Basel-Stadt hatte an den aus neuerer Zeit her datirenden Schulden bereits einen bedeutenden Theil abgezahlt, als die Liquidation sehr erklärlicher Weise durch die auf Rechnung des Staats unternommenen Eisenbahnbauten unterbrochen wurde.

Vergleicht man aber den Betrag der Schulden, wie er oben S. 61 zu 1,600,000 Frkn. (auf den Kopf der Bevölkerung 45 Frkn.) angegeben ist, mit den pekuniären Kräften, welche dieser beinahe ganz städtischen Republik zu Gebote stehen, so erscheint er ebenfalls nicht als bedeutend; Zürich hat theils für eine Spitalbaute (im Voranschlage für 1846 noch 340,000 Fr.), theils und vorzüglich für schnellere Vollendung seines Straßennetzes (1,750,000 Fr.) sich selbst aus dem Staatsvermögen Vorschüsse gemacht, die nach dem gleichen Voranschlage 2,090,000 Fr. oder 8 Fr. pr. Kopf betragen. Zugleich hat es den Willen gezeigt und legt denselben bei den erstern Vorschüssen durch die That wirklich an den Tag, diese Vorschüsse zu refundiren. Auch Tessin endlich mit einer Staatsschuld von ungefähr 2,500,000 Fr. (auf den Kopf der Bevölkerung 20 Fr., Zins 8 Bz.) scheint den neusten Beschlüssen seines Großen Rathes zufolge ernstlich an die Liquidation derselben gehen zu wollen. Die Mehrzahl der Kantone hingegen hat keinerlei Schulden.

Fassen wir endlich die Resultate dieser Untersuchungen zusammen. Mit einer Summe von eilf bis fünfzehn Millionen Schweizerfranken* bestreiten die Eidgenossen-

* Also ungefähr mit der gleichen Summe, wie zur Zeit der Helvetik, aber wie verschieden in Erhebung und in Verwendung! Die Differenz geht mit Nothwendigkeit aus den Schwankungen aller einzelnen Kantonalrechnungen hervor. Vielleicht erwartet man hier, daß ich theils die sämmtlichen Kantone, mit Weglassung aller Rechnungsüberträge, die Einkünfte durch Regalien netto zum gleichen Maßstabe berechnet, mit Ausscheidung aller Kapitalverwendungen hätte geben, theils die Gesammteinkünfte und -Ausgaben nach den einzelnen Titeln hätte zusammenstellen sollen. Der Grund, warum ich diese Tabellen nicht aufnehme, besteht einfach darin, daß einerseits, wie bereits bemerkt, in einzelnen Kantonen die Ausgaben für das Erziehungswesen, das Armenwesen

schaft und die sämmtlichen Kantone ihr Finanzwesen. Die Einnahmsquellen können verhältnißmäßig durchaus nicht drückend

---

und insbesondere das Kirchenwesen in den Rechnungen aufgenommen sind, in andern hingegen nicht, also die Vergleichung zwischen den einzelnen Kantonen nur eine hinkende wäre, daß anderseits die Einnahmsquellen und Ausgabentitel in den einzelnen Kantonen zu weit differiren, um tabellarische, mit Prozentberechnungen begleitete Zusammenstellungen, wenn ich mich auch im Einzelnen zu solchen veranlaßt gesehen habe, zu mehr als zu einem bloßen Scheinbilde werden zu lassen. — Weit eher hätte ich gewünscht, die Gemeindseinnahmen und Ausgaben, diese zu oft übersehene Unterlage derjenigen des Staates zu schildern, allein hierin muß ich offen die Unzulänglichkeit der mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel bekennen. Ich kann über dieselben nur einige Andeutungen geben. Die hauptsächlichsten Ausgaben der Gemeinden bestehen in denjenigen für das Straßenwesen, das Erziehungswesen, das Armenwesen, ihre Einnahmen in dem Ertrage der verschiedenen Güter und in den Steuern. Durch den Impuls, mit welchem beinahe alle Kantone sich an das Straßenwesen und an das Erziehungswesen gemacht haben, sind auch die Gemeinden in den gleichen Gang getrieben worden. Theils hatten sie meistens an den Bau der Straßen erster und zweiter Klasse, vielfach an ihren Unterhalt beizutragen und diejenigen der Straßen unterer Klasse ganz zu übernehmen, theils hatten sie Schulhäuser zu bauen, theils endlich brachte die Zunahme des Pauperismus, wie sie in dem einzelnen Kanton Zürich geschildert ist, von selbst größere Ausgaben mit sich. Nur in einer verhältnißmäßig sehr kleinen Anzahl von Gemeinden reicht der Ertrag der Güter zur Bestreitung dieser Ausgaben ganz aus, in der großen Mehrzahl müssen für diese oder jene oder für alle drei Zwecke Steuern erhoben werden. Es sind oben (S. 39) einige Angaben über die Gemeindsarmensteuern im Kanton Bern gemacht worden; ich könnte eine Reihe ähnlicher aus andern Kantonen für das Straßenwesen und die Schulbauten anführen. Es sind mir sogar Fälle bekannt, in welchen für solche mehrere Prozente des Vermögens bezahlt werden mußten; diese gehören aber natürlich immerhin zu den vorübergehenden Ausnahmen. In mehreren Kantonen, in welchen Vermögenssteuern bezogen werden, z. B. in Zürich und in

für die Bevölkerungen genannt werden. Mangelhaft sind in denselben vorzugsweise nur das Postwesen, die Ohmgelder und das Zollwesen. Ihre Mangelhaftigkeit geht aus einem zu großen Vorwiegen der Sonderinteressen über die eidgenössischen hervor. Diese Mängel können weder durch ideale Aufopferung noch durch Revolution beseitigt werden; der einzige Weg einer befriedigenden Lösung besteht, unter politisch günstigern Konjunkturen, in demjenigen der Reform, der Beachtung und Ausgleichung der verschiedenen, nicht unvereinbaren Interessen. In den Ausgaben hat die Schweiz, ungeachtet aller ihrer politischen Kämpfe, diejenigen in hohem Grade berücksichtigt, welche unsere Zeit als vorzüglich anerkennenswerthe und anzustrebende allgemein bezeichnet. Thut sie darin zu viel, so wird die Zukunft sie auf das richtige Maß zurückführen. Die Schweiz hat endlich den so oft mißbrauchten Staatskredit unserer Tage beinahe gar nicht in Anspruch genommen. Während beinahe alle Staaten ängstlich der Epoche entgegensehen müssen, in welcher der schon so lange andauernde Frieden sein Ende finden könnte und dadurch auch dieser Kredit zusammenbrechen und mit ihm schweres Leiden über die Völker und die Einzelnen kommen müßte, darf sie dieser Zeit ruhiger entgegensehen. Wenn die Theurungsverhältnisse der letzten Zeit fortdauern oder gar sich noch steigern sollten, so kann die Mehrzahl der Kantone, ohne weder Schul-

St. Gallen, hört man oft das Wort: Die Staatssteuer drückt mich nicht, die wollte ich gerne bezahlen, wenn nur die Gemeindssteuern nicht wären. Dieses Wort gibt in gewisser Beziehung einen Maßstab und läßt darauf schließen, daß die Gemeindssteuern für die drei obenerwähnten Zwecke jene an den Staat im Allgemeinen um ein Bedeutendes übersteigen. Der Kulminationspunkt für diese Ausgaben dürfte aber bereits eingetreten sein und die Zukunft mithin eine Erleichterung bringen, wenn, wie zu hoffen ist, die Ausgaben für das Armenwesen nicht zu sehr steigen.

den zu machen, noch sofort neue Steuern auf ihre Bürger zu wälzen, in der Ermäßigung der Ausgaben für das Straßenwesen für die ärmern Klassen der Bevölkerung eine Hülfsquelle finden.

Es sei vergönnt, zum Schlusse noch einige Betrachtungen über schweizerisches Finanzwesen überhaupt beizufügen.

Wie beinahe in allen Staaten, so sind auch in der Schweiz die Finanzen zum Gegenstande der öffentlichen Besprechung geworden. Man sucht nach den richtigen Grundsätzen, nach welchen dieselben geleitet werden sollen; man geht, wenn auch auf verschiedenartigem Wege, in den einzelnen Kantonen von dem Bestreben aus, den Steuerpflichtigen nach seinen Kräften zu den Lasten des Staates beitragen zu lassen. Wenn aber die Leitung der Finanzverwaltung nach klaren und einfachen Grundsätzen für alle Staaten von großer Bedeutung ist, so besteht dieselbe um so mehr für die kleinen demokratischen Republiken der Schweiz, wo der Staatshaushalt darauf beruht, daß die Masse der Bürger über ihn im Klaren sei und sein Gedeihen wolle.

In mehr als einem Großrathssaale der Schweiz ist schon wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß die Grundsätze, nach denen der Haushalt des Staates sich richten müsse, anderer Natur seien als diejenigen, durch welche der Haushalt des einzelnen Bürgers bedingt werde. Man hat behauptet, es sei durch die neuere Wissenschaft längst bewiesen, daß in Umkehrung des Grundgedankens, nach welchem der einzelne Bürger seine Ausgaben nach den Einnahmen zu bestimmen hat, der Staat die Einnahmen nach den Ausgaben festzusetzen habe. Allein schon die Behauptung, daß die „Wissenschaft“

diesen Satz sanktionirt habe, ist eine unrichtige. * Seine Konsequenzen widerlegt der im Leben selbst sich äußernde gesunde Menschenverstand. Es sind gegenwärtig wohl nur wenige Regierungen in der Schweiz, welche diesem letztern nicht Rechnung tragen, indem sie jede nicht durchaus nöthige oder gesetzlich vorgeschriebene Ausgabe zu vermeiden suchen, um ein Gegengewicht gegen die wegen der Theurungsverhältnisse angestiegenen Ausgaben für das Armenwesen zu finden; sie geben ihn also dadurch gänzlich auf.

Ist der Staat ein lebendiger Organismus, dessen Leben in den verschiedenen Zweigen ein Abbild desjenigen des Menschen ist, so kann auch das Staatsvermögen nur nach denjenigen Grundsätzen verwaltet werden, welche den Einzelnen in der Verwaltung seines Vermögens leiten sollen.

Sobald man sich den Staat als einen verständigen und sorgsamen Hausvater (den „homo diligens et studiosus paterfamilias" der Römer) denkt, der an der Spitze eines zahlreichen Haushaltes steht, so lassen sich dem schlichtesten Bürger die hauptsächlichsten Grundsätze des Finanzwesens klar machen. Denn ein jeder Einzelne muß ja täglich über seinen Haushalt nachdenken, seine Erwerbsquellen und Ausgaben vergleichen, sie in das richtige Gleichgewicht zu setzen, sich nicht selten aus dieser oder jener Verlegenheit zu ziehen suchen und dabei in Vergangenheit und Zukunft sehen. Nur auf diesem Wege wird es möglich sein, der Masse übertriebener Begehren entgegenzutreten, welche sich auch an den kleinsten Staatshaushalt richten, weil die Kräfte desselben dem einzelnen Bürger im Verhältnisse zu den seinigen groß erscheinen, und sie in erklärlicher Art abzuweisen; nur auf diesem Wege wird man zugleich den Einzelnen ihre Pflicht klar machen können, als

---

* Siehe z. B. darüber Rau a. a. O.

Glieder eines Haushaltes verhältnißmäßig nach ihren Kräften an die Lasten desselben beizutragen.

Zu einer geordneten Verwaltung gehört nun vor allem aus ein festes System und das Innehalten und Ausführen desselben, wie der einzelne Hausvater sich bewußt sein muß, welche Stellung er nach seinem Vermögen, seinen Anlagen und Kräften, seiner Erziehung und Bildung, kurz seiner ganzen Individualität nach einnehmen kann und soll. Zu einem solchen System gehören aber mancherlei Vorarbeiten. Wie der einzelne Hausvater sein Vermögen gehörig in allen einzelnen Bestandtheilen kennen, den Ertrag, welchen es ihm bringen kann, nach allen Seiten prüfen, sodann auch die Erwerbsfähigkeit der einzelnen Glieder des Haushaltes, die für sie verschiedenartig sich abstufenden Ausgaben erwägen muß, ebenso verhält es sich in größerm Maßstabe mit dem Staate. Der Staat muß eine genaue Kenntniß haben:

1. seines eigenthümlichen Vermögens. Dasselbe theilt sich vorzüglich in vier Bestandtheile: a. Das Ertrag gewährende Gut aus Grundstücken, zugehörigen Kapitalien, Grundgefällen und Schuldzinsen; b. das keinen direkten Ertrag, sondern im Gegentheile öfters noch Auslagen bringende Gut, wie Amtswohnungen, das Militärmaterial u. s. w.; c. die Betriebskapitalien, z. B. für Ausübung des Postregals, des Salzregals u. s. w.; d. endlich diejenigen Theile des Gutes, welche zunächst unter abgesönderter Verwaltung für einzelne Zwecke bestimmt sind, wie die Fonds für das Kirchen-, Erziehungs-, Armenwesen u. s. w.

2. von dem Vermögen oder richtiger gesagt, dem Mögen der einzelnen Klassen der Bürger, und der Unterlage, auf welcher sie ruhen, den verschiedenen Landestheilen u. s. w., womit zugleich wieder die Nothwendigkeit der einzelnen Ausgaben im engsten Zusammenhange steht.

Bei dem Ertrag gewährenden Gute, dem Stammver-

mögen, ist man sich voraus genaue Rechenschaft über die Art und Weise des Ertrages, über den Rohertrag und den Reinertrag, über die Kosten der einzelnen Theile der Verwaltung u. s. w. schuldig. Dabei wird natürlich der Staat so wenig als der einzelne Hausvater bloß auf diejenige Anlegung des Vermögens Rücksicht zu nehmen haben, welche augenblicklich den höchsten Ertrag gewährt. Wie dieser z. B. es vorziehen wird, einen Theil seines Vermögens in dem vielleicht weniger erträglichen, aber sicherern Grundeigenthum, als in den, reichern Genuß bringenden, aber unsicherern Aktien, Staatspapieren, Schuldbriefen zu besitzen, so verhält es sich auch mit jenem. Bei dem keinen Ertrag gewährenden, sondern entweder todten oder noch Auslagen erfordernden Theile seines Gutes wird er sich eine genaue Uebersicht der sich jährlich wiederholenden oder nach einem längern Zeitraume eintretenden größern Ausgaben, z. B. für Baureparaturen verschaffen. Als Hauptgrundsatz wird ihm feststehen, daß das Stammgut nicht vermindert werden soll, daß daher, wenn einzelne Theile desselben sich ablösen, z. B. Schuldbriefe abbezahlt, Grundgefälle abgetragen werden, der Ertrag sofort wieder auf sichere Weise angelegt wird. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, binnen nicht zu langen Zeiträumen Vermögensübersichten anfertigen zu lassen, welche auf Grundlage der ersten weiter gehen und eine anschauliche Uebersicht der Veränderungen im Staatsvermögen geben. Ist das Stammgut in allen Beziehungen festgestellt, so wird der Staat, wie der einzelne Hausvater sein Augenmerk auf das Betriebskapital (die Korrentkasse) richten. Ein jeder Hausvater bedarf zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, die sich von Tag zu Tag wiederholen, die oft in bedeutenderm Maße eintreten, während die Einnahmen in davon verschiedenen Zeiträumen eingehen, einer gewissen Summe, die weder zu niedrig angesetzt werden darf, weil er sonst sofort in den Kapitalstock seines Vermögens eingreifen muß, noch zu hoch, weil

sonst eine Summe, die Zinsen tragen könnte, nutzlos liegen bleibt. So ist es auch mit dem Staate. Das Betriebskapital, welches er sowohl für die Hauptkassen, als für die einzelnen Verwaltungen aussetzt, muß auf eine längere Beobachtung des ihnen obliegenden Verkehres gegründet sein; es muß nach gewissen Zeiträumen, z. B. dem Abschlusse der Jahresrechnung, wieder in dem gleichen Betrage vorhanden sein und darf unter keinen Umständen angegriffen werden. Endlich wird der Staat, gerade so wie ein guter Hausvater, sich die Möglichkeit denken, durch irgend welche außerordentliche Ereignisse plötzlich eine bedeutendere Summe zu bedürfen, zu deren Beibringung ihm vielleicht gerade dannzumal der Kredit mangeln dürfte und die er daher nur in seinen eigenen Kräften finden kann. Er wird daher für sich selbst einen solchen Theil seines Vermögens ausscheiden und denselben, wenn auch zinstragend, so anlegen, daß er ihn leicht flüssig machen kann.

Sind also Kapitalstock, Betriebskapital und das Mögen der einzelnen Bürger genau bekannt und gesichtet, so wird das nächste Augenmerk sich auf die jährlichen Einnahmen und Ausgaben richten. Im Allgemeinen werden diese allerdings schnell und leicht bekannt sein, allein das reicht noch nicht aus. Es ist dabei vorzugsweise in folgenden Richtungen zu verfahren:

1. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vorangegangenen Jahre sind die einzelnen Einnahmen und Ausgaben möglichst genau anzuschlagen, die Einnahmen eher etwas zu niedrig, die Ausgaben eher etwas zu hoch, wobei jedoch unvorherzusehende Ereignisse durch besondere Titel nicht unberücksichtigt zu lassen sind. *

---

* Hätte man in Bern, statt vorerst außerordentliche Summen aus dem durch die Sparsamkeit vorangegangener Jahrhunderte er-

2. Von den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind die außerordentlichen streng zu scheiden, da man sonst nicht zu einer gehörigen Uebersicht kommt und sich selbst täuscht.

3. Im Zusammenhange damit sind ebenfalls die Aktiv- oder Passivüberschüsse früherer Jahre auszuscheiden.

4. An den einmal festgestellten Voranschlägen ist genau, so weit es ohne Gefährdung der Verwaltung überhaupt geschehen kann, festzuhalten.

5. Die Resultate des verflossenen Jahres sind möglichst beförderlich zusammenzustellen und einer genauen Kritik nicht bloß in arithmetischer, sondern auch in materieller Beziehung zu unterwerfen.

6. Sind außerordentliche Ausgaben von einem größern Betrage in einzelnen Jahren bereits gemacht oder zu machen, so täusche man nicht sich selbst und andere dadurch, daß man antizipirend sie auf mehrere Jahre vertheilen und dadurch ge-

---

worbenen Stammgute zu verschleudern, zugleich auch genau die daraus hervorgehende Nothwendigkeit der Deckung des Ausfalles berechnet, so sähe man sich jetzt nicht in die Nothwendigkeit versetzt, Vermögenssteuern auszuschreiben, welche schmerzlich werden empfunden werden. — „Die Radikalen haben sich überall in Europa als schlechte Haushälter bewährt. Die Finanzverwaltung der französischen Republik war so leichtsinnig als verkehrt. Dieß hindert aber nicht, daß der Radikalismus dem Gelde nachjagt, sich vorzugsweise mit ihm beschäftigt und, seiner mechanischen Neigung gemäß, tausend Projekte und Spekulationen daran knüpft. Nordamerika ist der sprechende Ausdruck dieser Leidenschaft; sein ganzes Staatswesen dreht sich um Banken und Finanzoperationen und bei alledem ist das Geldwesen der nordamerikanischen Staaten unsicher, untüchtig und knabenhaft durch und durch. Der (wahre) Liberalismus hält sich von jeder schwindelnden Finanzoperation, von jedem künstlichen Geldsystem entfernt; er benutzt die natürlichen Hülfsquellen und, wenn irgend wo, so zeigt sich hier sein schöpferisches Talent", Friedrich Rohmers Lehre von den Parteien, I. Theil S. 143 — auf der auch die obigen Ansichten beruhen.

wissermaßen vor den Augen des Publikums unter der Hand wegziehen will.

Reichen die jährlichen Einnahmen für die ebenso offen vorzulegenden Ausgaben nicht hin, so bleiben nur vier Auswege offen: entweder die Ausgaben zu beschränken, oder einen Theil des eigenthümlichen Vermögens aufzuzehren, oder den Ertrag desselben und der Dienstleistungen (Steuern u. s. w.) der Einzelnen bis zu der für Deckung der Ausgaben nöthigen Höhe heraufzubringen oder endlich den Kredit zu gebrauchen und Schulden zu machen. Der erste Ausweg ist in der Regel schon für den einzelnen Hausvater, noch mehr für den Staat schwierig, da die Verminderung der Ausgaben beinahe immer die Beamten und Angestellten treffen wird, welche dieselbe empfindlich fühlen *; der zweite ist sehr gefährlich, der dritte ist schwierig und gehässig zugleich. Bleibt daher nur der einzige Ausweg übrig, Schulden zu machen, so geschehe es wenigstens auf die möglichst einfache Weise und zugleich so, daß gleich auf die successive Abtragung derselben Rücksicht genommen wird. **

---

* Eine Reihe von Kantonen haben jedoch, wenn sie sich zu diesem Auswege genöthigt sehen sollten, in Verminderung der Ausgaben für das Straßenwesen, wie bereits oben bemerkt worden ist, eine Aushülfe. Ohne bittere Klage der noch nicht oder noch nicht ganz berücksichtigten Landestheile würde jedoch auch dieses nicht bleiben. Hätte — beiläufig gesagt — Zürich seine außerordentlichen Anstrengungen für den Straßenbau von jährlich zirka 500,000 Frkn. auf die immer verhältnißmäßig noch sehr bedeutende Summe von zirka 300,000 beschränkt, so wäre es nicht genöthigt gewesen, seinen Kapitalstock anzugreifen. Seine Rechnungen wären dann ungefähr auf der Höhe derjenigen von Waadt geblieben, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Kanton in Ermanglung eines größern Staatsvermögens weit bedeutendere direkte Steuern und Gebühren als Zürich erhebt.

** Die in neuerer Zeit von einigen französischen Financiers

Hält man an diesen Maßstab den Haushalt der einzelnen Kantone, so wird man beinahe keinen einzigen finden, der nicht in dieser oder jener Beziehung ein Mehreres thun könnte als gegenwärtig geschieht, obgleich — zur Ehrenrettung der Schweiz sei es gesagt — ähnliches sich in weit größerm Maßstabe auch anderswo findet.

Bald sind das eigenthümliche Vermögen, die Betriebskapitalien nicht gehörig ausgeschieden und in ihrer Umtreibung bekannt; bald ist in den Voranschlägen Ordentliches und Außerordentliches nicht genugsam geschieden, durch einfache Uebertragung von Saldo's, Vorschlägen u. s. w. wird die Uebersicht für den einzelnen Bürger und sogar den Gesetzgeber sehr erschwert; auch illusorische Voranschläge und Rechnungen sind leider in der Schweiz nicht unbekannt u. s. w. Es steht gerade dadurch aber denjenigen, welche sich nicht für den Augenblick, sondern auf die Dauer den Dank ihrer Mitbürger erwerben wollen, ein Feld verdienstvoller Thätigkeit offen.

---

gegen die Amortisirung der Staatsschulden angeführten Gründe, welche auch Le Blanc in seine weit verbreitete Histoire de dix ans aufgenommen hat, erinnern an den verzweifelten Hausvater, welcher in den Tag hinein lebt, ohne sich mehr um seine Schulden zu bekümmern und der rächenden Zukunft zu gedenken.

Berichtigungen.

Seite 30 Zeile 15 lies: „Gesammtertrage" statt „Ertrage".
= 31 = 4 = nach „einzugeben", „diesem, dann dem" u. s. w.
= 39 = 27 = „v. J." statt „d. J.".
= 54 = 5 = „im vorigen" statt „im laufenden".
= 64 = 22 = „der 24½ fl.=Fuß (Reichsfuß)" statt „der 24fl.=Fuß"; ebenso S. 66 Z. 21 und S. 69 Z. 23.
= 71 = 28 = „Außerordentliches (abbezahlte Kapitalien 36,115 u. s. w.) . . . . 42,481"
statt:
„Außerordentliches . . . 42,481
Abbezahlte Kapitalien 36,115
u. s. w. . . . . 36,115"
= 78 = 28 = „41,500" statt „49,500".
= 85 = 13 = „Eichgebühr" statt „Fechtgebühr".
= 95 = 24 = „den Gemeinden" statt „dem Staate".

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hottinger, Johann G.

Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidsgenossenschaft

Zürich 1847

Helv. 403
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453661-5